Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0001

1124

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 0

Stadtarchiv Sankt Augustin

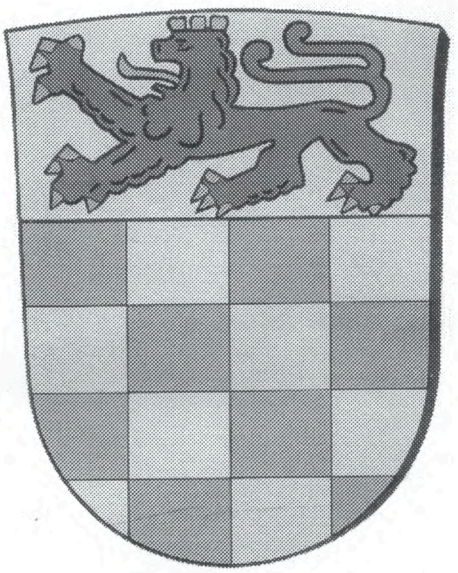

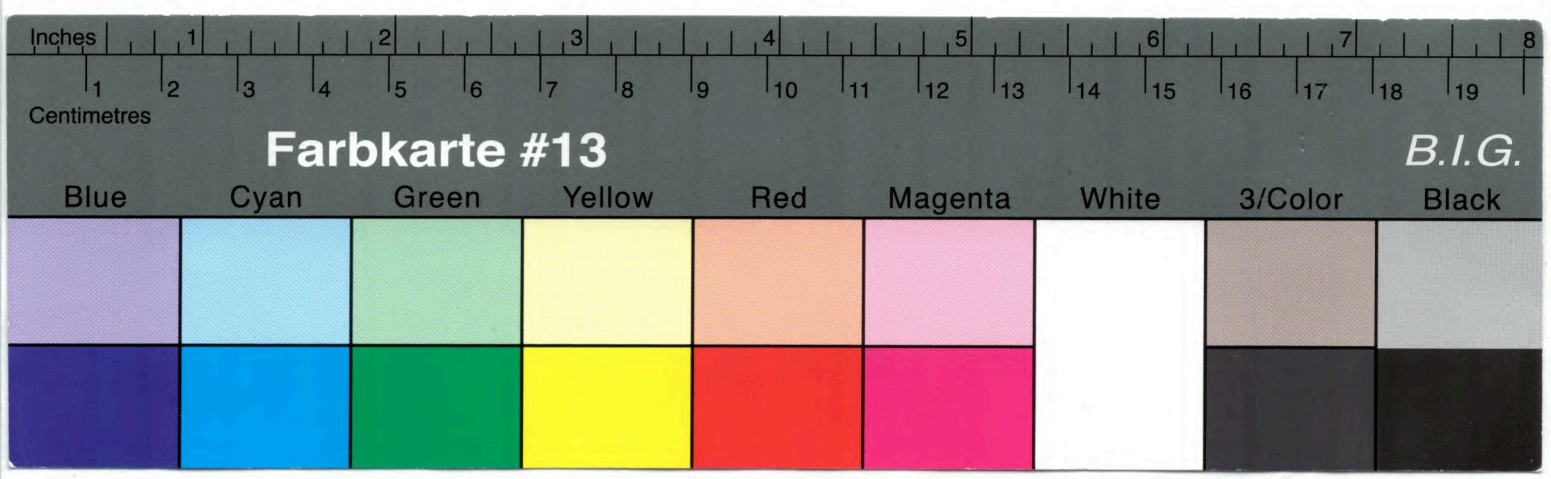

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 0

Stadtarchiv Sankt Augustin

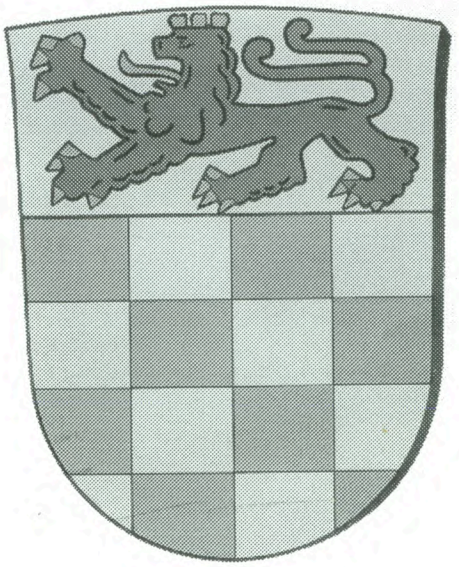

Signatur: ME 1124

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0004

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0005

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 1

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor

Siegburg-Mülldorf, den 16. September 1949
Fernruf Amt Siegburg 2551, 2552

An

1.) das Statistische Landesamt
des Landes Nordrhein-Westfalen

001

in Düsseldorf.

003-01

Betr.: Kommunalpolitische Veränderungen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Schreiben vom 28. 7. 1949 - Aktenz.: 1409/C 7 -.

- - -

Der in vorbezeichnetem Schreiben benannte Wohnplatz Großenbusch besteht noch und ist versehentlich nicht nach dort mitgeteilt worden. Großenbusch gehört zur Gemeinde Hangelar. Die Bezeichnung "Bonner Verblendsteinfabrik" wird heute lediglich noch für ein in der Gemeinde Hangelar befindliches Einzelgebäude angewandt, als Wohnplatzbenennung ist sie nicht mehr gebräuchlich.
Für den zur Gemeinde Niederpleis gehörenden Wohnblock in der Nähe der Pfarrkirche ist die Bezeichnung "An der Kirche" auch heute noch üblich. Bei der Niederpleiser Burg handelt es sich um ein einzelnes Gehöft. Der Wohnplatz "Niederpleiser Deichhaus" ist im Jahre 1936 nach Siegburg eingemeindet worden. Die Niederpleiser Mühle ist ein außerhalb der geschlossenen Ortschaft liegendes einzelnes Anwesen. Die frühere Zeche "Plato" führt jetzt die Bezeichnung "Pleistalwerk" und ist nicht als Wohnplatz anzusehen. In der ehemaligen "Schinnerei" befindet sich heute das Tonwerk der Firma Mauelshagen, welches ebenfalls keinen besonderen Wohnplatz innerhalb der Gemeinde Niederpleis bildet.
Bei der Ortschaft St. Augustin handelt es sich um eine Neubildung

- // -

- // -

2.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0006

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0007

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 2

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Aktenzeichen: 9106 / Hü/Schü.

Düsseldorf, den 25.Oktober 1949
Haroldstraße 37,
Telefon: 11043, 11151/52

Rathaus Bonn
Eing. 28 OKT 194

An die

Verwaltung der
kreisangehörigen
Gemeinden und Ämter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950; hier: Bildung von Zählbezirken.

Es ist beabsichtigt, bei der Aufbereitung des Zählmaterials der Volks- und Berufszählung 1950 eine Aufgliederung der Einwohnerzahlen der einzelnen politischen Gemeinden nach Wohnplätzen durchzuführen.

Durch die Umfrage vom 28.7.49, Az. 1409 / C 7 über die kommunalpolitischen Veränderungen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen wurden, soweit eine Beantwortung inzwischen vorliegt, die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Wohnplätze festgelegt. Solche Gemeinden und Ämter, deren Antwort noch aussteht, werden hiermit nochmals an die Erledigung des oben genannten Schreibens erinnert.

Bei der Bildung von Zählbezirken ist so zu verfahren, daß

Zählbezirksgrenzen und Wohnplatzgrenzen sich decken, wobei einerseits auf größere Wohnplätze mehrere Zählbezirke entfallen können, andererseits aber auch der kleinste Wohnplatz einen besonderen Zählbezirkbildet.

Darüber hinaus soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß Grenzen von

Pfarramtsbezirken,
Arbeitsamtsbezirken sowie
Amtsgerichtsbezirken

von den Zählbezirksgrenzen überschnitten werden.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Zählbezirksbildung kann mit den vorbereitenden Arbeiten nicht frühzeitig genug begonnen werden.

Im Auftrage:
gez.Dr.Lohmann

Für die Richtigkeit:
(Hüsgen)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0008

31.1o.1949

1.)An
das Statistische Landesamt
in
D ü s s e l d o r f

65/3

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950;
hier: Bildung von Zählbezirken.

Bezug: ~~Erlass~~ Schreiben vom 25.1o.1949 = Az. 91o6 / Hü/Schü. =

Mit o.a. ~~Erlass~~ Schreiben wird die Erledigung des Schreibens vom 28.9.1949, Az. 14o9 / C 7, datiert ~~Erlasses~~ in Erinnerung gebracht. Ich gestattet mir darauf hinzuweisen dass dieses ~~Schres.~~ bei der hiesigen Stelle nicht eingegangen ist. Damit ich das bisher Unterlassene unverzüglich nachholen kann, bitte ich um Übersendung eine Abdruckes.

-//- -//-

2.) Wv. am 1o. November 1949.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0009

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 3

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

(22a) Düsseldorf, den 9. November 1949
Haroldstraße 37 - Telefon 110 43, 111 51/52

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 10.11.49

Aktenzeichen: S 9106
H/U.

An
die Amtsverwaltung Menden
Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950;
hier: Bildung von Zählbezirken.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 31.10.49; Az.05/3.

Die Umfrage vom 28.7.49 - Az.1409/C 7 wurde mit dortigem Schreiben vom 9.8.49, Az.001 - und eine daraufhin erfolgte Rückfrage wurde am 16.9.49 unter Az.001 beantwortet.

Es wird gebeten, sich mit dieser Stelle ins Benehmen zu setzen.

Auf Anordnung
(Hüsgen)

Gebr. Tönnes KG, Düsseldorf, AH/9 95 25 000 7 48 A

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0010

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
~~to~~ 05/3

Siegburg-Mülldorf, den 18.11.1949

Wiedervorlage nach Eingang weiterer Verfügung,
evtl. am 1o. 1. 195o.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0011

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 4

A b s c h r i f t

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
S 9loo/Lo/P.-

Düsseldorf, den 15. Dez. 1949
Haroldstr. 37 - Tel. 11151/52

An die
Kreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 195o.

Einer Mitteilung des mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragten Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zufolge muß die ursprünglich für den 1o. Mai 195o vorgesehene Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung auf den Herbst 195o verschoben werden, da mit der Verkündung des Zählgesetzes, das die Grundlage für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bildet, nicht vor April oder Mai 195o gerechnet werden kann.
Unter den gegebenen Umständen erscheint es nicht ratsam, auf der Kreis- und Gemeindeebene schon jetzt größere Aufwendungen für die Vorbereitung der Zählung zu machen, insbesondere etwa Personal für diesen speziellem Zweck einzustellen. Durch die nunmehr verhältnismäßig lange Laufzeit der Arbeiten ist die Möglichkeit gegeben, die Zählung auch mit den vorhandenen planmäßigen Arbeitskräften gründlich vorzubereiten. Die wichtigsten Planungsarbeiten wie Bildung der Zählbezirke und Feststellung der Wohnplätze, sollten daher auch weiterhin intensiv gefördert bzw. dort, wo sie noch nicht angelaufen sind, baldigst aufgenommen werden.

Es wird gebeten, die zum dortigen Kreis gehörigen Amts- und Gemeindeverwaltungen von dem Inhalt des vorstehenden Schreibens in Kenntnis setzen.

gez. Chandon
(Chandon)
Ltd.Reg.Dir.

- - - -

Kreisverwaltung des Siegkreisese
Der Oberkreisdirektor
1o/1 - 57o/49

Siegburg, den 29. Dez. 1949

11. JAN. 1950

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des K r e i s e s

Abschrift vorstehender Verfügung des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf vom 15. ds.Mts. übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
Blaeser
Kreisoberinspektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0012

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
~~I.e/I~~ 05/3

Siegburg-Mülldorf, den 13. 1. 1950

Wiedervorlage nach Eingang einer weiteren Verfügung,
evtl. 1o. 9. 1950.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0013

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 5

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Düsseldorf, den 3. 2. 1950
Haroldstrasse 37
Telefon 11043, 11151/52

Aktenzeichen 9830 /Hü/Bo.

Eing. 6. FEB 1950

An die
Amts - verwaltung Menden

in Siegburg-Mülldorf
Siegkreis

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950; hier: Wohnplätze.

Bezug: Unser Schreiben vom 25.10.49, Az: 9106 /Hü/Sohü.

Um die bei der Volks- und Berufszählung 1950 beabsichtigte Aufgliederung der Gemeinden nach Wohnplätzen unter einheitlichen Gesichtspunkten durchführen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde ~~für die dortige Gemeinde~~ (für die Gemeinden des dortigen Amtes) in Anlehnung an die dortige Meldung zu unserer Umfrage vom 28.7.49, Az. 1409 / C 7 folgende Wohnplätze festgelegt:

1.) Gemeinde Buisdorf: Keine weitere Wohnplätze.
2.) Gemeinde Hangelar: Großenbusch; Hangelar, Ortskern; St. Augustin;
3.) Gemeinde Holzlar: Gielgen; Holzlar, Ortskern; Kohlkaul; Roleber;
4.) Gemeinde Meindorf: Keine weitere Wohnplätze.
5.) Gemeinde Menden (Rhld.) Aggerdeich; Friedrich-Wilhelms-Hütte; Menden, Ortskern;
6.) Gemeinde Niederpleis: An der Kirche; Niederpleis, Ortskern (mit Burg Niederpleis); Schinnerei; Schmerbroich (mit Niederpleisermühle);
7.) Gemeinde Siegburg-Mülldorf: St. Augustin; Siegburg-Mülldorf, Ortskern;

Falls gegen diese Festlegung der Wohnplätze Bedenken bestehen, wird um entsprechende Rückäusserung gebeten. Andernfalls wird gebeten, bei der Bildung von Zählbezirken so zu verfahren, daß Zählbezirksgrenzen und Wohnplatzgrenzen sich decken, wobei einerseits auf grössere Wohnplätze mehrere Zählbezirke entfallen können, andererseits aber auch der kleinste Wohnplatz einen besonderen Zählbezirk bildet.

i. V.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0014

Nach den Erfahrungen der von hier aus durchgeführten Probezählung können einem Zähler 30 bis höchstens 40 Haushaltungen zur Bearbeitung zugemutet werden, sodaß ein Zählbezirk 40 Haushaltungen nicht überschreiten sollte. Es bestehen dagegen keine Bedenken, einem Zähler mehrere kleine Wohnplätze, die je für sich einen Zählbezirk bilden, (bis zur Höchstzahl von insgesamt 40 Haushaltungen) zuzuteilen.

Für die Richtigkeit:

(Hüsgen)

Im Auftrage:

gez. Dr. Lohmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0015

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 6

15.2.1950

05/3

1.) An
das Statistische Landesamt
in
D ü s s e l d o r f
Haroldstrasse 37

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950;
hier: Wohnplätze.

Vorgang: Schreiben vom 3.2.1950 - Az. 9830 / Hü / Bo. -

- - - -

Gegen die in dem o.a. Schreiben erfolgte Festlegung der Wohnplätze für meinen Amtsbezirk sind diesseits Einwände zu erheben. Die angeführten Wohnplätze bestenen in verschiedenen Fällen nicht mehr; sie finden lediglich als Flurbezeichnungen noch Verwendung. Die aufgelösten Wohnplätze sind durch Strassenbezeichnungen ersetzt worden. Ich schlage vor, die Wohnplätze wie folgt festzulegen:

1.) Gemeinde Buisdorf:	Buisdorf;
2.) Gemeinde Hangelar:	Grossenbusch, Hangelar, St.Augustin teilweise;
3.) Gemeinde Holzlar:	Gielgen, Holzlar, Kohlhaul, Roleber
4.) Gemeinde Meindorf:	Meindorf;
5.) Gemeinde Menden-Rhld./	Aggerdeich, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Menden;
6.) Gemeinde Niederpleis:	Niederpleis;
7.) Gemeinde Siegburg-Mülldorf:	St.Augustin teilweise, Siegburg-Mülldorf.

Auf mein Schreiben vom 16. September 1949 nehme ich Bezug.

-//- -//-

2.) Wv. am 10.9.1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0016

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0017

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 7

Meinden

Abschrift.

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Aktenzeichen: 9106 / Hü/Schü.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1949
Haroldstraße 37
Telefon: 11043, 11151/52

An die
Verwaltungen der
kreisangehörigen
Gemeinden und Ämter des
Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950; hier: Bildung von Zählbezirken.

Es ist beabsichtigt, bei der Aufbereitung des Zählmaterials der Volks- und Berufszählung 1950 eine Aufgliederung der Einwohnerzahlen der einzelnen politischen Gemeinden nach Wohnplätzen durchzuführen.

Durch die Umfrage vom 28.7.49, Az. 1409 / C 7 über die kommunalpolitischen Veränderungen in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen wurden, soweit eine Beantwortung inzwischen vorliegt, die in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Wohnplätze festgelegt. Solche Gemeinden und Ämter, deren Antwort noch aussteht, werden hiermit nochmals an die Erledigung des oben genannten Schreibens erinnert.

Bei der Bildung von Zählbezirken ist so zu verfahren, daß

> Zählbezirksgrenzen und Wohnplatzgrenzen sich decken, wobei einerseits auf größere Wohnplätze mehrere Zählbezirke entfallen können, andererseits aber auch der kleinste Wohnplatz einen besonderen Zählbezirk bildet.

Darüber hinaus soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß Grenzen von

> Pfarramtsbezirken,
> Arbeitsamtsbezirken sowie
> Amtsgerichtsbezirken

von den Zählbezirksgrenzen überschnitten werden.

Im Hinblick auf die Wichtigkeit der Zählbezirksbildung kann mit den vorbereitenden Arbeiten nicht frühzeitig genug begonnen werden.

Im Auftrage:
gez. Dr. Lohmann

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift
(Hüsgen)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0018

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Düsseldorf, den 19.1.1950
Haroldstraße 37
Telefon 11151/52

Aktenzeichen 9106 /Hü/Bo.

An die
Landkreisverwaltungen des
Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950.

Als Anlage wird ein Schreiben an die Verwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter vom 25.10.1949 zur Mitkenntnis übersandt.

Anlage

Für die Richtigkeit:
gez. Unterschrift
(Hüsgen)

Im Auftrage:
gez. Dr. Lohmann

- - - - - - - - - - - - - - - - - - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1 Nr. 36/5o

Siegburg, den 21. Febr. 1950

23. FEB. 1950

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des
K r e i s e s .

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme, wobei ich auf den Schlußsatz des Erlasses vom 25.10.1949 besonders hinweise.

Im Auftrage:
gez. B l a e s e r

Beglaubigt:

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
4o3/3

Siegburg-Mülldorf, den 24. 2. 1950

Nach Kenntnisnahme zum Vorgang;
wv. am 1o.9.1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0019

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 8

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf

Düsseldorf, den 24. Febr. 1950
Haroldstrasse 37
Telefon ~~kk043~~, 11151/52

Aktenzeichen 9830 /Hü/Bo.

An die
Amts - verwaltung Menden

in Siegburg - Mülldorf
Siegkreis

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950; hier: Wohnplätze.

Bezug: Unser Schreiben vom 25.10.49, Az: 9106 /Hü/Sohü.

Um die bei der Volks- und Berufszählung 1950 beabsichtigte Aufgliederung der Gemeinden nach Wohnplätzen unter einheitlichen Gesichtspunkten durchführen zu können, wurden in Zusammenarbeit mit der Landesplanungsbehörde ~~für die dortige Gemeinde~~ (für die Gemeinden des dortigen Amtes) in Anlehnung an die dortige Meldung zu unserer Umfrage vom 28.7.49, Az. 1409 / C 7 folgende Wohnplätze festgelegt:

1.) Gemeinde Buisdorf: Keine weitere Wohnplätze

2.) Gemeinde Hangelar: Großenbusch; Hangelar, Ortskern; St. Augustin;

3.) Gemeinde Holzlar: Gielgen; Holzlar, Ortskern; Kohlkaul; Roleber;

4.) Gemeinde Meindorf: Keine weitere Wohnplätze

5.) Gemeinde Menden (Rhld.) Aggerdeich; Friedrich-Wilhelms-Hütte; Menden, Ortskern;

6.) Gemeinde Niederpleis: Niederpleis, Ortskern (mit Burg Niederpleis); Schmerbroich (mit Niederpleisermühle);

7.) Gemeinde Siegburg-Mülldorf: St. Augustin; Siegburg-Mülldorf, Ortskern;

Falls gegen diese Festlegung der Wohnplätze Bedenken bestehen, wird um entsprechende Rückäusserung gebeten. Andernfalls wird gebeten, bei der Bildung von Zählbezirken so zu verfahren, daß Zählbezirksgrenzen und Wohnplatzgrenzen sich decken, wobei einerseits auf grössere Wohnplätze mehrere Zählbezirke entfallen können, andererseits aber auch der kleinste Wohnplatz einen besonderen Zählbezirk bildet.

b.wenden!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0020

Nach den Erfahrungen der von hier aus durchgeführten Probezählung können einem Zähler 30 bis höchstens 40 Haushaltungen zur Bearbeitung zugemutet werden, sodaß ein Zählbezirk 40 Haushaltungen nicht überschreiten sollte. Es bestehen dagegen keine Bedenken, einem Zähler mehrere kleine Wohnplätze, die je für sich einen Zählbezirk bilden, (bis zur Höchstzahl von insgesamt 40 Haushaltungen) zuzuteilen.

Für die Richtigkeit:

Hüsgen

(Hüsgen)

Im Auftrage:

gez. Dr. Lohmann

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0021

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 9

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

(22a) Düsseldorf, den 24. Februar 1950
Haroldstraße 37 - Telefon ~~10243~~ 111 51/52

Aktenzeichen: 9830 /Hü/Bo

Eing. 25. FEB. 1950

An die
Amtsverwaltung Menden
in Siegburg-Mülldorf
Siegkreis

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950;hier:Wohnplätze.

Bezug: Dort. Schreiben vom 15.2.1950 - Az: o5/3 -

Der mit o.a. Schreiben übersandte Vorschlag bezüglich der Wohnplätze in den Gemeinden der dortigen Amtsverwaltung stimmt bis auf die Gemeinde Niederpleis mit unserem Schreiben vom 3.2.1950 -Az:9830 /Hü/Bo - überein. Um auch für die Gemeinde Niederpleis nach den für die übrigen Gemeinden des Landes zugrunde gelegten Richtlinien verfahren zu können, muß darauf bestanden werden, daß diese Gemeinde zumindest in die Wohnplätze Niederpleis, Ortskern (mit Burg Niederpleis) und Schmerbroich (mit Niederpleisermühle) aufgegliedert wird. Mit dortigem Schreiben vom 9.8.1949 - Az: 001 - wurde dieser Vorschlag auch von der dortigen Amtsverwaltung unterbreitet.
Als Anlage wird ein entsprechend berichtigtes Wohnplatzverzeichnis für die Gemeinden der dortigen Amtsverwaltung übersandt.
Es wird gebeten, sich diesem Vorschlag aus Gründen der Einheitlichkeit anzuschliessen.

Auf Anordnung:

Anlage

(Hüsgen)

W. B. G. Abt. Druckerei, Düsseldorf
25000 12 49

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0022

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
05/3

Siegburg-Mülldorf, den 27.2.1950

Wiedervorlage am 1o. 9. 195o.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0023

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 10

28.2.1950

1.) An

das Statistische Landesamt

in

Düsseldorf

Haroldstrasse 37

05/3

Betrifft: Volks- und Berufszählung 1950;
hier: Wohnplätze.

Vorgang: Schreiben vom 24.2.1950 - Az. 9830/Hü/Bo -

- - -

Bei der Volks- und Berufszählung werde ich die im o.a. Schreiben aufgezählten Wohnplätze ausweisen.

-//- -//-

2.) Wv. am 20. 8. 1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0024

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0025

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 11

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen: 9106/Hü/Be.

Düsseldorf, den 1o. März 195o
Haroldstraße 37
Telefon 11151/52

An die

Verwaltungen der
kreisangehörigen
Gemeinden und Ämter des

Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volks- und Berufszählung 195o; hier: Bildung von Zählbezirken.

Bezug: Unser Schreiben vom 25.1o.1949 - Az. 91o6/Hü/Schü.

Um die Wohnplätze in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen nach einheitlichen Gesichtspunkten festlegen zu können, werden den Gemeinden bezw. Amtsverwaltungen von hier aus Vorschläge unterbreitet. Soweit diese Vorschläge noch nicht übermittelt sind, werden sie in nächster Zeit zugestellt.

Die bisher eingegangenen Rückäusserungen haben gezeigt, dass bezüglich der Zählbezirksbildung vielfach noch Unklarheiten bestehen. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, dass ein Zählbezirk höchstens 3o bis 4o Haushaltungen umfassen soll. Bei der Zählbezirksbildung muß jeder Wohnplatz mindestens einen geschlossenen Zählbezirk für sich bilden, da die von der Bundesregierung im Interesse der Gemeinden geforderte Feststellung der Wohnbevölkerung nach Wohnplätzen sonst nicht möglich ist. Die des öfteren vertretene Auffassung, dass diese rein technische Maßnahme auf die Anzahl der zu stellenden Zähler erheblichen Einfluß habe, ist irrig, da ein Zähler mehrere kleine Zählbezirke (=Wohnplätze) bis zur Höchstzahl von insgesamt 4o Haushaltungen bearbeiten kann. Um die noch bestehenden Zweifel zu beseitigen, wird anhand eines Beispiels nochmals die Frage der Zählbezirksbildung erläutert:

Beispiel:

Eine Gemeinde setzt sich aus dem Ortskern A und den Wohnplätzen B, C, D, E u. F zusammen. Die Zählbezirkseinteilung ist wie folgt vorzunehmen:

Ortskern A (=14o Haushaltungen)	= Zählbezirk 1,2,3 und 4	(4 Zähler)	
Wohnplatz B (=75 Haushaltungen)	= Zählbezirk 5 und 6	(2 Zähler)	
Wohnplatz C (=31 Haushaltungen)	= Zählbezirk 7	(1 Zähler)	
Wohnplatz D (=2o Haushaltungen)	= Zählbezirk 8	zusammen 3o Haushaltungen: (1 Zähler)	
Wohnplatz E (= 8 Haushaltungen)	= Zählbezirk 9		
Wohnplatz F (= 2 Haushaltungen)	= Zählbezirk 1o		

Im Auftrage:

gez. Dr. Lohmann

Für die Richtigkeit:

(Hüsgen)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0026

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
(22a) Düsseldorf
Hansaallee 207

An die

Amtsverwaltung

Menden (Rhld.)

Siegburg

Lugt. Anliegend

(22a) DÜSSELDORF 10 3 50

Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
(22a) Düsseldorf
020

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
10/3

Siegburg-Mülldorf, den 15.3.1950

Zum Vorgang. 20.8.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0027

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 12

Land Nordrhein-Westfalen **Drucksache Nr. 11**

Volkszählung am 13. September 1950

Anweisung für die Zählerschulung

A. Allgemeines

1. Umfang und Zweck der Zählung.

Mit Bundesgesetz ist für den 13. September 1950 (Zählungsstichtag) eine Volks- und Berufszählung angeordnet worden. Mit ihr sind eine Wohnungszählung und eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten verbunden. Die Zählung soll über den Bestand der Bevölkerung des Bundesgebietes, über ihre berufliche und soziale Gliederung, über ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse Aufschluß geben und für Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft notwendige Planungs- und Arbeitsunterlagen bereitstellen. Ihre Ergebnisse dürfen jedoch **nicht** für andere als statistische Zwecke, z. B. polizeiliche oder steuerliche Zwecke oder für die örtliche Wohnraumbewirtschaftung benutzt werden.

Die Zählung erstreckt sich **nicht** auf Angehörige der Besatzungsmächte. Die Erfassung der von diesen Personen benutzten Gebäude und Wohnungen wird gesondert geregelt.

2. Allgemeiner Überblick über die Pflichten und Aufgaben der Zähler.

Aufgabe der Zähler ist die unmittelbare Durchführung der Zählung in den Gebäuden, Wohnungen, Haushaltungen und Arbeitsstätten.

Das Zähleramt wird dem Zähler durch die Gemeindebehörde übertragen, er übernimmt es durch eine schriftliche Annahmeerklärung. Er erhält über seine Bestellung zum Zähler einen auf der ersten Seite des Zählbezirksbuches eingedruckten Ausweis, zugleich wird ihm die Abgrenzung seines Zählbezirks mitgeteilt.

Mit der Übernahme des Amtes verpflichtet sich der Zähler, die ihm übertragenen Aufgaben gemäß der erhaltenen Anweisung mit Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, insbesondere ist er für die vollständige, lückenlose Durchführung der Zählung in seinem Bezirk verantwortlich. Die Zählung kann ihren Zweck nur erfüllen und die Arbeitsbelastung, die sie der Bevölkerung und allen an der Durchführung der Zählung beteiligten Ämtern und Personen auferlegt, nur rechtfertigen, wenn ihre Ergebnisse vollständig und zuverlässig sind, d. h., wenn die an die Bevölkerung gestellten Fragen von allen Befragten klar und vollständig beantwortet werden. Ob dieses Ziel erreicht wird, liegt in erster Linie in Händen der Zähler.

Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben des Zählers ist es, sich die für seine Arbeit notwendigen Sachkenntnisse anzueignen, und zwar durch wiederholtes, gründliches Durcharbeiten seiner Anweisung sowie der einzelnen Zählpapiere und durch den Besuch der Zählerversammlungen, die zur Unterweisung der Zähler von der Gemeindebehörde einberufen werden. Der Zähler muß auch sonst jede Gelegenheit benutzen, z. B. durch Anhören von Rundfunkvorträgen oder Lesen von Zeitungsaufsätzen über die Zählung, um sich vollste Klarheit über seine Aufgaben zu verschaffen. Zweifelsfragen muß er in der Zählerversammlung vorbringen oder durch die Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) klären lassen, außerdem steht ihm hierfür ein Schlagwortverzeichnis zur Verfügung.

Der Zähler ist, wie alle mit der Durchführung der Zählung beauftragten Personen, gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die bei der Zählung über die persönlichen Verhältnisse der Zählungspflichtigen sowie über die Verhältnisse der Grundstücke, Wohnungen und Arbeitsstätten zu seiner Kenntnis gelangen.

Die Aufgaben der Zähler gliedern sich in folgende Hauptabschnitte:

I. Vorbereitung für die Zählung (bis 8. September)
II. Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung (8. bis 12. September)
III. Einsammeln und erste Prüfung der Zählpapiere (14. bis 17. September)
IV. Abschließende Aufgaben der Zähler (bis 20. September).

B. Die einzelnen Aufgaben der Zähler

I. Die Vorbereitung für die Zählung

1. Einsichtnahme in die Zählungsdrucksachen.

Zur ersten Vorbereitung für die Zählung hat der Zähler die Anweisung für die Zähler gründlich und wiederholt zu lesen und sich zugleich über den Inhalt und Zweck der einzelnen Zählpapiere eingehend zu unterrichten. Er lernt sie am besten kennen, wenn er sie für sich, seine Familie, Wohnung und Arbeitsstätte (falls Inhaber oder Leiter einer solchen) ausfüllt und dabei auf Zweifelsfragen achtet.

Im Anschluß an seine Berufung zum Zähler (spätestens bis zum **31. Juli**) erhält der Zähler von der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) folgende Zählungsdrucksachen zu seiner Unterrichtung:

Drucksache Nr. 1 Gebäudeliste
„ „ 2 Haushaltungsliste
„ „ 3 Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte (Anstaltsliste)
Drucksache Nr. 5 Wohnungsbogen (hellgelb)
„ „ 6 Arbeitsstättenbogen (hellrosa)
„ „ 7 Zählbezirksbericht
„ „ 8 Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht
„ „ 9 Anweisung für die Zähler
„ „ 10 Schlagwortverzeichnis

Drucksache Nr. 4, Schiffsliste, wird an besondere Zählorgane ausgegeben.

Die **Gebäudeliste** dient zur Zählung der Gebäude und Grundstücke und zugleich als Hilfsliste, um die Wohnungen und die Arbeitsstätten grundstücks- und gebäudeweise zusammenzufassen und ihre vollständige Erfassung zu kontrollieren. Außerdem dient die Gebäudeliste zur Feststellung der Wohnungsmieten.

Die **Haushaltungsliste**, der **Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte** und die **Schiffsliste** dienen zur Durchführung der Volks- und Berufszählung, d. h. zur Zählung der Personen nach verschiedenen Merkmalen, z. B. nach dem Alter und Familienstand, nach der Religion usw., nach Haushaltungs- und Familienzugehörigkeit und nach beruflichen Merkmalen. Außerdem werden in besonderen Abschnitten dieser Erhebungsbogen Fragen über Körperbehinderte, über die Bodenbewirtschaftung und über die Arbeitsstätten gestellt.

Der **Wohnungsbogen** dient zur Zählung der Wohnungen nach Art und Zahl der Räume und nach ihrer Belegung.

Durch den **Arbeitsstättenbogen** sollen die Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe, Büros, Behörden, Anstalten, freien Berufe usw. erfaßt werden.

Der **Zählbezirksbericht** (mit Hilfsblatt) ist ein zusammenfassender Bericht des Zählers über die Zahl und Art der in seinem Bezirk ausgegebenen und wieder eingesammelten Zählpapiere.

Die **Zähleranweisung** gibt dem Zähler im einzelnen Aufschluß über die von ihm zu erledigenden Arbeiten und Anleitung dazu, wie er sie am zweckmäßigsten ausführt.

Das **Schlagwortverzeichnis** enthält in alphabetischer Reihenfolge Erläuterungen zu den wichtigsten Fragen der einzelnen Zählungsteile.

Die Zähleranweisung, das Schlagwortverzeichnis und das Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht sind in einer Mappe, dem **Zählbezirksbuch**, zusammengefaßt, das außerdem auf der ersten Seite den Zählerausweis und auf den nachfolgenden Seiten die Beschreibung des Zählbezirks enthält.

Bei jedem Zählpapier muß sich der Zähler genau darüber unterrichten

1. in welchem Falle und von wem das betreffende Zählpapier auszufüllen ist
(Aufschluß darüber geben die in jedem Zählpapier befindlichen Anleitungen zur Ausfüllung),
2. wie die einzelnen Fragen der Zählpapiere zu beantworten sind (Aufschluß darüber geben die Erläuterungen und die Musterbeispiele in den einzelnen Zählpapieren).

Die grundsätzlichen Fragen werden in den nachfolgenden Abschnitten dieser Anweisung näher erläutert. Für Sonderfälle ist das Schlagwortverzeichnis heranzuziehen.

2. Besuch der Zählerversammlung.

Eine eingehende mündliche Unterweisung über seine Aufgaben erhält der Zähler in den Zählerversammlungen, die von der Gemeindebehörde einberufen werden und deren Besuch der Zähler unter keinen Umständen versäumen darf. Hier erfährt er insbesondere, wie die Verteilung, Wiedereinsammlung und Prüfung der Zählpapiere vorzunehmen ist. Die in den Zählpapieren gestellten Fragen werden ausführlich erläutert, Zweifelsfragen geklärt.

3. Unterrichtung über die örtlichen Verhältnisse des Zählbezirks.

Der Zähler muß aber nicht nur genau wissen, wie er zählen soll, sondern auch, wo er zählen soll, d. h., er muß seinen Zählbezirk genau kennen und sich mit den örtlichen Verhältnissen seines Zählbezirks rechtzeitig vor der Zählung vertraut machen.

Die Abgrenzung des Zählbezirks mit genauer Bezeichnung der dazu gehörenden Grundstücke nach Straßen und Hausnummern, gegebenenfalls auch der Grundstücke, die als Sonderzählbezirke **nicht** zum Bezirk gehören, ist dem Zähler bereits bei seiner Ernennung mitgeteilt worden. Durch Begehen des Zählbezirks unterrichtet sich der Zähler anhand dieser Angaben an Ort und Stelle über die Grenzen des Bezirks, über den Bestand an Grundstücken und Gebäuden, über Art der Grundstücke (Wohn-, Geschäfts- oder öffentliche Grundstücke), über die Zugänge zu den Grundstücken und Gebäuden sowie über Name und Wohnung der Eigentümer oder Verwalter der Gebäude, sofern dies nicht durch eine Gebäudevorerhebung bereits geschehen ist. Es ist zweckmäßig, daß der Zähler bereits bei diesem Orientierungsgang einen Plan festlegt, in welcher Reihenfolge er bei der späteren Austeilung der Zählpapiere die einzelnen Grundstücke aufsuchen wird, um zu vermeiden, daß er Grundstücke oder Gebäude übergeht. Stellt der Zähler fest, daß zwischen den ihm mitgeteilten Angaben über den Zählbezirk und den tatsächlichen Verhältnissen Unstimmigkeiten bestehen, z. B. in der Zahl der Grundstücke, so hat er dies wie auch sonstige Zweifelsfragen durch die Gemeindebehörde (Zähldienststelle) klären zu lassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0028

4. Vorbereitung der Zählpapiere für die Austeilung.
Die für die Austeilung an die Bevölkerung bestimmten Zählpapiere werden dem Zähler — in den für die einzelnen Grundstücke benötigten Mengen — durch die Gemeindebehörde bis spätestens 7. September 1950 ausgehändigt.
Noch vor der Austeilung hat die Gemeindebehörde auf jedem Zählpapier (Haushaltungsliste, Gebäudeliste, Wohnungsbogen, Fragebogen für Arbeitsstätten usw.) auf der Vorderseite an der dafür vorgesehenen Stelle die Angaben über den Kreis und die Gemeinde und die Nummer des Zählbezirks, auf den Gebäudelisten auch die betreffenden Grundstücksbezeichnungen (Straße und Hausnummer) eingetragen. Für die durch eine Gebäudevorerhebung bereits erfaßten Grundstücke erhält der Zähler von der Gemeindebehörde bereits vollständig ausgefüllte Gebäudelisten.
Die Ortsangaben (Straße und Hausnummer) auf den übrigen Zählpapieren trägt der Ausfüllungspflichtige oder der Zähler während der Einsammlung der Zählpapiere ein, die Numerierung der Zählpapiere nimmt der Zähler erst nach dem Einsammeln vor.

II. Die Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung

1. Beginn und Beendigung der Austeilung.
Mit der Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung beginnt der Zähler am 8. September. Sie muß am 12. September abends beendet sein. Die Bevölkerung soll jedoch möglichst bis zum 10. September (Sonntag) im Besitz der Zählpapiere sein.

2. Mitzunehmendes Material
Für seinen Gang in den Zählbezirk zur Austeilung der Zählpapiere hat der Zähler außer diesen Zählpapieren noch das Zählbezirksbuch, einige Reservezählpapiere und Schreibmaterial mitzunehmen.

3. Welche Personen haben Zählpapiere auszufüllen?
Genaue Angaben darüber, in welchen Fällen und von wem ein Zählpapier auszufüllen ist, enthält jedes Zählpapier und die Zähleranweisung. Diese Angaben muß sich der Zähler gründlich einprägen.

a) **Eine Gebäudeliste hat auszufüllen:**
Jeder Eigentümer, Pächter oder Verwalter (oder deren Vertreter) eines Grundstücks, auf dem sich Gebäude oder Baulichkeiten — gleichgültig welcher Art und aus welchem Material — befinden, die für Wohnzwecke, wirtschaftliche oder öffentliche Zwecke benutzt werden.
Solche Gebäude und Baulichkeiten sind:
Wohngebäude, gewerblich benutzte Gebäude, auch bäuerliche Anwesen, Anstaltsgebäude, Amtsgebäude, Kirchen, Theater und sonstige Gebäude für kulturelle Zwecke, ferner Baracken, Garagen, Tankstellen, feste Verkaufsstände — auch auf Straßen und Plätzen — (z. B. Kioske, Erfrischungshallen), Lagerschuppen, Wohnlauben, Behelfsheime u. dgl., auch Wohnwagen, beschädigte Geäude und Gebäudereste, wenn sie noch für Wohn- und Arbeitszwecke benutzt werden.

Fliegende Verkaufsstände, Schaubuden und Zelte von Schaustellerunternehmen sind nicht als Gebäude anzusehen und daher nicht in die Gebäudeliste aufzunehmen.
Gebäudelisten sind weiterhin auszufüllen für noch nicht fertiggestellte aber bereits benutzte Neubauten sowie für im Wiederaufbau begriffene Gebäuderuinen oder beschädigte Gebäude, wenn sie teilweise benutzt sind. Auch vorübergehend nicht benutzte, aber benutzbare Gebäude sind durch Gebäudelisten zu erfassen.
Für jedes zu erfassende Grundstück ist jeweils nur eine Gebäudeliste auszufüllen, bei Wohnblocks, Reihenhäusern und dgl. für jede Hausnummer (= Grundstück). Hat jedoch ein Grundstück mehrere Hausnummern, weil für das gleiche Grundstück mehrere numerierte Eingänge von verschiedenen Straßen vorhanden sind, oder eine Sammelnummer (z. B. Johannisstr. 72—80), so ist für dieses Grundstück nur **eine** Gebäudeliste anzulegen, wobei sämtliche Eingänge mit Straße und Hausnummer auf der Gebäudeliste einzutragen sind.
Auch für Grundstücke bzw. Gebäude **ohne** Hausnummer (z. B. im Bau befindliche Gebäude oder feste Verkaufsstände in Baulücken) sind Gebäudelisten auszufüllen.

Eine Gebäudeliste ist nicht auszufüllen für Grundstücke, die nicht bebaut sind oder auf denen sich nur völlig unbenutzte Gebäuderuinen befinden.
Auch die von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Gebäude werden nicht erfaßt.

b) **Eine Haushaltungsliste haben auszufüllen:**
Jeder Vorstand einer Haushaltung, und zwar:
In **Wohnungen** die Vorstände aller darin untergebrachten Wohnparteien (Familienhaushaltungen oder Einzelpersonen), gleichgültig, ob sie Eigentümer, Mieter oder Untermieter sind.

In Untermiete wohnende Einzelpersonen sind in die Haushaltungsliste der Vermieter aufzunehmen; hat jedoch ein Einzeluntermieter besondere Gründe, eine eigene Haushaltungsliste auszufüllen, so bestehen hiergegen keine Bedenken.

Es ist gleichgültig, ob die Wohnung in einem Wohngebäude, einem gewerblichen oder öffentlichen Gebäude, einem Wirtschaftsgebäude (Stallgebäude usw.), in einem Hotel, in einem Heim, einer Anstalt, einer Baracke, einem Behelfsheim, einer Wohnlaube, einem Bunker, einer Nissenhütte, im Rest eines zerstörten Gebäudes, in einem Wohnschiff oder einem Wohnwagen sich befindet. Nähere Erläuterungen darüber, was unter Wohnung zu verstehen ist, befinden sich auf der Vorderseite des Wohnungsbogens.

In **sonstigen Unterkunftsräumen**, die keine Wohnung darstellen und zu keiner Wohnung gehören, die Vorstände aller darin wegen Wohnungsmangel oder bis zur Beschaffung einer anderen Unterkunft untergebrachten Haushaltungen (Familien oder Einzelpersonen) z. B.:
Wohnungslose Dauergäste in Gasthöfen, Pensionen und dergl. (jedoch nicht alleinstehendes Personal), ferner wohnungslose Eingewiesene in Flüchtlingslagern, Umsiedlerlagern, Bunkern sowie in Massen- und primitiven Unterkünften.
Eine Haushaltungsliste ist nicht auszufüllen von:
Vorübergehend anwesenden Gästen in Gasthöfen, Hotels u. dgl., Patienten in Krankenhäusern, Untersuchungsgefangenen, **alleinstehendem** Personal in Gasthöfen, Hotels, Anstalten, soweit es dort ständig wohnt, **ständigen** Insassen in Anstalten aller Art. Diese Personen werden in einem **besonderen Erhebungsbogen** für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte eingetragen, und zwar die **vorübergehend Anwesenden** (Gäste, Patienten, Untersuchungsgefangene) nur in der Gesamtzahl, da sie ja außerdem in ihrer heimischen Haushaltung als vorübergehend Abwesende erfaßt werden, dagegen das **alleinstehende Personal** und die **ständigen Insassen** mit allen Einzelangaben.

c) **Einen „Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte (Anstaltsliste)" hat auszufüllen:**
Jeder Eigentümer, Pächter, Leiter, Vorstand oder Verwalter eines Hotels, Gasthofes, Fremdenheimes und dergl., einer Anstalt (gleich welcher Art), wie Kloster, Altersheim, Waisenhaus, Krankenhaus, Erholungsheim, Internat, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.,
einer Massenunterkunft, wie Flüchtlings- oder Arbeiterlager.
Es handelt sich hier um Einrichtungen mit Unterkunftsräumen, die keine Wohnungen darstellen und zu keiner Wohnung gehören und in denen
Personal (in Hotels u. dgl. und in Anstalten),
Insassen (in Anstalten),
Gäste (in Hotels u. dgl.),
Wohnungslose Eingewiesene (Flüchtlinge, Evakuierte)
untergebracht sind.
Von diesem Personenkreis, soweit er in diesen Unterkunftsräumen untergebracht ist, sind im „Fragebogen für Hotels usw." gesondert einzutragen:

Im Personenverzeichnis B I, Seite 2 u. 3, Personal u. Dauerinsassen.
Im Personenverzeichnis B II, Seite 4, Wohnungslose Eingewiesene und Dauergäste in Hotels u. dgl. (jede dieser Familien und Einzelpersonen hat eine Haushaltungsliste auszufüllen).
Im Verzeichnis der Wohnungen und Unterkunftsräume A II 2c, Seite 1, vorübergehend anwesende Gäste (in Hotels), Patienten (in Krankenhäusern), Untersuchungsgefangene nur in ihrer Gesamtzahl.
Außerdem sind im Verzeichnis der Wohnungen und Unterkunftsräume A II Seite 1 anzugeben:
Unter A II 1 die Zahl der vorhandenen Wohnungen.
Unter A II 2 a—c die Zahl der sonstigen Unterkunftsräume mit der Gesamtzahl der darin untergebrachten Personen.

d) **Wer hat einen Wohnungsbogen auszufüllen?**
Was unter **Wohnung** zu verstehen ist, wird auf der Vorderseite des Wohnungsbogens erläutert.
Der Wohnungsbogen ist stets für die **ganze** Wohnung auszufüllen, auch wenn mehrere Wohnparteien in ihr wohnen, und zwar:
Für eine Wohnung mit nur **einem** Inhaber (Familie oder Einzelperson), auch wenn außerdem noch Untermieter darin wohnen, **nur** vom Inhaber für die ganze Wohnung;
Für eine Wohnung, die von **mehreren Mietern** bewohnt wird, nur von demjenigen Mieter, der am längsten in der Wohnung wohnt oder in Zweifelsfällen vom Zähler bestimmt wird, ebenfalls für die ganze Wohnung;
Für eine **leerstehende** Wohnung, sowie für die Wohnung einer abwesenden Haushaltung vom Hauseigentümer, seinem Vertreter oder vom Zähler.
Auch Bewohner **primitiver Unterkünfte** (Behelfsheime, Baracken, Nissenhütten, Wohnlauben usw.), selbst wenn diese nicht die Merkmale einer Wohnung aufweisen, haben Wohnungsbogen auszufüllen.

Ein Wohnungsbogen ist nicht auszufüllen
von Untermietern,
vom 2., 3. usw. Mieter einer geteilten Wohnung, von Familien und Einzelpersonen, die nicht in einer Wohnung, sondern in sonstigen Unterkunftsräumen untergebracht sind (siehe unter den vorhergehenden Abschnitten b und c dieser Anweisung, wer eine Haushaltungsliste bzw. Anstaltsliste auszufüllen hat), für beschlagnahmte Wohnungen.

Die Haushaltungsvorstände, die einen Wohnungsbogen auszufüllen haben, sind darauf hinzuweisen, daß in ihrem Wohnungsbogen alle in ihrer Wohnung wohnenden Wohnparteien (d. h. sie selbst als Inhaber, alle Mieter und Untermieter, auch Einzeluntermieter, die keine Haushaltungsliste ausgefüllt haben) mit den auf sie entfallenden Räumen jede für sich auf einer besonderen Zeile eingetragen werden müssen.

e) **ein Arbeitsstättenbogen ist auszufüllen von:**
Jedem Inhaber (Eigentümer, Pächter) oder Leiter einer Arbeitsstätte — gleichgültig ob haupt- oder nebenberuflich tätig — und

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0029

von jedem, der eine freiberufliche oder sonstige selbständige Tätigkeit ausübt.

Zu den nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten gehören:

Alle Industriebetriebe einschl. des Bergbaues, auch Steinbrüche soweit dort dauernd mindestens eine Person tätig ist.

Alle Handwerksbetriebe.

Alle Handelsbetriebe sowohl des Großhandels wie auch des Einzelhandels, z. B. Warenhaus, Ladengeschäfte, Etagenhandel, Kioske, ortsfeste Verkaufsstände, Handel in der Wohnung, die gepachtete Kantine auf dem Bundesbahngelände, der gepachtete Verkaufsstand auf dem Bahnsteig und alle ambulanten Händler.

Alle Einrichtungen des Geld- und Versicherungswesens, z. B. Banken, Sparkassen, Versicherungsgesellschaften, Lotteriegeschäfte, Wettannahmestellen, Leihhäuser usw.

Alle Verkehrseinrichtungen,

z. B. Straßenbahn-, Omnibus-, Kraftverkehrsbetriebe, Spediteure, Privat-Eisenbahnen. **Nicht dazu gehören die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesbahn und der Bundespost.** Diese werden durch Bahn und Post selbst gezählt. Dagegen sind die Dienststellen der Bundespostreklame G. m. b. H. und der Bundesbahnreklame G. m. b. H. zu erfassen sowie die Dienststellen und Einrichtungen der Deutschen Schlaf- und Speisewagengesellschaft (früher Mitropa). Landwirte, soweit sie dauernd oder überwiegend mit ihren Gespannen oder einem Teil ihrer Gespanne gewerbliche Fuhren ausführen, sind zu zählen; Schiffe, soweit sie dauernd bemannt sind, erhalten einen Arbeitsstättenbogen durch besonders dafür bestimmte Stellen.

Dienststellen und Anstalten von Kirchen und Religionsgemeinschaften, ferner **Schulen, Museen, Theater,** Lichtspielhäuser, Wanderkinos, Musikkapellen, Sporteinrichtungen, Vereine und Vereinigungen verschiedener Art, Wettannahmestellen, soweit diese dauernd mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich beschäftigen.

Gaststätten, Hotels, Pensionen, private Mittagstische, Krankenhäuser, Heilanstalten, Sanatorien, Friedhöfe (letztere, soweit dort mindestens eine Person ständig beschäftigt ist).

Badeanstalten, Bedürfnisanstalten usw.

Büros und Dienststellen privater Organisationen (z. B. Wirtschaftsverbände, Parteibüros, Büros von Gewerkschaften usw., soweit in ihnen mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist.

Alle öffentlichen und öffentlich-rechtlichen Verwaltungen: (z. B. Landratsamt, Finanzamt, Arbeitsamt, Rathaus, Gemeindeverwaltung usw.) sowie deren wirtschaftliche Werke wie Gas- und Wasserwerke, Hafenbereiche und dgl. (jedoch keine automatischen Anlagen, z. B. Pumpwerke, Umformerstationen und ähnliche Einrichtungen, die nur gelegentlicher Wartung bedürfen).

Für die **Zählung der Behörden** gelten besondere Vorschriften, die den einzelnen Behördendienststellen durch die Gemeindeverwaltung bekanntgegeben werden. Jede selbständige (in einem Gebäude vollständig und allein untergebrachte) Behörde hat einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Befinden sich mehrere selbständige Behörden in einem Gebäude, so füllt jede dieser Behörden einen eigenen Fragebogen aus. Außenstellen einer Behörde, die sich in der gleichen Gemeinde befinden wie die Zentrale dieser Behörde, werden auf dem Bogen der Zentrale miterfaßt. Der Zähler gibt jedoch auch an derartige Außenstellen Fragebogen aus, auf denen von der Zentrale der betr. Behörde zu bescheinigen ist, daß die Angaben für diese Außenstellen im Fragebogen der Zentrale (mit genauer Bezeichnung und Anschrift) enthalten sind.

Außenstellen von Behörden, die in einer anderen Gemeinde liegen als ihre Zentrale, haben einen eigenen Fragebogen auszufüllen.

Die Polizei ist von der übrigen Verwaltung getrennt zu behandeln. Jede räumlich getrennt liegende Dienststelle der Polizei füllt einen eigenen Fragebogen aus.

Von den Behörden sind streng zu unterscheiden: Die öffentlichen Anstalten wie Krankenhäuser, Altersheime u. dgl. und die Städt. Regie- und Eigenbetriebe wie Wasserwerke, Gaswerke u. dgl.; sie werden wie alle anderen Arbeitsstätten (gewerbliche Betriebe u. dgl.) behandelt, d. h. für jede räumlich getrennt liegende Anstalt, jeden räumlich getrennt liegenden Betrieb ist je ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.

Nebenbetriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit sie handwerklicher oder gewerblicher Art sind, z. B. Gutsschmieden, Sägewerke, Brennereien, Kartoffelflockenfabriken, Flachs- und Hanfrösterein, die nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern dauernd und überwiegend für den Markt (fremde Kundschaft) arbeiten.

Gärtnerei- und Tierzuchtbetriebe nur, wenn sie keine (eigenen oder gepachteten) landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodenflächen für Zwecke des Betriebes bewirtschaften, z. B. Friedhofsgärtnereien, die nur Begräbnisanlagen und Grabstätten instandsetzen, Gartenarchitekturbüros; Schweinemästereien und Hühnerfarmen nur, soweit sie lediglich aus zugekauften Futtermitteln Schweine mästen oder Hühner halten, Brieftaubenzüchter u. dgl.

Hochsee-, Küsten- und Binnenfischereibetriebe; letztere jedoch nur, wenn sie keine eigenen oder gepachteten Wasserflächen bewirtschaften. (Das bloße Recht zur Ausübung der Fischerei gilt dabei nicht als Bewirtschaftung einer Wasserfläche).

Alle selbständigen Angehörigen freier Berufe (auch wenn die Arbeitsstätte in der Wohnung des Betreffenden liegt), z. B. Ärzte und Rechtsanwälte mit eigener Praxis, Architekten und Ingenieure mit eigenen Architektur- oder Ingenieurbüros, frei schaffende Künstler, z. B. Maler und Bildhauer, ferner Schriftsteller, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, selbständige Agenten und Vertreter, Hebammen usw.

Künstler, die in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen, z. B. Schauspieler und Sänger, die an einer staatlichen oder städtischen Bühne fest angestellt sind, Professoren an Akademien, Hochschulen usw., aber auch sonstige geistig Schaffende, wenn sie nicht selbständig tätig sind, füllen keinen gesonderten Arbeitsstättenbogen aus, sondern werden unter D 1 oder D 3 des Fragebogens der Arbeitsstätte eingetragen, bei der sie beschäftigt sind.

Alle nicht an eine feste Arbeitsstätte gebundenen Gewerbe, z. B Schausteller, Wandermusiker, Händler auf Jahrmärkten und Messen, Hausierer usw.

Durch die Arbeitsstättenzählung werden nicht erfaßt:

1. Die reinen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.
2. Gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, **die nur für den eigenen Bedarf arbeiten.**
3. Tierzucht mit landwirtschaftlich genutzter Bodenfläche.
4. Die Dienststellen und Einrichtungen der Bundesbahn und Bundespost.
5. Die Dienststellen der Besatzungsmacht sowie von der Besatzungsmacht betriebene Arbeitsstätten. Für diese erfolgt eine Sonderregelung.
6. Baustellen (die dort tätigen Personen sind durch die die Bauten ausführenden Baufirmen mitzuzählen).
7. Ehrenamtliche Tätigkeit.

Ein Arbeitsstättenbogen ist auszufüllen für jede Hauptniederlassung, für jede Zweigniederlassung, jede Verkaufsfiliale wie für jeden sonstigen räumlich getrennten Zweigbetrieb, für jede Werkstätte, jeden Verkaufsstand auf einer Dauermesse usw.

Wenn in einem Gebäude Raum, Laden oder Verkaufsstand verschiedene Gewerbe von verschiedenen selbständigen Inhabern ausgeübt werden, so ist für jede dieser Arbeitsstätten ein besonderer Fragebogen auszufüllen. Dies trifft zu für Betriebs-, Büro- und Ladengemeinschaften, ferner für den Schokoladenverkaufsstand in einem Kino, die gepachtete Kleiderablage im Theater, die gepachteten Toiletten in einer Gaststätte usw.

Für **Arbeitsstätten, in denen nur zeitweise Personen** tätig sind (Freibadeanstalten, Bootsverleihbetriebe, Strandrestaurants, bewirtschaftete Hütten usw.), ist ein Fragebogen nur dann auszufüllen, wenn in ihnen während der Saison mindestens eine Person tätig ist.

Dies gilt auch für Saison- und Kampagnebetriebe (wie z. B. Zuckerfabriken, Konservenfabriken, Mälzereien usw.) sowie für sonstige **zeitweilig ruhende Arbeitsstätten.**

Wo ist der Fragebogen auszugeben?

Der Fragebogen wird am Ort der Arbeitsstätte ausgegeben. Eine Ausnahme bilden die Gewerbetreibenden, die keine feste Arbeitsstätte haben, z. B. Straßenhändler, Hausierer u. ähnl.; diese werden an ihrem Wohnsitz erfaßt. Der Zähler gibt also nur an die Arbeitsstätten einen Fragenbogen aus, die in seinem Zählbezirk liegen. Bei Arbeitsstätten, die monatlich zum Industriebericht melden, kann der Fragebogen sofort ausgefüllt in Empfang genommen werden, da diesen Arbeitsstätten die Fragebogen bereits vorher durch die Statistischen Landesämter zugesandt worden sind.

Bei Ausgabe des Arbeitsstättenbogens hat der Zähler darauf hinzuweisen, daß zur Beantwortung der Fragen nach dem Umsatz gegebenenfalls die Hilfe des Steuerberaters oder Steuerhelfers in Anspruch zu nehmen ist.

4. Austeilung der Zählpapiere.

a) An die Grundstückseigentümer.

Bei seinem Gang von Grundstück zu Grundstück (in der vorher festgelegten zweckmäßigsten Reihenfolge) sucht der Zähler zunächst den Eigentümer, Verwalter des Grundstücks bzw. Gebäudes (oder deren Vertreter) auf und übergibt ihm die Gebäudeliste für das betr. Grundstück bzw. Gebäude (falls nicht bereits bei der Gebäudevorerhebung ausgefüllt). Er läßt sich von ihm darüber unterrichten, wieviel Haushaltungen im Grundstück bzw. Gebäude vorhanden sind, welche Haushaltungen (auch Einzelpersonen) eine eigene Wohnung besitzen oder eine Wohnung mit anderen Hauptmietern teilen, in welchen Haushaltungen Untermieter wohnen und ob gegebenenfalls einzelne Teile des Gebäudes (insbesondere Wohnungen) von der Besatzungsmacht beschlagnahmt sind, wieviel Arbeitsstätten sich auf dem Grundstück bzw. im Gebäude befinden, und er läßt sich zugleich die Lage der einzelnen Wohnungen und Arbeitsstätten im Grundstück bzw. Gebäude angeben oder zeigen.

Wohnt der Eigentümer oder Verwalter nicht auf dem Grundstück bzw. im Gebäude, so hat der Zähler, wenn er ihn auch anderswo nicht erreichen kann und die Liste bei der Gebäudevorerhebung noch nicht ausgefüllt wurde, einen ortskundigen Mieter zur Hilfeleistung heranzuziehen und die Gebäudeliste mit seiner Hilfe selbst auszufüllen. Ist die Gebäudeliste bereits bei der Gebäudevorerhebung ausgefüllt worden, so benutzt sie der Zähler als Unterlage für die Austeilung der weiteren Zählpapiere im Grundstück, er hat sie aber auch gleichzeitig zu prüfen, ob ihre Angaben noch zutreffen und sie gegebenenfalls zu berichtigen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0030

b) **An die Haushaltungen.**
Hierauf begibt sich der Zähler in die einzelnen Wohnungen des Grundstücks und stellt beim Betreten jeder Wohnung folgende Fragen: (Was unter Wohnung zu verstehen ist, wird auf der Vorderseite des Wohnungsbogens erläutert).

Wird die Wohnung von einer Wohnpartei (Hauseigentümer oder Mieter) **allein** bewohnt?
Ist dies der Fall, so ist ein Wohnungsbogen und eine Haushaltungsliste auszugeben.

Sind in der Wohnung mehrere Mieter vorhanden, die ihre Miete direkt an den Hauseigentümer entrichten?
Ist dies der Fall, so ist jeder Wohnpartei eine Haushaltungsliste auszuhändigen. Es ist jedoch nur ein Wohnungsbogen **für die gesamte Wohnung,** und zwar nur von demjenigen Mieter auszufüllen, der am längsten in der Wohnung wohnt. Dabei sind von ihm alle Wohnparteien der Wohnung mit den auf sie entfallenden Räumen — jede auf eine besondere Zeile — in den Wohnungsbogen einzutragen. Wohnen mehrere solcher Mieter gleich lange in einer Wohnung zusammen, so beauftragt der Zähler einen von ihnen mit der Ausfüllung des Wohnungsbogens für die **gesamte Wohnung.**

Sind in der Wohnung Untermieter vorhanden? (Familien oder Einzelpersonen)
Ist dies der Fall, so hat der Zähler für den Wohnungsinhaber **und** für jede Untermieterfamilie, in begründeten Fällen auch für Einzeluntermieter, je eine Haushaltungsliste auszugeben, außerdem an den Wohnungsinhaber für die ganze Wohnung einen Wohnungsbogen, in den sämtliche Wohnparteien einzutragen sind.

Für die Ausfüllung des Wohnungsbogens ist darauf hinzuweisen, daß **für jede Wohnpartei** in der Tabelle 1 je eine **besondere** Zeile zu benutzen ist, auch für jeden Einzeluntermieter und auch dann, wenn dieser keine eigene Haushaltungsliste ausfüllt, sondern in der Haushaltungsliste seines Vermieters aufgeführt wird.

Stellt der Zähler fest, daß **eine Wohnung leersteht,** oder daß **sämtliche Insassen** einer Wohnung abwesend sind, so hat er den Wohnungsbogen für diese Wohnungen und die Haushaltungsliste für die abwesenden Insassen durch den Hauseigentümer oder dessen Vertreter ausfüllen zu lassen oder notfalls nach Angaben ortskundiger Hausbewohner selbst auszufüllen.

Sind in einem Gebäude einzelne Wohnungen von Angehörigen der Besatzungsmacht bewohnt, so hat der Zähler auf der Innenseite der Gebäudeliste bei diesen Wohnungen den Vermerk „Beschlagnahmt" einzutragen, soweit dies nicht schon geschehen ist. Im übrigen sind hier weder Wohnungsbogen noch Haushaltungslisten auszugeben.*)

Befinden sich unter den Mitgliedern einer Haushaltung Inhaber von Gewerbebetrieben, Handelsbetrieben oder Angehörige freier Berufe oder Inhaber oder Leiter einer sonstigen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätte?
Wenn ja, so ist zunächst darauf hinzuweisen, daß in jedem dieser Fälle der Abschnitt H auf Seite 4 der Haushaltungsliste auszufüllen ist. Für Arbeitsstätten, die sich zusammen mit der Haushaltung auf dem Grundstück selbst befinden, ist je ein Arbeitsstättenbogen auszugeben. Liegt die Arbeitsstätte auf einem anderen Grundstück als die Haushaltung, so hat der Zähler einen Fragebogen nicht auszugeben, sondern dieser wird auf diesem anderen Grundstück (dem Ort der Arbeitsstätte) von dem dort zuständigen Zähler ausgegeben und wieder eingesammelt. Jedoch ist an Gewerbetreibende und selbständige Angehörige freier Berufe ohne feste Arbeitsstätte, z. B. ambulante Händler, Hausschneiderinnen, Hebammen, Schriftsteller usw., der Arbeitsstättenbogen in ihrer Wohnung auszuhändigen.

c) **An die Arbeitsstätten.**
In der oben beschriebenen Weise ist die Austeilung der Zählpapiere in den Wohnungen vorzunehmen. Daneben muß der Zähler alle auf dem Grundstück liegenden nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten erfassen, deren Inhaber oder Leiter nicht auf dem gleichen Grundstück wohnen, z. B. Läden, Kioske oder sonstige Verkaufsstände, sofern sie erkennbar ständig an ein und derselben Stelle betrieben werden, Fabriken, Werkstätten, Büros, Amtsgebäude, öffentlich-rechtliche Betriebe usw. Für diese Arbeitsstätten ist der Fragebogen am Ort der Arbeitsstätte dem Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätte oder deren Vertreter zur Ausfüllung zu übergeben.

d) **An Hotels, Heime, Anstalten usw.**
Befindet sich im Zählbezirk ein Gasthof, Hotel, Fremdenheim, eine Anstalt, ein Flüchtlingslager, Ledigenheim usw. (für größere Anstalten und Lager werden in der Regel besondere Zählbezirke gebildet), so wendet sich der Zähler an den Eigentümer, Pächter des Gasthofes, Hotels usw. bzw. an den Leiter, Vorstand der Anstalt und übergibt ihm folgende Zählpapiere:
eine **Gebäudeliste** für den Fall, daß das Hotel, Heim, die Anstalt usw. allein auf dem Grundstück liegt;
je einen **Wohnungsbogen** für jede Wohnung innerhalb des Hotels, Heims usw.;
je eine **Haushaltungsliste** für jeden Inhaber einer Wohnung im Hotel, Heim usw., für jede in sonstigen Unterkunftsräumen des Hotels, Heims usw. untergebrachte wohnungslose Familie oder Einzelperson und jeden wohnungslosen Dauergast im Gasthof, Hotel und dgl.;
je einen **Arbeitsstättenbogen** für das Hotel, die Anstalt usw. selbst sowie für jede in der Anstalt usw. sich befindende, der Anstalt oder einer fremden Person gehörende selbständige Arbeitsstätte (Werkstätte u. dgl.), anstaltseigene Arbeitsstätten nur soweit sie überwiegend für fremde Kundschaft arbeiten;
einen **Erhebungsbogen für Hotels, Heime usw. (Anstaltsliste)** für die gesamte Anstalt usw.

e) **An Schiffe, Wohnwagen und sonstige nicht ortsfeste Wohn- und Arbeitsstätten und an primitive Unterkünfte.**
Die Zählung der in Betrieb befindlichen Schiffe, ihrer Bemannung und der Passagiere erfolgt durch besondere Zählungsorgane (Wasserschutzpolizei u. dgl.) und durch besondere Zählpapiere (Schiffsliste).

Außer Dienst gestellte Schiffe, die als Wohnschiffe, als Hotels, als Gaststätten usw. benutzt werden, sind jedoch wie Gebäude zu behandeln und in Gebäudelisten einzutragen; Die Zählung auf diesen Schiffen ist wie in Gebäuden durchzuführen (durch Wohnungsbogen, Haushaltungslisten usw.)
Für Plätze und Grundstücke, die am Zählungsstichtag von **Schaustellerunternehmen, Zigeunerlagern, Zeltlagern u. dgl.** belegt sind, werden in der Regel besondere Zählbezirke gebildet werden. Gehören zu den Unternehmen oder Lagern ständig bewohnte Wohnwagen, so ist für den betreffenden Platz bzw. das Grundstück eine Gebäudeliste anzulegen (Zelte und nicht ortsfeste Arbeitsstätten werden in die Gebäudeliste nicht aufgenommen). Die Gebäudeliste hat der Inhaber (Leiter) des Unternehmens bzw. Lagers auszufüllen, sofern sich das Unternehmen bzw. Lager allein auf dem Platz (Grundstück) befindet, sonst der Zähler. Für jeden bewohnten Wohnwagen ist ein Wohnungsbogen dann auszugeben, wenn die Bewohner keine andere Wohnung haben, ferner für jede Haushaltung, die ständig im Wohnwagen wohnt, je eine Haushaltungsliste. Alle übrigen nicht oder nicht ständig im Wohnwagen wohnenden Mitglieder des Unternehmens und Insassen des Lagers sind in einen Erhebungsbogen für Hotels, Heime usw. (Anstaltsliste) einzutragen, und zwar — wenn sie keine feste Wohnung haben — auf den Innenseiten der Anstaltsliste, dagegen, wenn sie anderwärts einen festen Wohnsitz haben, nur in der Gesamtzahl auf der Vorderseite der Anstaltsliste. Für das Schaustellerunternehmen bzw. Lager wird außerdem ein Arbeitsstättenbogen ausgegeben, gegebenenfalls auch für jede sonstige selbständige nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätte innerhalb des Unternehmens oder Lagers. Die Ausgabe der Zählpapiere an diese Personen mit wechselndem Aufenthalt, wie auch die Wiedereinsammlung der Zählpapiere erfolgt zweckmäßigerweise am Zählungsstichtag selbst.
Für bewohnte **primitive Unterkünfte** (Behelfsheime, Baracken, Buden, Nissenhütten, Bunker, Wohnlauben, Ruinenkeller usw.) auch wenn sie nicht die Merkmale einer Wohnung aufweisen, sind an die Bewohner Wohnungsbogen auszugeben, für jede Haushaltung (auch alleinstehende Person) in diesen Unterkünften je eine Haushaltungsliste, für jede nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätte je ein Arbeitsstättenbogen, für jedes Grundstück, auf dem sich nur solche primitive Unterkünfte befinden, eine Gebäudeliste, und zwar wenn der Grundstückseigentümer nicht auf dem Grundstück wohnt, an einen der Bewohner.

f) **Erfassung von im Bau befindlichen Gebäuden, Neubauten, leer stehenden Wohnungen, abwesenden Haushaltungen, vorübergehend geschlossenen Betrieben.**
Für jede im Zählbezirk liegende Baustelle (gleichgültig, ob als Wohnungsbau, Fabrikbau oder sonst erkennbar), wie auch für jedes im Wiederaufbau befindliche, beschädigte oder zerstörte Gebäude, wenn sie bereits teilweise benutzt werden, ist eine Gebäudeliste anzulegen (wenn die Baustelle allein auf einem Grundstück liegt) bzw. das in Bau befindliche Gebäude in dem Verzeichnis der Gebäude auf der Vorderseite der Gebäudeliste einzutragen (wenn es mit anderen Gebäuden zusammen auf einem Grundstück liegt), auch dann, wenn die Baustelle nicht von der Gemeindebehörde bereits in die Zählbezirksbeschreibung und in den Zählbezirksbericht eingetragen wurde. Bei den Baustellen ist durch kurze Eintragung der Bauzustand anzugeben, z. B. Rohbau fertig, Erdgeschoß bewohnt oder Erdgeschoß und erster Stock bewohnt, 2. und 3. Stock im Ausbau begriffen usw., sowohl in der Gebäudeliste wie auch im Zählbezirksbericht. Beschädigte unbewohnte Gebäude werden nicht erfaßt.
Für vorübergehend leer stehende Wohnungen ist vom Hauseigentümer oder — wenn dieser nicht anwesend — vom Zähler nach Angaben eines Hausbewohners je ein Wohnungsbogen anzulegen und nach Möglichkeit auszufüllen. Ist eine Haushaltung vorübergehend abwesend oder eine Arbeitsstätte **vorübergehend** geschlossen, so hinterlegt der Zähler die Zählpapiere für diese Haushaltungen bzw. Arbeitsstätten beim Hausbesitzer (Verwalter oder Vertreter). Sind diese Haushaltungen oder Arbeitsstätten auch beim Wiedereinsammeln der Zählpapiere noch nicht erreichbar, so füllt der Zähler die Zählpapiere nach Angaben des Hausbesitzers oder der Nachbarn — soweit möglich — selbst aus und vermerkt dies im Zählbezirksbericht.

*) Bitte bei der Zählerschulung ausdrücklich darauf hinweisen, daß die in der „Anweisung für die Zähler" auf S. 2, Absatz 6 gegebene Vorschrift bzgl. der Wohnungen, die von Angehörigen der Besatzungsmacht bewohnt sind, nicht zutrifft.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0031

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 14

Stillgelegte Arbeitsstätten und ruhende Arbeitsstätten (z. B. Kampagne-Betriebe) werden nicht erfaßt. Ist jedoch am Zählungsstichtag ein tätiger Inhaber oder mindestens ein Beschäftigter vorhanden, so ist die Arbeitsstätte zu zählen.

5. Eintragungen in das Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht während der Austeilung.

Während der Austeilung der Zählpapiere hat der Zähler in der Reihenfolge, in der er den Bezirk begeht, in dem Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht, das er zugleich mit dem Zählbezirksbuch erhält, in die dafür vorgesehenen Spalten einzutragen:

Spalte 1) Die Bezeichnung (Straße und Hausnummer) des Grundstücks bzw. Gebäudes;

„ 2) Lage der Wohnungen oder Arbeitsstätten auf dem Grundstück (Vorderhaus, Seitenhaus usw.), im Gebäude (Erdgeschoß, 1. Stock usw.), im Stockwerk (rechts oder links);

„ 3) Die Namen der Grundstückseigentümer, der Haushaltungsvorstände, der Inhaber von Arbeitsstätten, denen er eine Gebäudeliste, einen Erhebungsbogen für Hotels usw., einen Wohnungsbogen, eine Haushaltungsliste oder einen Arbeitsstättenbogen ausgegeben hat;

„ 4)—8) Vermerk über die ausgegebenen Gebäudelisten, Erhebungsbogen für Hotels usw., Wohnungsbogen, Haushaltungslisten, Arbeitsstättenbogen. Bei der Gebäudevoranerhebung bereits ausgefüllte Gebäudelisten, die im Besitz des Zählers verbleiben, sind hier mit einem Kreuz (+) zu vermerken;

„ 9) Bemerkungen über zerstörte Gebäude, in Bau befindliche benutzte Gebäude, leerstehende Wohnungen, abwesende Haushaltungen usw.

Die Ausgabe jedes Zählpapiers ist in den dafür vorgesehenen Spalten und in der gleichen Zeile, in der der Empfänger eingetragen ist, durch einen Strich (/) zu vermerken.

6. Meldung an die Gemeindebehörde.

Nach Beendigung der Austeilung der Zählpapiere hat der Zähler der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) (gegebenenfalls dem Oberzähler) spätestens bis zum 12. September abends zu melden. Sollte er bereits vorher etwa infolge plötzlicher Erkrankung verhindert sein, die Austeilung der Zählpapiere vorzunehmen oder gezwungen sein, sie zu unterbrechen, so hat er dies der Gemeindebehörde sofort auf dem schnellsten Wege mitzuteilen.

III. Wiedereinsammlung und erste Prüfung der Zählpapiere

1. Beginn und Beendigung der Einsammlung.

Mit der Einsammlung der ausgefüllten Zählpapiere beginnt der Zähler am 14. September mittags; sie muß am 17. September abends beendet sein.

2. Mitzunehmendes Material.

Bei der Einsammlung der Zählpapiere hat der Zähler das Zählbezirksbuch, eine Reserve an Zählpapieren und Schreibmaterial mit sich zu führen.

3. Einsammeln der Zählpapiere.

Zum Einsammeln der Zählpapiere nimmt der Zähler anhand des Hilfsblattes für den Zählbezirksbericht vor. Zweckmäßigerweise sucht er die einzelnen Grundstücke in der gleichen Reihenfolge auf, in der er sie beim Austeilen der Zählpapiere aufgesucht und in das Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht eingetragen hat, um kein Grundstück zu übergehen.

Er begibt sich wiederum zunächst zum Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer (oder dessen Vertreter), läßt sich von ihm die ausgefüllte Gebäudeliste aushändigen und vergleicht die Angaben der Gebäudeliste mit seinen eigenen Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Untermieter, auch wenn sie eine Haushaltungsliste ausgefüllt haben, und Arbeitsstätten, für die zwar Arbeitsstättenbogen auszufüllen waren, die jedoch keine baulich hergerichteten Arbeitsräume (Werkstatt, Laden) aufweisen, wie z. B. selbständige freiberufliche Tätigkeit, ambulantes Gewerbe, fliegende Verkaufsstände, in der Gebäudeliste nicht aufgeführt sind, wohl aber im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht verzeichnet sein müssen. Nötigenfalls zieht er den Grundstückseigentümer auch bei der anschließenden Einsammlung der Zählpapiere in den Wohnungen und Arbeitsstätten des Grundstücks zu Auskünften und sonstiger Unterstützung heran.

Jedes ausgegebene Zählpapier muß wieder eingesammelt werden. Den Empfang der ausgefüllten Zählpapiere hat der Zähler im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht in der vorgesehenen Spalte neben dem Ausgabevermerk zu vermerken — am zweckmäßigsten in der Weise, daß das Ausgabezeichen (/) durchstrichen wird (X). **Die Zählpapiere sind bereits beim Einsammeln wohnungs- und grundstücksweise zusammenzulegen** und bei der weiteren Bearbeitung und Abgabe an die Zählungsdienststelle stets so zusammen zu belassen. Dabei sind in die Haushaltungsliste des Wohnungsinhabers sowohl der Wohnungsfragebogen wie auch sämtliche in dieser Wohnung eingesammelten Haushaltungslisten aller weiteren etwa vorhandenen Haushaltungen und die gegebenenfalls in dieser Wohnung ausgefüllten Arbeitsstättenbogen hineinzulegen. Die so wohnungsweise zusammengefaßten Zählpapiere und alle übrigen Arbeitsstättenbogen, die zu keiner Wohnung im Grundstück gehören, sind sodann in die Gebäudeliste des Grundstücks zu legen. Die für ein Hotel, Heim, eine Anstalt usw. neben der Anstaltsliste gegebenenfalls ausgefüllten Wohnungsbogen, Haushaltungslisten, Arbeitsstättenbogen und der Arbeitsstättenbogen für das Hotel, Heim usw. selbst sind in die Anstaltsliste und mit dieser in die betreffende Gebäudeliste hineinzulegen. Jede Haushaltung, jede Person, jede Wohnung und jede Arbeitsstätte müssen erfaßt werden; der Zähler muß deshalb ständig prüfen und nachforschen, ob bei der Austeilung der Zählpapiere etwa Grundstücke, Haushaltungen, Wohnungen oder Arbeitsstätten übergangen worden sind oder etwa bereits bei der Abgrenzung des Zählbezirks Grundstücke oder Gebäude übersehen worden sind. In allen diesen Fällen muß der Zähler die in Betracht kommenden Zählpapiere sofort nachträglich ausfüllen lassen und auch die entsprechenden Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht nachholen.

4. Erste Prüfung der Zählpapiere.

a) Die Zählpapiere müssen vollständig vorhanden sein.

Bereits beim Einsammeln hat der Zähler die Zählpapiere an Ort und Stelle auf ihre Vollzähligkeit und auf ihre vollständige Ausfüllung zu prüfen. Die Kontrolle darüber, ob er alle ausgegebenen Zählpapiere wieder eingesammelt hat, geben dem Zähler die Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht. Zur weiteren Kontrolle sind die Eintragungen in den Gebäudelisten, in den Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten usw. und in den Haushaltungslisten, Abschnitt H, heranzuziehen. Die Angaben der Gebäudeliste über die Gebäude, Wohnungen, Haushaltungen und Arbeitsstätten müssen mit den entsprechenden Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht übereinstimmen mit Ausnahme der Eintragungen im Hilfsblatt über die Untermieterhaushaltungen und über die Arbeitsstätten ohne hierzu baulich hergerichtete Räume, desgleichen die Angaben des Erhebungsbogens für Hotels, Heime, Anstalten usw. (Anstaltsliste) über die Wohnungen, Haushaltungen und Arbeitsstätten des Hotels, Heims usw. Die Eintragungen in den Haushaltungslisten im Abschnitt H müssen mit den Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht für alle Arbeitsstätten übereinstimmen, die im Zählbezirk liegen und deren Inhaber (Leiter usw.) zugleich im Zählbezirk wohnen. Aus diesen Vergleichen sich ergebende Unstimmigkeiten sind sofort zu klären und richtigzustellen, vor allem im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht fehlende Eintragungen nachzuholen. Bei der Einsammlung der Zählpapiere nicht angetroffene Ausfüllungspflichtige hat der Zähler wiederholt aufzusuchen; notfalls hat er die Zählpapiere nach den Angaben des Grundstückseigentümers oder der Mitbewohner selbst auszufüllen und einen entsprechenden Vermerk im Zählpapier und im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht zu machen.

Auch wenn alle Zählpapiere, die im Hilfsblatt zum Zählbezirksbericht als ausgegeben vermerkt sind, wieder vorliegen, muß sich der Zähler trotzdem vergewissern, ob er bei der Ausgabe der Zählpapiere nicht versehentlich den Vermerk im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht über die Ausgabe eines Zählpapiers unterlassen hat oder ob inzwischen Veränderungen im Bestand der Haushaltungen, Wohnungen oder Arbeitsstätten eingetreten sind. Der Zähler muß deshalb auch beim Einsammeln der Zählpapiere in den Wohnungen nochmals die bei der Ausgabe bereits geklärten Fragen überprüfen.

b) Die Zählpapiere müssen vollständig und richtig ausgefüllt sein.

An Ort und Stelle, in Gegenwart der Ausfüllungspflichtigen, hat der Zähler weiterhin zu prüfen, ob die Zählpapiere vollständig ausgefüllt sind:

Auf jedem Zählpapier müssen auf der Vorderseite rechts oben die Angaben über Land, Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil und die Zählbezirksnummer von der Gemeindebehörde eingetragen sein oder vom Zähler nachgetragen werden.

Gebäudeliste.

Auf der **Vorderseite** der Gebäudeliste muß die Bezeichnung des Grundstücks mit Straße und Hausnummer unbedingt vorhanden sein und gegebenenfalls vom Zähler nachgetragen werden.

In **Abschnitt 1** muß unter a) der Name des Eigentümers des Grundstücks bzw. Gebäudes, bei natürlichen Personen auch die soziale Stellung, unter b) seine Anschrift angegeben sein.

In **Abschnitt 2** müssen in jedem Fall die Spalten 1—7 des Verzeichnisses ausgefüllt sein, und zwar muß Spalte 3 genaue Angaben, keine allgemeinen Ausdrücke enthalten, in Spalte 4 muß eine der im Kopf unter a) bis n) angeführten Bezeichnungen für die Art des Gebäudes eingetragen sein. Die Spalte 7 muß mit „ja" oder „nein" beantwortet sein (Wandrisse, Putz-, Glas- oder Holzschäden kommen nicht in Betracht), wenn mit ja, auch Spalte 8 ausgefüllt sein.

Innenseiten der Gebäudeliste:

In **Abschnitt 3** „Verzeichnis der Wohnungen, Werkstätten usw." müssen die Angaben in Spalte 1 mit denen in Spalte 2 des Gebäudeverzeichnisses auf der Vorderseite übereinstimmen. Die Spalten 4 (Zweckbestimmung) und 10 (Namen der Inhaber und Mieter) müssen in jedem Fall Eintragungen enthalten.

Ist in Spalte 4 eine Werkstatt, ein Laden, Büro usw. angegeben, so muß auch Spalte 5 ausgefüllt sein. Auch die nicht zu

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0032

einer Wohnung gehörenden Unterkunftsräume eines Hotels, Heimes, einer Anstalt usw. sind in Spalte 5 anzugeben. Ist in Spalte 4 eine Wohnung angegeben, so müssen die Spalten 6 bis 9 und Spalte 11 Eintragungen enthalten, auch wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen der Besatzungsmacht bewohnt ist. In den beiden letztgenannten Fällen muß in Spalte 10 „leerstehend" bzw. „beschlagnahmt" eingetragen sein. In Spalte 11 muß für jede Wohnung entweder ein Mietbetrag oder der Vermerk „Eigentümerwohnung" oder „mietfrei" eingetragen sein. Für alle Mietwohnungen, d. h. Wohnungen, für die in Spalte 11 ein Mietbetrag angegeben ist, müssen auch die Spalten 12 bis 14 ausgefüllt sein.

Die Spalten 15 bis 18 füllt der Zähler später bei den abschließenden Arbeiten zu Hause aus.

Ob in der Gebäudeliste alle benutzten Gebäude des Grundstücks, alle Wohnungen mit ihren Inhabern bzw. Mietern (nicht Untermietern), alle Arbeitsstätten (soweit sie baulich hierzu hergerichtete Räume aufweisen) mit ihren Inhabern bzw. Leitern eingetragen sind, stellt der Zähler durch Befragen des Grundstückseigentümers oder seines Vertreters fest. Er kontrolliert diese Angaben laufend beim Einsammeln der weiteren Zählpapiere im Grundstück und vergleicht sie dabei mit seinen eigenen Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht.

Die Gebäudeliste ist besonders in den Fällen zu prüfen, in denen sie bereits bei der Gebäudevorerhebung ausgefüllt worden ist. Ergibt sich aus der Prüfung, daß die Eintragungen nicht mehr zutreffen (z. B. ein Mieter verzogen und ein anderer eingezogen ist) oder daß sie nicht vollständig oder unrichtig sind, so sind die entsprechenden Berichtigungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

Haushaltungsliste

Auf der **Vorderseite** der Haushaltungsliste
darf rechts oben unter den Ordnungsangaben die Grundstücksbezeichnung (Straße und Haus-Nr.) nicht fehlen. An der vorgesehenen Stelle muß ferner der Name des Haushaltungsvorstandes eingetragen sein, auch die darunter stehenden Fragen nach den Wohnverhältnissen der Haushaltung müssen in jedem Fall beantwortet sein, und zwar

entweder die Frage a), ob Hauseigentümer im eigenen Haus,

oder Frage b), ob Mieter oder Untermieter, wenn Untermieter auch Frage 6),

oder Fragen d) und e) bei sonstiger Unterkunft (nicht Wohnung).

Innenseiten der Haushaltungsliste:
In den Abschnitten A bis C müssen für **alle** hier eingetragenen Personen die **Spalten 1 bis 7** und **9 bis 14** ausgefüllt sein.
In Spalte 7 darf keine Person als „getrennt lebend" bezeichnet sein. Ist dies doch der Fall, so muß der Zähler durch Befragen des Ausfüllungspflichtigen ermitteln, ob die Ehe durch gerichtliches Urteil geschieden ist, dann ist „geschieden" einzutragen, oder ob der Ehepartner aus beruflichen Gründen, wegen mangelnden Wohnraums oder aus sonstigen (z. B. persönlichen) Gründen an einem anderen Ort oder in einem anderen Grundstück wohnt oder sich noch in Kriegsgefangenschaft befindet oder vermißt ist, dann ist „verheiratet" einzutragen. Ist die Ehe nicht geschieden, so muß der abwesende Ehepartner (Mann oder Frau) in Abschnitt B, C oder E eingetragen sein. Der Zähler muß unbedingt darauf achten, daß für jede in Abschnitt A oder B in Spalte 7 als „verheiratet" eingetragene Person auch der dazugehörige Ehepartner in der gleichen Haushaltungsliste nachgewiesen wird, und zwar, wenn er mit seiner Familie zusammenwohnt, in Abschnitt A oder B, wenn nicht, dann in Abschnitt C oder E.
Für jede in Spalte 7 als „verheiratet" eingetragene Person muß in der gleichen Spalte das Eheschließungsjahr (der jetzigen Ehe) angegeben sein, für jede verheiratete Frau außerdem in **Spalte 8** die Zahl der lebendgeborenen Kinder (der jetzigen Ehe) oder das Wort „keine" eingetragen sein.
In **Spalte 12** darf die Angabe des Kreises oder (falls nicht bekannt) der Provinz oder des Landes nicht fehlen.
Spalte 14 muß für alle in Abschnitt A bis C eingetragenen Personen Angaben enthalten; nur für noch nicht schulpflichtige Kinder ist „Kind" einzutragen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß auch für die im Haushalt der Eltern lebenden Kinder im erwerbsfähigen Alter (vor dem 13. 9. 1936 geboren) Angaben darüber vorliegen müssen, ob sie erwerbstätig sind, im Betrieb eines Familienmitgliedes mithelfen oder arbeitslos sind, oder ob sie Studenten, Schüler oder ohne Beruf und ohne eigene Erwerbsquelle sind, oder ob sie nur im Haushalt helfen („hilft im Haushalt"). Bei Ehefrauen, die nur den Haushalt versehen, lautet die Eintragung „Hausfrau"; üben sie einen Beruf aus, so muß „erwerbstätig", helfen sie im Betrieb eines Familienmitgliedes, so muß „erwerbstätig" eingetragen sein. Mithilfe im Betrieb ist beim Fehlen anderer Angaben über die Erwerbstätigkeit bei Familienangehörigen (Ehefrau, Kinder, Geschwister) eines selbständigen Landwirts, Gewerbetreibenden oder Geschäftsinhabers als wahrscheinlich anzunehmen und durch Befragen festzustellen.
Die **Spalten 15 bis 20** müssen für alle Personen ausgefüllt sein, die in Spalte 14 als **erwerbstätig** oder als **arbeitslos** bezeichnet sind.

Bei **Spalte 16** ist auf **genaue** Angabe des Geschäftszweiges, entsprechend den Erläuterungen zu dieser Spalte, zu achten.
Bei **Spalte 18** ist die Stellung im gegenwärtig ausgeübten Beruf maßgebend, nicht eine früher innegehabte Berufsstellung; z. B. muß ein früherer Selbständiger oder Beamter, der gegenwärtig eine Arbeitertätigkeit ausübt (aus Spalte 19 zu ersehen), als „Arbeiter" eingetragen sein.
In **Spalte 19** muß die Art der gegenwärtig ausgeübten Tätigkeit ebenfalls so genau wie möglich (wie im Kopf der Spalte erläutert) angegeben sein.
Spalte 21 wird nur für Krankenkassenmitglieder ausgefüllt. Bei allen Krankenkassen (außer Privatkrankenkassen) muß neben der Kassenbezeichnung noch der Zusatz „pfl." oder „frw." (d. h. ob pflichtversichert oder freiwillig versichert) eingetragen sein.
Spalte 22 muß für alle in Abschnitt A bis C eingetragenen Personen ausgefüllt sein, die über 14 Jahre alt sind, d. h. vor dem 13. 9. 1936 geboren sind. Für Versicherte in der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und Knappschaftsversicherung muß neben der Versicherungsart noch angegeben sein, ob sie pflicht- oder freiwillig versichert sind.
In **Spalte 23** müssen für alle in den Abschnitten B u. C eingetragenen Personen Angaben über den Grund der Abwesenheit und über den Aufenthaltsort, bei Kriegsgefangenen gegebenenfalls die Nummer des Lagers, vorhanden sein.
Bei **Abschnitt D** ist darauf zu achten, daß hier eingetragene Personen nicht noch einmal in Abschnitt A aufgeführt sind.
In **Abschnitt E** werden in der Regel nur aus den angegebenen Gründen abwesende Familienmitglieder einer unter A oder B aufgeführten Person eingetragen sein. Haushaltsfremde Verwandte dürfen hier nicht angegeben werden, auch wenn sie vom Haushaltungsvorstand unterstützt werden.
Im **Abschnitt F** (Körperbehinderte) muß die Frage im Kopf in jedem Fall mit „ja" oder „nein" beantwortet sein. Lautet die Antwort „ja", so muß der Abschnitt F selbst Eintragungen enthalten.

Für jede hier eingetragene Person (sie muß auch unter A oder B aufgeführt sein) muß die Spalte 2 ausgefüllt und die Frage in Spalte 3 mit „ja" oder „nein" beantwortet sein, wenn mit „nein", auch Spalte 4 und 5 Angaben enthalten. Von den übrigen Spalten 6—11 müssen für jede behinderte Person entweder die Spalten 6 und 7 oder die Spalten 8 und 9 oder die Spalten 10 und 11 ausgefüllt sein.

Hat der Zähler die Prüfung der Innenseiten der Haushaltungsliste beendet, so trägt er in den Abschnitten A und B, in jedem Abschnitt für sich, die Summe der hier aufgeführten Personen (nach männlichen und weiblichen Personen getrennt) in die dafür vorgesehenen Summenfelder der Spalte 5 ein und zieht die Summe von A u. B in den weiteren Summenfeldern des Abschnitts B zusammen.
Rückseite der Haushaltungsliste:
Für die Prüfung der hier gemachten Angaben bestehen folgende Möglichkeiten:
Abschnitt G (Bodenbewirtschaftung) muß unbedingt ausgefüllt sein, wenn aus den Berufsangaben auf den Innenseiten der Haushaltungsliste hervorgeht, daß ein Mitglied der Haushaltung selbständiger Landwirt ist. Die Eingangsfrage muß in jedem Fall mit „ja" oder „nein" beantwortet sein. Desgleichen muß der **Abschnitt H** (nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten) ausgefüllt sein, wenn ein Mitglied der Haushaltung selbständiger Gewerbetreibender, selbständiger Angehöriger eines freien Berufs oder Inhaber oder Leiter einer sonstigen Arbeitsstätte ist. **In jedem Fall** wird sich der Zähler durch Befragen des Haushaltungsvorstandes überzeugen müssen, ob in den Abschnitten **G und H** Eintragungen zu machen sind.
Geht aus der Anschrift einer unter H angegebenen Arbeitsstätte hervor, daß sie auf dem gleichen Grundstück wie die Haushaltung des Inhabers oder Leiters liegt, so muß ein ausgefüllter Fragebogen für Arbeitsstätten der Haushaltungsliste beiliegen.
Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte (Anstaltsliste).
Auf der **Vorderseite** des Fragebogens
darf rechts oben bei den Angaben über Land, Kreis, Gemeinde usw. die Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer) nicht fehlen.

In Abschnitt A I müssen die Firmen- oder Anstaltsbezeichnung, die Angabe des gegenwärtigen Verwendungszwecks und der Name des Eigentümers, Leiters usw. eingetragen sein.

In Abschnitt A II „Verzeichnis der Wohnungen und Unterkunftsräume" muß unter 1 die Frage nach der Zahl der bewohnten bzw. leerstehenden Wohnungen, die sich im Hotel, Heim usw. befinden, beantwortet sein; sind keine Wohnungen vorhanden, so muß „keine" oder ein Strich (—) eingetragen sein.

Für jede vorhandene Wohnung (bewohnt oder leerstehend) muß ein ausgefüllter Wohnungsbogen, für jede Wohnpartei (Eigentümer, Mieter, Untermieter) einer bewohnten Wohnung eine ausgefüllte Haushaltungsliste beiliegen (Einzeluntermieter können in der Haushaltungsliste ihrer Vermieter miteingetragen sein).

Unter 2 „Anzahl und Belegung der übrigen Unterkunftsräume" müssen in jedem Fall Eintragungen vorhanden sein, mindestens Räume der genannten Art angegeben sein, auch wenn sie am Stichtag nicht belegt sind. Die Zahl der belegten Räume darf nicht größer sein als die der vorhandenen. Sind Räume belegt, so muß auch die Zahl (insgesamt) der Personen angegeben sein, die darin untergebracht sind. Wo keine Eintragungen zu machen sind, muß „keine" oder ein Strich (—) eingetragen sein.

Die **Innenseiten** des Erhebungsbogens
müssen dann Eintragungen enthalten, wenn auf der Vorderseite unter A II 2a eine Personenzahl (Personal und ständige Insassen)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0033

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 15

angegeben ist, und zwar muß auf den Innenseiten jede dieser Personen mit allen erfragten Angaben **einzeln** eingetragen sein. Die einzelnen Eintragungen sind in der gleichen Weise zu prüfen, wie die einer Haushaltungsliste.

Auf der **Rückseite** des Erhebungsbogens

müssen dann Eintragungen vorhanden sein, wenn auf der Vorderseite unter A II 2b wohnungslose Eingewiesene verzeichnet sind, und zwar sind hier nur die Vorstände der Haushaltungen, die diese Personen bilden, bzw. Einzelpersonen einzutragen, aber auch die Zahl der zu jeder dieser Haushaltungen gehörenden Personen. Die Summe der Zahlen der Haushaltungsmitglieder muß mit der auf der Vorderseite unter A II 2b angegebenen Personenzahl übereinstimmen. Für jede dieser Haushaltungen (Familien oder Einzelpersonen) muß je eine ausgefüllte Haushaltungsliste beiliegen.

Für das Hotel, Heim usw. muß ein Fragebogen für Arbeitsstätten ausgefüllt sein. Aber auch für jede weitere selbständige Arbeitsstätte innerhalb des Hotels, Heims usw., die von dem Hotel, Heim usw. selbst betrieben wird (aus der Anstaltsliste Abschnitt A III zu ersehen) oder vom Personal oder Insassen (aus der Anstaltsliste Abschnitt A III zu ersehen) oder von wohnungslosen Eingewiesenen (aus deren Haushaltungslisten zu ersehen) oder von außenstehenden Inhabern (aus der Anstaltsliste Abschnitt A III zu ersehen), muß je ein ausgefüllter Fragebogen für Arbeitsstätten beiliegen.

Wohnungsbogen

Auf der **Vorderseite** des Wohnungsbogens

müssen rechts oben die Angaben über Land, Kreis, Gemeinde usw. und die Zählbezirksnummer eingetragen sein.

Ferner muß die Lage der Wohnung in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sein, und zwar durch Angabe

der **Straße und Hausnummer** des Grundstücks,
der **Straßenlage** des Gebäudes (Vorderhaus, Seitenflügel usw.)
der **Stockwerkslage** der Wohnung (Kellergeschoß, Erdgeschoß usw.).

Die Sonderfrage für Wohnungen im Keller- oder Dachgeschoß muß mit „ja" oder „nein" beantwortet sein.

Auf der **Rückseite** des Wohnungsbogens ist zunächst zu prüfen, ob in der Übersicht I in Spalte 2 alle Wohnparteien der Wohnung eingetragen sind, und zwar anhand der Haushaltungslisten, die für die betreffende Wohnung vorliegen (aus den Angaben der Vorderseite der Haushaltungsliste über die Wohnverhältnisse unter a, b und c zu ersehen).

Jeder Haushaltungsvorstand dieser Wohnung mit eigener Haushaltungsliste, aber auch jeder Einzeluntermieter, der in der Haushaltungsliste seines Vermieters mitaufgeführt ist, müssen im Wohnungsbogen dieser Wohnung als Wohnpartei auf je einer besonderen Zeile verzeichnet sein. Welche Wohnungen von mehreren Mietern (nicht Untermietern) bewohnt sind, ist aus den Angaben der Gebäudeliste im Verzeichnis 3 (Innenseiten) in Spalte 10 zu ersehen. Beim Vergleich mit den Haushaltungslisten prüft der Zähler zugleich, ob die in Spalte 4 (Rückseite des Wohnungsbogens) für jede Wohnpartei angegebene Zahl der zur Wohnpartei gehörenden Personen auch mit der Summe der Haushaltungsmitglieder in der zugehörigen Haushaltungsliste übereinstimmt, und zwar sind in die Summe der Haushaltungsmitglieder alle in der Haushaltungsliste für Abschnitt A, B und C eingetragenen Personen (mit Ausnahme der Kriegsgefangenen, für die keine Kriegsgefangenen-Lager-Nummer angegeben ist, und der Vermißten) einzubeziehen.

Sind in der Haushaltungsliste eingetragene Haushaltungsmitglieder im zugehörigen Wohnungsbogen bei der betreffenden Wohnpartei nicht mitgezählt (z. B. weil sie in einer anderen Wohnung wohnen oder außerhalb der Wohnung eine Schlafstelle haben), so sind sie im Wohnungsbogen nicht nachzutragen (die Zahl der zur Wohnpartei gehörenden Personen darf im Wohnungsbogen nicht geändert werden), sondern der Zähler vermerkt bei den betreffenden Personen in der Haushaltungsliste, wo sich ihre Wohnung befindet. Ist andererseits im Wohnungsbogen eine Wohnpartei eingetragen, für die keine Haushaltungsliste vorliegt, und die auch nicht in der Haushaltungsliste einer zur Wohnung gehörenden Wohnpartei eingetragen ist (z. B. ein Untermieter, Schlafgänger, der zu einer Haushaltung außerhalb der Wohnung gehört), so ist im Wohnungsbogen bei der betreffenden Wohnpartei die zuständige Haushaltung mit Name und Anschrift zu vermerken.

Von den weiteren Spalten der Übersicht I auf der Rückseite des Wohnungsbogens müssen die Spalten 5—13 für jede Wohnpartei gesondert ausgefüllt sein, die Spalten 14—17 für die gesamte Wohnung. In jeder Spalte und für jede Wohnpartei in jeder Zeile muß entweder eine Eintragung oder ein Strich (—) vorhanden sein. Für jede Wohnung muß mindestens eine voll ausgebaute Küche oder eine voll ausgebaute Kochnische nachgewiesen sein. Hierbei ist darauf zu achten, daß bei der Wohnung eines Hotel- und Gasthofbesitzers, zu der keine besondere Küche gehört, die Hotelküche in den Wohnungsbogen eingetragen sein muß. In Wohnungen mit mehreren Wohnparteien können außer der voll ausgebauten Küche bzw. Kochnische entweder Notküchen vorhanden sein oder es kann gemeinsame Küchenbenutzung vorliegen. Die Frage nach gemeinsamer Küchenbenutzung muß in Abschnitt II für jede Wohnung mit mehreren Wohnparteien beantwortet sein.

Am **Schluß des Wohnungsbogens** darf die **Unterschrift** des Ausfüllungspflichtigen nicht fehlen. Bei Wohnungen mit mehreren Wohnparteien müssen außerdem die Unterschriften der Vorstände dieser Wohnparteien vorliegen.

Ist die Prüfung des Wohnungsbogens beendet, so hat der Zähler noch die **Gesamtzahl der im Wohnungsbogen angegebenen Räume** der Wohnung mit den entsprechenden Angaben in der Gebäudeliste (Innenseite Spalte 6) zu vergleichen. Für diesen Vergleich kommen jedoch nur die im Wohnungsbogen angegebenen Küchen und Zimmer (auch wenn sie gewerblich benutzt werden) in Betracht, d. h. die in den Spalten 6 und 7, 9 bis 11, 14 bis 17 eingetragenen Räume, die für die gesamte Wohnung zusammenzuzählen sind.

Stimmen die Angaben im Wohnungsbogen über die Zahl der Räume mit denen in der Gebäudeliste nicht überein, so muß der Zähler zunächst den Wohnungsinhaber befragen, ob er etwa Räume nicht gezählt oder doppelt gezählt hat. Bleiben trotzdem Unstimmigkeiten bestehen, so ist der Grundstücks- (bzw. Gebäude-) eigentümer usw. zu befragen, ob die Eintragungen in der Gebäudeliste zutreffen. Dementsprechend sind entweder der Wohnungsbogen oder die Gebäudeliste zu berichtigen.

Arbeitsstättenbogen

Auf **Seite 1** des Fragebogens müssen am Kopf die Angaben über Land, Kreis, Gemeinde usw. und die Zählbezirksnummer eingetragen sein.

Die Prüfung der einzelnen Abschnitte des Fragebogens ist bei Behörden auf die für diese Arbeitsstätten besonders gekennzeichneten Fragen zu beschränken.

Auch für die Erfassung der Behörden als Arbeitsstätten gelten besondere Vorschriften, die den einzelnen Dienststellen durch die Gemeindebehörden bekanntgegeben worden sind. Vielfach werden behördliche Dienststellen Leerbogen abgeben, die jedoch einen unterstempelten und unterschriebenen Vermerk tragen müssen, wonach die Angaben für die betreffende Dienststelle in dem Bogen der Gesamtbehörde enthalten sind. Ein allgemeiner Überblick wird dem Zähler bei der Zählerversammlung gegeben, in Zweifelsfällen fragt er bei der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) an.

Im allgemeinen müssen folgende Fragen beantwortet sein:

Im **Abschnitt A** in jedem Fall die Frage 1 nach Name und Anschrift der Arbeitsstätte, ferner für alle Arbeitsstätten außer Zweigniederlassungen die Frage 2 nach dem Zeitpunkt ihrer Eröffnung. Ist die Frage 2 mit „ja" beantwortet, so muß auch die Frage 3a bzw. auch 3b beantwortet sein.

Im **Abschnitt B** in jedem Fall die Frage 1 nach der Art des betriebenen Gewerbes usw. Die weiteren Fragen 2—8 müssen dann beantwortet sein, wenn aus den Angaben zur Frage 1 hervorgeht, daß es sich um einen Industrie-, Handwerks-, Handelsbetrieb usw. handelt. Aus der Art des betriebenen Gewerbes ist auch zu ersehen, welche Fragen unter 2a—f beantwortet sein müssen.

Im **Abschnitt C** in jedem Fall die Frage 1, ob die Arbeitsstätte die einzige der Unternehmung ist. Lautet die Antwort „ja", so dürfen die weiteren Fragen des Abschnitts nicht beantwortet sein. Lautet sie „nein", so muß unter Frage 2 angegeben sein, ob die Arbeitsstätte die Hauptniederlassung ist. Ist dies bejaht, so muß die Übersicht unter 3 über die Zweigniederlassungen ausgefüllt sein. Ist die Frage 2 verneint — handelt es sich also um eine Zweigniederlassung — so muß unter 4 die Firma und Anschrift ihrer Hauptniederlassung angegeben sein.

Im **Abschnitt D** müssen für jede Arbeitsstätte Angaben über die Zahl der Beschäftigten vorliegen.

Im **Abschnitt E** muß für jede selbständige Arbeitsstätte (also nicht für Zweigniederlassungen) die Frage 1 und **eine** der Fragen **2a—2g** über die Form der Unternehmung beantwortet sein; gegebenenfalls, d. h. wenn Frage 2a oder 2b mit „ja" beantwortet sind, auch Frage 4a nach der Zahl der Inhaber.

Im **Abschnitt F** müssen für jede Arbeitsstätte (außer für Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen und Behörden) Angaben über den Umsatz vorliegen, und zwar **entweder** unter 1a **oder** unter 1b, und gegebenenfalls unter 1c **oder** unter 2, unter 2 dann, wenn die Arbeitsstätte die Hauptniederlassung einer Unternehmung mit mehreren Arbeitsstätten (Zweigniederlassungen) ist. Unternehmungen mit Filialen usw., die ihre Umsätze unter F 2 anzugeben haben, müssen für den Fall, daß bei der Haupt- oder den Zweigniederlassungen auch „nichtsteuerbare Umsätze" (vergl. F 1c) auftreten, deren Gesamtbetrag unter F 1c anführen. Ob eine Arbeitsstätte Hauptniederlassung ist, ist aus den Angaben in Abschnitt C des Fragebogens unter 2 und 3 zu ersehen.

Die Prüfung des Abschnitts F ist dem Zähler nur möglich, wenn der Ausfüllungspflichtige von seinem Recht, den Fragebogen in verschlossenem Umschlag abzugeben, nicht Gebrauch macht. Will der Ausfüllungspflichtige den Fragebogen in verschlossenem Umschlag abgeben, so hat der Zähler zuvor alle Abschnitte des Fragebogens (außer Abschnitt F) in der beschriebenen Weise auf ihre vollständige Ausfüllung hin zu prüfen und erst dann den Fragebogen dem Ausfüllungspflichtigen zur Ausfüllung des Abschnitts F zu übergeben und, wenn dies geschehen ist, im verschlossenen Umschlag wieder in Empfang zu nehmen. Der Umschlag muß mit dem Namen des Ausfüllungspflichtigen und mit der Anschrift der Arbeitsstätte versehen sein und bis zur Abgabe an die Gemeindebehörde verschlossen bleiben.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0034

Der **Abschnitt G** (Sonderfragen über Einzelhandel und Großhandel) muß dann ausgefüllt sein, wenn aus der Kennzeichnung der Arbeitsstätte in Abschnitt B hervorgeht, daß es sich um eine Arbeitsstätte des Großhandels (2c) oder des Einzelhandels (2d) handelt.

5. Berichtigung mangelhaft oder unrichtig ausgefüllter Zählpapiere. Wird bei der oben geschilderten Prüfung festgestellt, daß die Eintragungen in einem Zählpapier unvollständig, widersinnig, ungenau oder unleserlich sind, so sind die erforderlichen Ergänzungen oder Berichtigungen sofort an Ort und Stelle nach Befragung des Ausfüllungspflichtigen vorzunehmen. Bei Berichtigung ist die unrichtige Eintragung zu durchstreichen und die richtige Angabe darüber zu schreiben. Rasuren dürfen nicht gemacht werden. Bei Ergänzungen und Berichtigungen ist darauf zu achten, ob sich hieraus nicht noch weitere damit zusammenhängende Ergänzungen oder Berichtigungen in anderen Abschnitten des Zählpapiers oder in einem anderen Zählpapier oder auch im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht ergeben, die gegebenenfalls gleichfalls vorzunehmen sind. Jede Streichung, Änderung oder Ergänzung ist in Gegenwart des Ausfüllungspflichtigen vorzunehmen und, soweit es sich um Angaben über Zahl und Größe der Räume und die Zuordnung zur Wohnpartei handelt, von ihm in jedem einzelnen Fall und an der Stelle, wo sie erfolgt ist, mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

6. Verhalten der Zähler bei Auskunftsverweigerung.

Verweigert ein Ausfüllungspflichtiger die Ausfüllung eines Zählpapiers oder die Beantwortung der vorgeschriebenen Fragen, so ist zunächst in höflicher und sachlicher Form auf seine Auskunftspflicht (das Volkszählungsgesetz verpflichtet alle zählungspflichtigen Personen zur Beantwortung aller gestellten Fragen und sieht bei Verstößen gegen das Gesetz Geld- oder Gefängnisstrafen vor) und auf die Schweigepflicht aller mit der Durchführung der Zählung betrauten Personen und Stellen hinzuweisen. Falls die Auskunft trotzdem verweigert wird, ist der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) unverzüglich zu berichten.

IV. Abschließende Aufgaben des Zählers

Nach der Einsammlung der Zählpapiere, die spätestens bis zum 17. September beendet sein muß, nimmt der Zähler die weiteren noch zu erledigenden Arbeiten zu Hause vor.

1. Ordnen und Numerieren der Zählpapiere.

Die Zählpapiere sind zunächst zu ordnen. Die Wohnungsbogen, Haushaltungslisten, Fragebogen für Hotels usw. und Arbeitsstättenbogen hat der Zähler bereits beim Einsammeln grundstücksweise zusammengefaßt und in die betreffende Gebäudeliste gelegt. Zunächst sind die Gebäudelisten in der Reihenfolge, in der die Grundstücksbezeichnungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht eingetragen sind, zu ordnen und zugleich in dieser Reihenfolge zu numerieren (an der vorgesehenen Stelle in der rechten oberen Ecke der Liste). Sodann sind sämtliche Wohnungsbogen und Haushaltungslisten innerhalb des gesamten Zählbezirks in der Reihenfolge, in der sie in dem Hilfsbericht für den Zählbezirksbericht vermerkt sind, fortlaufend zu numerieren, also nicht innerhalb jedes Grundstücks, sie müssen aber grundstücksweise zusammengefaßt bleiben. Werden von einem Haushaltungsvorstand mehr als eine Liste benötigt, weil die Zahl der Personen so groß ist, daß eine Haushaltungsliste für die Eintragungen nicht ausreicht, so erhalten die zusätzlichen Haushaltungslisten die Buchstaben a, b usw. hinter der Nummer der Haupt-Haushaltungsliste. Gleichzeitig ist auf jedem Wohnungsbogen und auf jeder Haushaltungsliste die Nummer der betreffenden Gebäudeliste einzutragen. Die Erhebungsbogen für Hotels, Heime usw. und die Fragebogen für Arbeitsstätten werden ebenfalls durch den gesamten Zählbezirk hindurch fortlaufend numeriert und erhalten ebenfalls die Nummer der betreffenden Gebäudeliste. Wenn der Inhaber der Arbeitsstätte im gleichen Grundstück wohnt, erhält der Arbeitsstättenbogen außerdem die Nummer der Haushaltungsliste des Inhabers. Auch die Erhebungsbogen für Hotels usw. und die Fragebogen für Arbeitsstätten bleiben hierbei grundstücksweise zusammengefaßt. Ist ein Zählpapier in verschlossenem Umschlag abgegeben worden, so sind die betreffenden Zählpapiernummern auf dem Umschlag einzutragen.

Nach Beendigung dieser Arbeit müssen sämtliche Zählpapiere folgende Ordnungsangaben aufweisen:

1. Land, Kreis, Gemeinde, Zählbezirksnummer (bereits vor der Austeilung einzutragen),
2. Straße und Hausnummer (beim Einsammeln einzutragen, auf den Gebäudelisten bereits vor der Austeilung),
3. Gebäudelistennummer (beim Ordnen einzutragen).

Die Wohnungsbogen und Haushaltungslisten, Erhebungsbogen für Hotels usw. und Arbeitsstättenbogen müssen außerdem ihre eigene Nummer aufweisen (beim Ordnen einzutragen). Hierauf ist in jede Gebäudeliste (in Spalte 15—18) für jede in der Gebäudeliste eingetragene Wohnung, Haushaltung und Arbeitsstätte die Nummer des entsprechenden Wohnungsbogens, der entsprechenden Haushaltungsliste bzw. des Erhebungsbogens für Hotels, Heime usw. bzw. des betreffenden Fragebogens für Arbeitsstätten einzutragen. In Spalte 16 sind außerdem für alle Untermieter, die eigene Haushaltungslisten ausgefüllt haben, auch die Nummern dieser Haushaltungslisten hinter der Nummer der Haushaltungsliste ihres Vermieters einzutragen, in Spalte 17 die Nummern der Arbeitsstättenbogen der auf dem Grundstück wohnenden selbständigen Gewerbetreibenden und selbständigen Angehörigen freier Berufe, die keine feste Arbeitsstätte haben.

Ferner ist in jedem Wohnungsbogen auf der Rückseite in der ersten Spalte für jede Wohnpartei die Nummer der zugehörigen Haushaltungsliste einzutragen. Die grundstücksweise bzw. wohnungsweise zusammengefaßten Zählpapiere müssen in dieser Ordnung bis zur Ablieferung an die Gemeindebehörde verbleiben.

2. Weitere Prüfung der Zählpapiere.

Die bereits beim Einsammeln vorgenommene Prüfung der Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit und auf ihre vollständige und richtige Ausfüllung hat der Zähler zu Hause mit größter Sorgfalt und Gründlichkeit zu wiederholen und letztere nun auf **sämtliche** Fragen der Zählpapiere auszudehnen. Eine nochmalige Prüfung der Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit wird der Zähler mit dem Ordnen und Numerieren verbinden. Darauf nehme der Zähler jedes Zählpapier einzeln vor und gehe jede Spalte und Frage daraufhin durch, ob eine Eintragung gemacht und die betreffende Frage sinngemäß beantwortet ist. Es handelt sich hier um eine der wichtigsten Arbeiten des Zählers, denn die Gewinnung dieser Angaben ist der eigentliche Zweck der Zählung. Jede Lücke und Unstimmigkeit in den Zählpapieren, die der Zähler übergeht, erfordert später zeitraubende Rückfragen und verzögert die statistische Aufbereitung der Zählung. Für die Prüfungsarbeit muß der Zähler alle Fragen der Zählpapiere, ihren Sinn und ihren Zusammenhang miteinander genau kennen und deshalb mit den Erläuterungen zu den einzelnen Fragen und den Anweisungen in den einzelnen Zählpapieren, vor allem aber auch mit der in seiner Zähleranweisung gegebenen Anleitung zur Prüfung der Zählpapiere gründlich vertraut sein. Weitere Erläuterungen findet er im Schlagwortverzeichnis. Die Beseitigung von Lücken und Unstimmigkeiten in den Zählpapieren muß der Zähler mit größter Beschleunigung durch nochmaliges Aufsuchen des betreffenden Auskunftspflichtigen vornehmen. Eine Berichtigung oder Ergänzung durch den Zähler auf Grund von Vermutungen ist nicht statthaft.

3. Abschluß des Zählbezirksberichts.

Nach Abschluß der Prüfungsarbeiten und nach Vornahme aller aus der Prüfung sich ergebenden Berichtigungen der Eintragungen im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht hat der Zähler den Zählbezirksbericht selbst anzufertigen. Zunächst sind aus dem Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht die Angaben: Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude usw., Lage der Wohnungen oder Arbeitsstätten auf dem Grundstück, Namen der Haushaltungsvorstände oder Inhaber von Arbeitsstätten in den Zählbezirksbericht zu übertragen. Hierauf hat der Zähler in den betreffenden Spalten des Zählbezirksberichts für jedes Grundstück die Nr. der Gebäudeliste einzutragen, für jede Wohnung, jede Haushaltung oder Anstalt, für jede Arbeitsstätte anzugeben, ob eine Haushaltungs- bzw. Anstaltsliste oder ein Arbeitsstättenbogen ausgefüllt worden ist (aus dem Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht zu entnehmen).

Sodann sind aus jeder Haushaltungsliste die Summe der in Abschnitt A und B und die Zahl der in Abschnitt E eingetragenen Personen, getrennt nach männlichen und weiblichen Personen in die dafür vorgeschriebenen Spalten des Zählbezirksberichts zu übertragen, desgleichen aus jeder Anstaltsliste die Zahl der in Abschnitt B I (Innenseiten) eingetragenen Personen.

In die Spalte „Bemerkungen" sind die im Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht eingetragenen Bemerkungen zu übernehmen. Alle Übertragungen und Eintragungen sind mit größter Sorgfalt vorzunehmen.

Sind alle vorgenannten Angaben für den gesamten Zählbezirk in den Zählbezirksbericht eingetragen, so sind in allen Spalten, die Zahlenangaben enthalten, die Endsummen zu ziehen, in der Spalte „Nr. der Gebäudeliste" die letzte Gebäudelistennummer einzutragen.

Erstrecken sich die Eintragungen auf mehrere Seiten, so sind die Endsummen für jede Seite zu ziehen, diese Seitensummen in die Zusammenstellung (auf den letzten Seiten des Zählbezirksberichts) zu übertragen und dort zu den Endsummen für den Gesamtbezirk zusammenzuziehen.

4. Ablieferung der Zählpapiere.

Hat der Zähler alle Prüfungsarbeiten und den Zählbezirksbericht abgeschlossen und sich nochmals vergewissert, daß alle Zählpapiere in der vorgeschriebenen Ordnung liegen, so hat er das gesamte Zählmaterial, das Zählbezirksbuch und etwa nicht verwendete Reservezählpapiere persönlich an die Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) abzuliefern und zwar spätestens bis zum 20. September abends (bzw. an seinen Oberzähler bis zum 18. September). Dieser Termin muß unbedingt eingehalten werden. Sollte ein Zähler seine Arbeit noch nicht völlig abgeschlossen haben, so muß er sich trotzdem am 20. September bei der Gemeindebehörde (bzw. bei seinem Oberzähler am 18. September) zur Berichterstattung einfinden und dort um Terminverlängerung einkommen.

Nach gewissenhafter Durchführung seiner schwierigen und verantwortungsvollen Arbeit darf der Zähler das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, durch Beschaffung unentbehrlicher Unterlagen für wichtigste Staats- und Verwaltungsaufgaben zur Erfüllung dieser Aufgaben wesentlich beigetragen zu haben.

Buchdruckerei Nik. Hang

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0035

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 16

Land Nordrhein-Westfalen **Drucksache Nr. 12**

Volkszählung am 13. September 1950

Anweisung für die Gemeindebehörden.

A. Allgemeines

1. Umfang und Zweck der Zählung.

Mit Bundesgesetz ist für den 13. September 1950 (Zählungsstichtag) eine Volks- und Berufszählung angeordnet worden. Mit ihr sind eine Wohnungszählung und eine Zählung der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten verbunden. Die Zählung soll über den Stand der Bevölkerung des Bundesgebietes, über ihre berufliche und soziale Gliederung, über ihre Wohn- und Arbeitsverhältnisse und über die Grundlagen ihrer Arbeit Aufschluß geben und für Gesetzgebung, Verwaltung und Wirtschaft notwendige Planungs- und Arbeitsunterlagen bereitstellen. Dabei ist eine Verwendung des durch die Zählung gewonnenen Materials für andere als statistische Zwecke, z. B. polizeiliche oder steuerliche Zwecke oder für die örtliche Wohnraumbewirtschaftung nicht zulässig. (§ 10, Abs. 2 Zählungsgesetz).

Die Zählung erstreckt sich **nicht** auf Angehörige der Besatzungsstreitkräfte, der Besatzungsbehörden, der beglaubigten ausländischen Missionen, der internationalen Kontrollbehörde für die Ruhr, sowie **nicht** auf die Familienangehörigen dieser Personen. Die Erfassung der von diesen Personen benutzten Gebäude und Wohnungen wird gesondert geregelt (§ 4 Volkszählungsgesetz).

2. Allgemeiner Überblick über die Aufgaben der Gemeindebehörden.

a) Aufgaben der Gemeindebehörden.

Die unmittelbare Durchführung der Zählung innerhalb jedes Gemeindebezirks ist die Aufgabe der Gemeinde. In Anbetracht der Bedeutung und des Umfangs der Zählung ist es notwendig, daß die Gemeindebehörden sich rechtzeitig an Hand der ihnen übermittelten Zählungsdrucksachen über Art und Umfang der Zählungsarbeiten und über die hierbei den Gemeinden obliegenden Aufgaben eingehend unterrichten.

b) Fristen.

Einen ersten Überblick über diese Aufgaben gibt der beiliegende Terminkalender. Von den angegebenen Terminen müssen die besonders gekennzeichneten unbedingt eingehalten werden, da hiervon auch die Einhaltung des Zählungsstichtages (eine der wichtigsten Vorbedingungen für das Gelingen der Zählung) sowie die fristgemäße Durchführung der anschließenden Auswertungsarbeiten wesentlich abhängt. Die übrigen Termine gelten als Richttermine, die den jeweiligen örtlichen Verhältnissen angepaßt werden können.

c) Verschwiegenheit.

Alle mit der Durchführung der Zählung betrauten Stellen und Personen, insbesondere die Zähler sowie die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter, sind gegenüber jedermann zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die bei der Zählung über die persönlichen Verhältnisse der Zählungspflichtigen sowie über die Verhältnisse der Grundstücke, Wohnungen und Arbeitsstätten zu ihrer Kenntnis gelangen (Zählungsgesetz § 10). Die Gemeindebehörde hat die von ihr zur Durchführung der Zählung eingesetzten Personen, wie Mitglieder der Zählungsdienststellen, Zähler, gegebenenfalls Oberzähler auf ihre Schweigepflicht besonders hinzuweisen und zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die ausgefüllten Zählpapiere dürfen keiner an der Durchführung der Zählung nicht beteiligten Stelle, auch nicht innerhalb der Gemeindebehörde, zur Einsicht überlassen werden.

d) Veröffentlichung und Auswertung.

Die Veröffentlichung von Zählungsergebnissen durch die Gemeinden ist nicht vorgesehen, sie bedarf in jedem Falle der Zustimmung des zuständigen Statistischen Landesamtes.

Die Gemeinden dürfen auch keine Sonderauszählungen unter Verwendung des Zählungsmaterials vornehmen. Die Aufbereitung der Zählung erfolgt — auch für Zwecke der Gemeinden — ausschließlich durch die Statistischen Landesämter.

B. Die Aufgaben der Gemeindebehörden bei der Durchführung der Zählung.

I. Die Aufgaben vor dem Zählungsstichtag.

1. Unterrichtung über Zweck und Aufbau der Zählung.

Eine der ersten und wichtigsten Aufgaben der Gemeindebehörde besteht darin, sich mit dem Gegenstand ihrer Arbeit, dem Zählungsprogramm, gründlich vertraut zu machen. Den notwendigen Überblick über Wesen und Zweck, Umfang und technischen Aufbau der Zählung gewinnt die Gemeindebehörde durch Einsichtnahme in die Zählungsdrucksachen, von denen sie eine Sammlung zu ihrer Unterrichtung erhält, und zwar:

Drucksache Nr.	1	Gebäudeliste
„ „	2	Haushaltungsliste
„ „	3	Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte (Anstaltsliste)
„ „	4	Schiffsliste
„ „	5	Wohnungsbogen (hellgelb)
„ „	6	Arbeitsstättenbogen (hellrosa)
„ „	7	Zählbezirksbericht
„ „	8	Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht
„ „	9	Anweisung für die Zähler
„ „	10	Schlagwortverzeichnis
„ „	11	Anweisung für die Zählerschulung
„ „	12	Anweisung für die Gemeindebehörden
„ „	13	Gemeindebogen
„ „	14	Schnellmeldung (Postkartenvordruck)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0036

Die **Gebäudeliste** dient der Zählung der Gebäude und Grundstücke, der Feststellung der Wohnungsmieten und zugleich als Hilfsliste, um die Wohnungen und die Arbeitsstätten gebäude- und grundstücksweise zusammenfassen und ihre vollständige Erfassung kontrollieren zu können.

Die **Haushaltungsliste**, der **Erhebungsbogen für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte** und die **Schiffsliste** dienen der Durchführung der Volks- und Berufszählung; außerdem werden in besonderen Abschnitten dieser Erhebungspapiere Fragen über Körperbehinderte, über die Bodenbewirtschaftung und über die Arbeitsstätten gestellt.

Der **Wohnungsbogen** dient zur Zählung der Wohnungen und ihrer Räume nach Art, Größe und Belegung.

Durch den **Fragebogen für Arbeitsstätten** sollen die Gewerbebetriebe, Handelsbetriebe, Büros, Behörden, Anstalten, freien Berufe usw. erfaßt werden.

Der **Zählbezirksbericht** (mit Hilfsblatt) ist ein zusammenfassender Bericht des Zählers über die Zahl und Art der in seinem Bezirk ausgegebenen und wieder eingesammelten Zählpapiere. Er enthält ferner die Zusammenstellung einer ersten Übersicht über die im Zählbezirk ermittelte Zahl der Personen.

Die **Anweisung für die Zähler**, die **Anweisung für die Zählerschulung** und die **Anweisung für die Gemeindebehörden** geben Aufschluß darüber, wie die Zählung im einzelnen durchzuführen ist. Das **alphabetische Schlagwortverzeichnis** soll die Zähler und die Gemeindebehörden über Zweifelsfragen rasch orientieren. Die Zähleranweisung, das Schlagwortverzeichnis und das Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht sind in einer Mappe, dem **Zählbezirksbuch**, zusammengefaßt, das außerdem auf der ersten Seite den Zählerausweis und auf den nachfolgenden Seiten die Beschreibung des Zählbezirks enthält.

Der **Gemeindebogen** enthält die Zusammenstellung der für die einzelnen Zählbezirke ermittelten Gesamtzahlen und die Gesamtzahlen für die Gemeinde. Der **Postkartenvordruck** für die Schnellmeldung dient zur Meldung der ersten Ergebnisse der Zählung auf Grund des Gemeindebogens.

2. Leitung der Zählung.

Die Leitung der Zählung innerhalb der Gemeinde obliegt dem Leiter der Gemeinde (im folgenden als Bürgermeister bezeichnet). Sie kann (in größeren Gemeinden) einem vom Bürgermeister zu bestellenden Zählungskommissar übertragen werden, der dem Bürgermeister gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung verantwortlich ist. Zum Zählungskommissar wird zweckmäßigerweise ein Beigeordneter oder leitender Beamter der Gemeinde zu berufen sein, in Gemeinden, in denen ein Statistisches Amt besteht, der Leiter dieses Amtes.

3. Einrichtung einer Zählungsdienststelle.

Zur Durchführung der Zählungsarbeiten hat die Gemeindebehörde bzw. in größeren Gemeinden der Zählungskommissar eine Zählungsdienststelle einzurichten, notfalls mit Außenstellen, die auf das Gemeindegebiet so zu verteilen sind, daß sie für die betreffenden Zähler bequem erreichbar sind. Die Zählungsdienststelle wird aus Mitgliedern der Gemeindebehörde zu bilden sein, es können aber auch geeignete Bürger der Gemeinde zu ehrenamtlicher Mitarbeit herangezogen werden. Sofern in der Gemeinde ein Statistisches Amt besteht, ist dieses als Zählungsdienststelle zu bestimmen und der Leiter des Amtes als Zählungskommissar zu bestellen. In kleinen Landgemeinden wird der Bürgermeister mit Unterstützung durch geeignete Personen die Aufgaben der Zählungsdienststelle selbst übernehmen können. Zu den Aufgaben der Zählungsdienststelle gehören insbesondere:

Die Vorbereitung der Zählung, die Zählerwerbung und -schulung, Überwachung des ordnungsmäßigen Ablaufs der Zählung, Entgegennahme der von den Zählern eingesammelten Zählpapiere, Prüfung der ausgefüllten Zählpapiere. Der Zählungskommissar und die Zählungsdienststelle sind möglichst frühzeitig vor der Zählung einzusetzen. Die Anschriften des Zählungskommissars und der Zählungsdienststelle(n) sind öffentlich bekanntzugeben.

4. Bildung von Zählbezirken.

Für die technische Durchführung der Zählung ist die Einteilung des Gemeindegebietes in Zählbezirke erforderlich. Sie ist in größeren Gemeinden zweckmäßigerweise an bereits vorhandene Einteilungen des Gemeindegebietes anzubahnen, z. B. an Stadtbezirke, Polizeireviere, Wahlbezirke, Wohlfahrtsbezirke u. dgl. Die Größe der Zählbezirke ist nach der Zahl der Haushaltungen so abzumessen (nötigenfalls durch weitere Aufteilung der als Einteilungsgrundlage gewählten vorhandenen Bezirke), daß jeder Zähler die Zählarbeit in seinem Bezirk ohne Schwierigkeit in der vorgeschriebenen Zeit durchführen kann. Im Durchschnitt werden jedem Zähler nicht mehr als 25—30 Haushaltungen oder nicht mehr als etwa 100 Personen zugeteilt werden dürfen. Abweichungen nach unten werden bei räumlich ausgedehnten Bezirken und bei stark zerstörten Gebieten angebracht sein, Abweichungen nach oben nur in Ausnahmefällen. Bei dichter Bebauung wird schon ein Grundstück einen Zählbezirk darstellen können. Es ist unbedingt zu vermeiden, die Zählbezirke zu groß zu wählen, da eine Überlastung der Zähler die Vollständigkeit und Genauigkeit der Zählung beeinträchtigen würde.

Ein besonderer Zählbezirk ist für jeden Wohnplatz zu bilden. Wohnplätze sind bewohnte Ansiedlungen innerhalb des Gemeindebezirks, die von der geschlossenen Hauptortschaft räumlich getrennt liegen, insbesondere sofern sie einen besonderen Namen oder eine besondere Bezeichnung führen, wie Kolonie, Vorwerk, Forsthaus, Bahnhof usw. Sind die auf diese Weise gebildeten Zählbezirke sehr klein, so können mehrere einem Zähler anvertraut werden, müssen jedoch auf getrennten Zählbezirksberichten geführt werden.

Zu besonderen Zählbezirken sind zweckmäßigerweise auch Grundstücke mit einer besonders großen Zahl von Bewohnern oder mit größeren Arbeitsstätten zu bestimmen, wie größere Anstalten, Geschäfts- und Bürogrundstücke, größere Fabrikanlagen u. dgl. Über die Durchführung der Zählung in solchen Anstalten und Gebäuden verständige sich die Gemeindebehörde vorher mit deren Leitung oder Verwaltung. Für die Zählung innerhalb der Bahnhofs- und Werkstättenanlagen der Bundesbahn ist für jedes abgeschlossene Bahngelände mit allen darauf befindlichen Betriebs- und Wohngebäuden im Einvernehmen mit der örtlichen Bundesbahnbehörde ein besonderer Zählbezirk zu bilden und ein Bediensteter der Bundesbahn als Zähler zu bestellen. Aber auch sonstige besonders schwierig zu erfassende Wohn- und Arbeitsstätten, Anlegeplätze von Schiffen, Plätze für öffentliche Schaustellungen, Zigeunerlager, Laubenkolonien u. dgl. werden als Sonderzählbezirke zu behandeln sein. Befinden sich im Gemeindebezirk Grundstücke, die nach den Bestimmungen des Zählungsgesetzes von der Gemeinde nicht zu erfassen sind, weil sie von der Besatzungsmacht beschlagnahmt sind, so sind diese Grundstücke von der Zählbezirkseinteilung auszunehmen.

Die Bildung der Zählbezirke muß bis zum 20. Juli beendet und in einem „Verzeichnis der Zählbezirke" festgelegt sein. Bei der Anlegung dieses Verzeichnisses ist sorgfältig zu prüfen, daß sämtliche Grundstücke des Gemeindegebietes erfaßt sind, daß bei der Abgrenzung der Zählbezirke keine Überschneidungen vorgekommen sind, d. h. Grundstücke nicht doppelt erfaßt worden sind. Das „Verzeichnis der Zählbezirke" muß enthalten:

1. Die Nummer der Zählbezirke;
2. Bezeichnung der zu einzelnen Zählbezirken gehörenden Grundstücke nach Straßen und Hausnummern (gegebenenfalls mit Angabe der Grundstücke innerhalb des Bezirks, die Sonderzählbezirke bilden oder, da von der Besatzungsmacht beschlagnahmt, **nicht** zu erfassen sind;
3. Raum für die Eintragung des Namens und der Anschrift der Zähler.

Die Nummern der Zählbezirke dürfen nicht mehr als dreizifferig sein. Bei der Numerierung ist mit dem geschlossenen Ortskern zu beginnen, Außenbezirke und besondere Wohnplätze außerhalb des Ortskerns sind erst anschließend zu berücksichtigen. Reichen drei Ziffern für die Numerierung der Zählbezirke innerhalb der Gesamtgemeinde nicht aus (in den Großstädten), so ist die Numerierung innerhalb der Stadtteile vorzunehmen. In den Großstädten ist die Zählbezirkseinteilung von vornherein der Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile und Stadtbezirke anzugleichen, um eine Aufgliederung der Zählungsergebnisse nach Stadtteilen und Stadtbezirken zu ermöglichen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0037

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 17

Außerdem empfiehlt es sich in größeren Gemeinden, die Grenzen der Zählbezirke in einen Stadtplan einzuzeichnen und diesen Plan den Zählern zur Einsicht vorzulegen oder auch Ausschnitte aus diesem Plan zur Verfügung zu stellen.

5. Gebäudevorerhebung.

In Gemeinden oder Gemeindeteilen mit stark zerstörten oder unübersichtlichen Gebieten oder ausgedehnten Siedlungen, in denen die fristgemäße Austeilung und Einholung der Gebäudelisten dem Zähler Schwierigkeiten bereiten würde, sind zur Erleichterung der Zählung und zur Sicherung der vollständigen Erfassung der Grundstücke und Gebäude im Laufe der Monate Juni und Juli Gebäudevorerhebungen durchgeführt worden.

Die bei diesen Vorerhebungen ausgefüllten Gebäudelisten werden in den betreffenden Gemeinden den Zählern mit den übrigen Zählpapieren zur Zählung ausgehändigt und sollen ihnen einerseits als Unterlage für die Zählung der Wohnungen, Haushaltungen und Arbeitsstätten in den betreffenden Grundstücken und Gebäuden dienen, andererseits von den Zählern bei der Zählung auf den Stand des Zählungsstichtages gebracht werden.

6. Bestellung von Zählern.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen. Bei der Auswahl der Zähler ist größte Sorgfalt notwendig, da von der Zuverlässigkeit der Zähler das Gelingen der Zählung wesentlich abhängt. Für das Zähleramt sind nur solche Personen heranzuziehen, die der Aufgabe geistig, charakterlich und körperlich gewachsen sind. Insbesondere sind als Zähler Beamte, einschließlich Lehrpersonen, Behördenangestellte, Studierende und Schüler der obersten Klassen höherer Lehranstalten zu berufen.

Zwecks Gewinnung der Zähler wende sich die Gemeindebehörde in erster Linie an die Behörden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie an die Schulen. Diese Stellen sind angewiesen, die Gemeinden bei der Gewinnung von Zählern zu unterstützen, insbesondere sind die Behörden verpflichtet, in dem angeforderten Umfange ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben, Bundesbahn und Bundespost nur soweit, als ihre Tätigkeit hierdurch nicht unterbrochen wird. Im Bedarfsfalle kann die Gemeindebehörde auch andere geeignete unbescholtene Bürger als freiwillige Zähler bestellen.

Bei größeren Anstalten wird die Anstaltsleitung zu bitten sein, einen Angehörigen der Leitung als Zähler für die betreffende Anstalt zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise wird bei größeren Geschäfts- und Bürogrundstücken, Fabrikanlagen, die zu besonderen Zählbezirken bestimmt worden sind, zu verfahren sein.

Polizeiliche Unterstützung wird dem Zähler zweckmäßigerweise beigegeben werden müssen bei der Zählung auf Bahnhöfen, in Zigeunerlagern, Laubenkolonien u. dgl.

Zur Regelung dieser Fragen hat sich die Gemeindebehörde mit den betreffenden Stellen rechtzeitig in Verbindung zu setzen. Die Zählung der See- und Binnenschiffe und ihrer Insassen erfolgt durch die Seeberufsgenossenschaft bzw. durch die Hafenverwaltungen und die Wasserschutzpolizei mittels eines besonderen Zählpapiers (Schiffsliste).

Die Berufung zum Zähler ist den dafür vorgesehenen Personen schriftlich mitzuteilen, die Zähler bestätigen die Annahme des Amtes durch eine schriftliche Erklärung, in der sie sich zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichten. Jedem Zähler ist ein Ausweis auszuhändigen (er ist auf der ersten Seite des Zählbezirksbuches eingedruckt), eine Übersicht über seinen Zählbezirk (möglichst gleichzeitig mit der Berufung) und nach Eingang der Zählungsdrucksachen folgende Unterlagen zu seiner Unterrichtung:

1 Gebäudeliste
1 Haushaltungsliste
1 Erhebungsbogen für Hotels, Heime usw. (Anstaltsliste)
1 Wohnungsbogen
1 Arbeitsstättenbogen
1 Zählbezirksbuch (mit Ausweis, Zählbezirksbeschreibung, Zähleranweisung, Schlagwortverzeichnis, Hilfsblatt für den Zählbezirksbericht)
1 Zählbezirksbericht.

Bis Mitte August 1950 müssen alle Zähler — für jeden Zählbezirk ein Zähler — bestellt sein. Für unvorhergesehene Ausfälle ist eine angemessene Zahl von Ersatzzählern zu bestimmen, die ebenfalls alle zu ihrer Unterrichtung erforderlichen Drucksachen erhalten.

7. Bestellung von Oberzählern.

In größeren Gemeinden ist zur Entlastung und Unterstützung der Gemeindebehörden wie auch der Zähler der Einsatz von Oberzählern zu empfehlen. Jedem Oberzähler sind etwa 5 bis 8 Zähler zuzuteilen, die er zu beraten und deren Arbeit er zu überwachen hat. Der Oberzähler ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Zählung in den ihm zugeteilten Zählbezirken verantwortlich, seine Hauptaufgabe ist somit die eingehende Prüfung der von den Zählern eingesammelten und vorgeprüften Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit sowie auf ihre lückenlose und richtige Ausfüllung. Die Zähler haben deshalb in diesen Gemeinden die eingesammelten Zählpapiere nicht unmittelbar an die Gemeindebehörde, sondern an ihren Oberzähler abzuliefern, und zwar bis zum 18. September. Der Oberzähler prüft das Zählungsmaterial, läßt, soweit erforderlich, Nachermittlungen durch die Zähler vornehmen und übergibt das geprüfte Material der Gemeindebehörde bis spätestens 23. September.

Zu ihrer Unterrichtung erhalten die Oberzähler die gleichen Drucksachen wie die Zähler, außerdem die Anweisung für die Zählerschulung.

Als Oberzähler sind in erster Linie solche Personen zu bestellen, die durch ihre berufliche Tätigkeit oder ihre Stellung im öffentlichen Leben dazu besonders befähigt sind. Nach Möglichkeit ist als Oberzähler für eine von einer Behörde gestellte Zählergruppe der dienstliche Vorgesetzte dieser Gruppe zu berufen.

8. Zählerversammlungen.

Zur Unterweisung der Zähler sind Zählerversammlungen abzuhalten, und zwar etwa in der Zeit von Anfang August bis Anfang September unter Anpassung an die Urlaubs- und Reisezeit, jedoch möglichst in den letzten Wochen vor dem Zählungsstichtag. Auf eine gründliche Schulung der Zähler ist besonderes Gewicht zu legen, da sie entscheidend ist für das Gelingen der Zählung. Die Teilnahme an den Zählerversammlungen ist deshalb allen Zählern zur Pflicht zu machen, Ort und Zeit der Zählerversammlungen sind so anzusetzen, daß die Zähler die Möglichkeit haben, die nach Ort und Zeit für sie günstigsten Zählerversammlungen zu besuchen.

Zweck der Zählerversammlungen ist, die Zähler gemeinschaftlich über ihre Obliegenheiten und Pflichten zu belehren, sie auf besondere Schwierigkeiten bei der Ausfüllung der Zählpapiere aufmerksam zu machen und ihnen Gelegenheit zu geben, Zweifelsfragen in gemeinsamer Aussprache zu klären. Die Unterweisung der Zähler in den — möglichst kleinen — Zählerversammlungen ist durch die Sachbearbeiter der Zählungsdienststelle oder geeignete sachkundige Gemeindebeamte (oder durch die Oberzähler für ihre Zähler) vorzunehmen. Die Vortragenden müssen mit der Anweisung für die Zählerschulung und mit den einzelnen Zählpapieren genau vertraut sein und nötigenfalls vorher durch den Leiter der Zählungsdienststelle oder andere geeignete Personen geschult werden. Es ist unbedingt erforderlich, auch die vorgesehenen Ersatzzähler an den Zählerversammlungen teilnehmen zu lassen.

9. Zustellung der Zählpapiere an die Gemeinde.

Die zur Durchführung der Zählung erforderlichen Zählpapiere werden den Gemeinden in der benötigten Anzahl bis zum 10. August 1950 zugesandt. Sollten die Zählpapiere bis zu diesem Termin nicht eingegangen sein, so ist dies der Kreisverwaltung bezw. dem Statistischen Landesamt sofort telegraphisch oder telephonisch mitzuteilen. Nach Eingang der Zählpapiere ist alsbald zu prüfen, ob die gelieferte Menge nach Zahl und Art der Zählpapiere dem mutmaßlichen Bedarf entspricht. Etwa fehlende Mengen sind sofort nachzufordern. Der mutmaßliche Bedarf an Zählpapieren muß rechtzeitig vorher festgestellt werden und wird sich in der Regel auf Grund der letzten Personenstandsaufnahme, der Einwohnerkartei oder sonst vorhandener Unterlagen mit ausreichender Genauigkeit ermitteln lassen. Einzurechnen sind die zur Unterrichtung der Zähler benötigten Musterstücke, die möglichst bald nach Eingang der Zählpapiere den Zählern auszuhändigen sind, und eine angemessene Reserve (besonders an Fragebogen für Arbeitsstätten).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0038

10. Vorbereitung der Zählpapiere.

Nach Eingang der Zählpapiere sind aus dem „Verzeichnis der Zählbezirke" die Angaben über die Abgrenzung der Zählbezirke, die Bezeichnungen der Grundstücke jedes einzelnen Zählbezirks in die Zählbezirksbücher (Beschreibung des Zählbezirks) und in die Zählbezirksberichte zu übertragen. Sodann ist innerhalb jedes Zählbezirks für jedes Grundstück eine Gebäudeliste bereitzulegen (gegebenenfalls die bei einer Gebäudevorerhebung bereits ausgefüllten Gebäudelisten), auf jeder Gebäudeliste die Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer) an der dafür vorgesehenen Stelle auf der Vorderseite einzutragen. Bei Grundstücken mit Eingängen von verschiedenen Straßen (z. B. Eckgrundstücken) sind an dieser Stelle alle Eingänge mit Straße und Hausnummer anzugeben. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß solche Grundstücke doppelt erfaßt werden. Die für das betreffende Grundstück voraussichtlich benötigten Zählpapiere (Haushaltungslisten usw.) sind in die Gebäudeliste hineinzulegen. Auf jedem Zählpapier (Zählbezirksbericht, Gebäudeliste, Haushaltungsliste usw.) sind am Kopf die Zuordnungsangaben über Kreis, Gemeinde, Zählbezirksnummer einzutragen. Ab spätestens 4. September 1950 muß das gesamte Zählmaterial, nach Zählbezirken, innerhalb der Zählbezirke nach Grundstücken geordnet, zur Austeilung bereitliegen. Jedem Zählbezirk ist eine angemessene Reserve an Zählpapieren gesondert beizufügen, außerdem muß noch eine allgemeine Reserve an Zählpapieren verfügbar bleiben.

11. Austeilung der Zählpapiere.

Die Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung erfolgt ausschließlich durch die Zähler; die Grundstückseigentümer, Verwalter usw. sind von den Zählern lediglich zur Unterstützung heranzuziehen. Die Zählpapiere, das Zählbezirksbuch und die vorgesehene Reserve an Zählpapieren sind den Zählern spätestens bis zum 7. September 1950 auszuhändigen. Dabei ist den Zählern nochmals einzuschärfen, daß sie die Zählung mit der größten Sorgfalt durchzuführen haben, auch etwa am Zählungstag abwesende Haushaltungen und leerstehende Wohnungen erfassen müssen. Nötigenfalls haben die Gemeindebehörden die nachträgliche Ausfüllung der Zählpapiere für diese Haushaltungen und Wohnungen nach dem Stand des Zählungstages zu veranlassen. Auf die Vollständigkeit der Erhebung ist der größte Wert zu legen.

Die Zähler sollen mit der Austeilung der Zählpapiere nicht vor dem 8. September beginnen und müssen sie bis zum 12. September 1950 beendet haben. Über die Beendigung der Austeilung hat jeder Zähler (gegebenenfalls durch den Oberzähler) der Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) bis zum 12. September 1950 Meldung zu erstatten. Durch Erkrankung ausgefallene oder ungeeignete Zähler sind sofort durch Ersatzzähler abzulösen.

12. Zählung der Behörden.

Für die Zählung der Behörden gelten besondere Richtlinien, die nachstehend aufgeführt sind und den einzelnen Behördendienststellen durch die Gemeindebehörde bekanntzugeben sind.

1. Behörden beantworten nur die mit einem ► gekennzeichneten Teile des Arbeitsstättenbogens. (Zum Begriff Behörde vgl. Punkt 5)

2. Jede selbständige Behörde füllt einen Bogen aus, der auch etwaige Außenstellen u. dgl. innerhalb der gleichen Gemeinde erfaßt. Nur für Außenstellen u. dgl., die in einer anderen Gemeinde liegen als die Zentrale, ist je ein besonderer Bogen auszufüllen. Um eine restlose Erfassung sämtlicher Außenstellen von Behörden sicherzustellen, übergibt der Zähler jeder derartigen Stelle einen Fragenbogen, auf dem gegebenenfalls von der Zentrale der betreffenden Behörde zu vermerken ist, daß das Personal und die anderen Angaben dieser Außenstelle in dem Bogen der Gesamtbehörde enthalten sind. Dieser sonst unausgefüllte Bogen ist mit Stempel und Unterschrift zu versehen und von der betreffenden Außenstelle dem zuständigen Zähler wieder zu übergeben.

3. Bezüglich der **verschiedenen Ämter einer Gemeindeverwaltung** gilt folgendes:

Zu 3): **Gemeindebehörden** füllen für ihren ganzen Bereich nur **einen** Arbeitsstättenbogen aus. Bezüglich räumlich getrennter Teile von Gemeindebehörden vergl. Punkt 2.

Die Behörden von Kommunalverbänden (Provinzial- und Bezirksverbänden) sind gemäß Ziff. 2 zu zählen.

4. Die Polizei ist im Gegensatz zu dem oben Gesagten nach dem Prinzip der örtlichen Einheiten zu erfassen, d. h. für jede räumlich für sich bestehende Dienststelle (Polizeirevier u. dgl.) ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Die **Verwaltungs**polizei ist bei der Polizei und nicht bei der Verwaltung zu zählen.

5. Als **Behörden in obigem Sinne** gelten auf der Bundes- und Landesebene außer den Ministerien und Oberbehörden nur die Dienststellen der Allgemeinen und Inneren Verwaltung, bei den Gemeinden nur die in den Einzelplänen bzw. im finanzstatistischen Kennziffernplan unter der Ziffer 0 nachgewiesenen Dienststellen, ferner die unter den Ziffern 1—9 als „Allgemeine Verwaltung" ausgegliederten Dienststellen.

Bundesbahn und -post werden gesondert erfaßt.

Von den Behörden bzw. der öffentlichen Verwaltung sind streng zu unterscheiden, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Schulen und dergl. sowie die öffentlichen Regie- und Eigenbetriebe, wie Elektrizitätswerke, Wasserwerke, Straßenbahnen und dergl.

Derartige Arbeitsstätten sind nicht als Behörden, sondern, wie alle anderen Arbeitsstätten (gewerbliche Betriebe und dergl.) nach dem Prinzip der örtlichen Einheit zu erfassen, d. h. für jeden räumlich für sich bestehenden Betriebs- oder Anstaltskomplex ist ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen. In diesen Fällen sind auch **alle** Fragen des Arbeitsstättenbogens zu beantworten.

6. Die Gemeinden unterrichten ihre eigenen Behörden auf dem Dienstweg; die in ihrem Bereich befindlichen Bundes- und Landesbehörden werden von der kommunalen Zählbehörde Ende August 1950 auf diese Richtlinien hingewiesen.

Die Zähler sind auf der Schulung mit der oben dargelegten Handhabung kurz bekannt zu machen. Im übrigen sind sie gehalten, sich in Zweifelsfällen an die kommunalen Zählbehörden zu wenden.

(Vgl. Zähleranweisung und Schlagwortverzeichnis).

13. Bekanntmachung der Zählung.

Die Gemeinden haben die Einwohner von der Zählung rechtzeitig, etwa vom 1. September ab, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen. Plakatanschläge und dgl. müssen einige Tage über den Zählungsstichtag hinaus angeschlagen bleiben. In der Bekanntmachung sind auch die Anschriften der Geschäftsräume der Zählungsdienststelle anzugeben und darauf hinzuweisen, daß dort Auskünfte über die Zählung erteilt werden und Reservezählpapiere zur Verfügung stehen, daß Personen und Betriebe, die bis zum 12. September 1950 keine Zählpapiere erhalten haben, diese bei der Zählungsdienststelle oder einer anderen dazu bestimmten Stelle abzuholen haben. Über die Ausgabe der Zählpapiere an diese Personen ist eine Liste zu führen, die einzelnen Fälle sind den betreffenden Zählern mitzuteilen.

Außerdem ist die Bevölkerung vor und während der Zählung nach Möglichkeit auch durch die örtliche Presse und den Rundfunk über die Bedeutung der Zählung aufzuklären und mit den wichtigsten Fragen der Zählpapiere vertraut zu machen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0039

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 18

II. Die Aufgaben am Zählungsstichtag.

Während der ganzen Zeit, in der die Zähler mit Austeilen und Einsammeln der Zählpapiere beschäftigt sind, und die Bevölkerung die Papiere ausfüllt, ist die Zählungsdienststelle durchgehend besetzt zu halten, damit laufend Auskünfte an Zähler und Bevölkerung gegeben werden können. In den Zählbezirken mit besonders kurzfristig, meist nur eine Nacht anwesenden Personen (z. B. an Schiffsanlegeplätzen, in Wartesälen, Herbergen, Obdachlosenasylen, Übernachtungsbunkern u. dgl.), deren Erfassung also nur am Zählungsstichtag selbst möglich ist, ist die Zählung rechtzeitig, möglichst in den Abendstunden des Zählungsstichtages, spätestens in den frühen Morgenstunden des darauffolgenden Tages durchzuführen. Auch hier ist eine Zählerreserve vorzusehen; notfalls sind auch Beamte oder Angestellte der Gemeindebehörde als Ersatzzähler heranzuziehen. Für eilige Nachforderungen von Zählpapieren ist eine angemessene Reserve dieser Papiere bereitzuhalten.

III. Die Aufgaben nach dem Zählungsstichtag.

1. Einsammeln der Zählpapiere.

Das Einsammeln der ausgefüllten Zählpapiere erfolgt wiederum durch die Zähler, zunächst bei den Grundstückseigentümern, sodann unmittelbar bei den Haushaltungen, Wohnungen und Arbeitsstätten, also **nicht** über die Grundstückseigentümer. Dabei haben die Zähler die Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit und vollständige Ausfüllung sorgfältig zu prüfen. Die Zähler beginnen mit dem Einsammeln am 14. September 1950 mittags und müssen es bis zum 17. September 1950 abends beendet haben.

2. Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler.

Im Anschluß an das Einsammeln haben die Zähler die Prüfung der Zählpapiere auf ihre Vollzähligkeit und vollständige Ausfüllung zu wiederholen, Mängel und Lücken zu beheben, die geprüften Zählpapiere grundstücksweise, die Haushaltungslisten überdies wohnungsweise zu ordnen. Dabei müssen sie darauf achten, daß auf allen Zählpapieren die Zuordnungsangaben (Kreis, Gemeinde, Straße und Hausnummer, Zählbezirks-Nr.) eingetragen sind. Die geordneten Zählpapiere sind zu numerieren. Darauf haben die Zähler den Zählbezirksbericht auszufüllen und abzuschließen und schließlich das gesamte Zählmaterial mit dem abgeschlossenen Zählbezirksbericht an die Gemeindebehörde (Zählungsdienststelle) bis spätestens 20. September 1950 mittags abzuliefern. Säumige Zähler sind sofort zu mahnen. Auch für die Zeit nach dem Zählungsstichtag bis zur Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler sind für etwa ausfallende oder ungeeignete Zähler Ersatzzähler bereitzuhalten. Wenn Oberzähler eingesetzt sind, so liefern die Zähler das Material bis zum 18. September 1950 an die Oberzähler ab, diese prüfen das Material gemäß der Anweisung für die Zählerschulung und leiten es bis zum 23. September 1950 an die Gemeindebehörde weiter.

3. Erste Prüfung der Zählpapiere durch die Gemeindebehörde auf Vollzähligkeit.

Für die Entgegennahme der Zählpapiere (mit deren Ablieferung durch die Zähler ab 14. September 1950 zu rechnen ist) und für die anschließenden Prüfungsarbeiten muß die Gemeindebehörde durch Bereitstellung von Räumen und Personal rechtzeitig Vorbereitungen treffen. Nötigenfalls ist das Personal der Zählungsdienststelle zu verstärken. Beim Eingang sind die Zählpapiere jedes Zählbezirks durch die Zählungsdienststelle zu prüfen, und zwar in Gegenwart der Zähler (bzw. Oberzähler), um Unklarheiten und Mängel ohne Zeitverlust beseitigen zu können. Die Prüfung erstreckt sich auf die **Vollzähligkeit** der Zählpapiere und ist in folgender Weise vorzunehmen:

Zunächst sind die Angaben im **„Verzeichnis der Zählbezirke"** (siehe Abschnitt B I, 4 dieser Anweisung) mit den Eintragungen des Zählers im **Zählbezirksbericht** zu vergleichen, um festzustellen, ob der Zähler den ganzen ihm zugewiesenen Zählbezirk, d. h. alle Grundstücke des Zählbezirks erfaßt hat. Der Zählbezirksbericht muß vollständig ausgefüllt sein; wo Angaben nicht zu machen waren, muß dies durch einen Querstrich angezeigt sein.

Sodann ist anhand der Angaben des **Zählbezirksberichts** zu prüfen, ob für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Gebäudeliste vorliegt, ob Haushaltungslisten, Anstaltslisten, Wohnungsbogen und Fragebogen für Arbeitsstätten entsprechend den Angaben des Zählbezirksberichts vorhanden sind.

Hierbei sind die in verschlossenen Umschlägen abgegebenen Zählpapiere den Umschlägen zu entnehmen, auf ihre vollständige Ausfüllung hin zu prüfen, mit den noch fehlenden Ordnungsangaben, insbesondere Zählpapiernummern zu versehen und entsprechend einzuordnen.

Bei Prüfung der für Behörden ausgefüllten Arbeitsstättenbogen auf ihre Vollzähligkeit sind die besonderen Richtlinien für die Zählung der Behörden zu beachten.

Die Zahl der Haushaltungslisten, Anstaltslisten, der Wohnungsbogen und der Arbeitsstättenbogen eines jeden Grundstücks muß auch mit den Angaben in den Spalten 15-18 der Gebäudeliste übereinstimmen; beim Vergleich mit den Angaben in den übrigen Spalten der Gebäudeliste ist zu berücksichtigen, daß Untermieter und Gewerbetreibende ohne feste Arbeitsstätte hier nicht verzeichnet sind, wohl aber im Zählbezirksbericht. Zur Kontrolle der Eintragungen im Zählbezirksbericht und in der Gebäudeliste ist weiterhin auf jeder Haushaltungsliste zu prüfen, ob der Abschnitt H über Arbeitsstätten auf Seite 4, auf jeder Anstaltsliste, ob der dem Abschnitt H entsprechende Abschnitt A III auf der Vorderseite ausgefüllt ist. Ist dies der Fall, so muß für jeden hier verzeichneten Inhaber (Leiter) einer Arbeitsstätte, die auf dem gleichen Grundstück liegt, ein Arbeitsstättenbogen der Gebäudeliste beiliegen, die Arbeitsstätte im Zählbezirksbericht eingetragen sein und, wenn es sich um eine feste Arbeitsstätte mit baulich hierzu hergerichteten Räumen handelt, auch in der Gebäudeliste.

Bei jedem einzelnen Zählpapier ist darauf zu achten, daß am Kopf der ersten Seite die für die Einordnung des Zählpapiers notwendigen Angaben, wie Land, Kreis, Gemeinde, Gemeindeteil (wenn die Gemeinde in Stadtbezirke aufgeteilt ist oder Wohnplätze vorhanden sind), Straße und Hausnummer, Zählbezirksnummer, Gebäudelistennummer eingetragen sind. Außerdem müssen die Zählpapiere numeriert sein, und zwar jede Art für sich (Gebäudeliste, Haushaltungsliste, Wohnungsbogen usw.) fortlaufend innerhalb des betreffenden Zählbezirks. Die Nummern der Zählpapiere müssen mit den im Zählbezirksbericht und in der Gebäudeliste eingetragenen Nummern übereinstimmen.

Durch die Prüfung festgestellte Unstimmigkeiten im Zählbezirksbericht, in den Gebäudelisten usw. sind sofort zu berichtigen. Fehlende Zählpapiere oder fehlende Angaben haben die Zähler umgehend beizubringen. Sind die Mängel so schwerwiegender Art, daß hieraus auf völlige Unfähigkeit der betreffenden Zähler geschlossen werden muß, so sind für die nachträglichen, zur Behebung der Mängel notwendigen Ermittlungen zuverlässige Ersatzkräfte einzusetzen oder auch zuverlässige Zähler aus anderen Bezirken.

4. Prüfung der Zählpapiere auf vollständige und richtige Ausfüllung.

Die weitere Prüfungsarbeit erstreckt sich auf die vollständige und richtige Ausfüllung der Zählpapiere. Diese Prüfung gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Gemeindebehörde bei der Durchführung der Zählung und ist ungeachtet der bereits durch die Zähler bzw. Oberzähler erfolgten Vorprüfung unbedingt und mit größter Sorgfalt und Gründlichkeit vorzunehmen. Sie muß das gesamte Zählmaterial und alle Fragen der Zählpapiere umfassen, darf sich also nicht auf Stichproben beschränken. Jedoch sind Stichproben beim Empfang der Zählpapiere vor der eigentlichen Prüfung angebracht, um gröbere Mängel in der Ausfüllung der Zählpapiere sofort in Gegenwart der Zähler feststellen und ihre umgehende Behebung durch die Zähler veranlassen zu können.

In welcher Weise die einzelnen Zählpapiere zu prüfen sind, ist aus den entsprechenden Abschnitten der Anweisung für die Zählerschulung zu entnehmen.

Jede Lücke und jede Unstimmigkeit in den Zählpapieren muß beseitigt werden. Rückfragen bei den Ausfüllungspflichtigen sind mit größter Beschleunigung durchzuführen, notwendigenfalls durch geeignete Kräfte der Gemeindebehörde.

5. Aufstellung des Gemeindebogens und Meldung des Zählungsergebnisses.

Bereits während der Prüfungsarbeiten — sobald geprüfte und endgültig abgeschlossene Zählbezirksberichte vorliegen — ist mit der Aufstellung des Gemeindebogens zu beginnen. Die Angaben für den Gemeindebogen sind den geprüften und berichtigten Zählbezirksberichten zu entnehmen, und zwar die Endsumme für jeden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0040

Bezirk. Auch hierbei ist anhand des „Verzeichnisses der Zählbezirke" nochmals zu prüfen, ob die Zählung im gesamten Gemeindegebiet durchgeführt worden ist. Sind die in Betracht kommenden Angaben für alle Zählbezirke in den Gemeindebogen übertragen, so sind für das gesamte Gemeindegebiet die Endsummen zu ziehen. Der abgeschlossene Gemeindebogen ist vom Bürgermeister zu unterschreiben, der damit die Vollständigkeit der Zählung und die ordnungsgemäße Prüfung der Zählpapiere bescheinigt. Sofort nach Abschluß des Gemeindebogens (spätestens bis zum 11. Oktober) hat die Gemeinde das Ergebnis der Zählung mittels Postkartenvordruck der zuständigen Kreisverwaltung zu melden, kreisfreie Städte dem zuständigen Statistischen Landesamt.

6. Absendung des Zählmaterials.

Mit der Absendung des Zählungsergebnisses ist die der Gemeinde obliegende Zählungsarbeit beendet. Anschließend ist das gesamte Zählmaterial nebst Zählbezirksberichten und Reinschrift des Gemeindebogens, die Zählpapiere: Gebäudelisten, Haushaltungslisten, Wohnungsbogen und Fragebogen für Arbeitsstätten nach Zählbezirken geordnet, innerhalb der Zählbezirke nach den Nummern der Zählpapiere gelegt, zu verpacken. Die Zählbezirksbücher verbleiben bei der Gemeinde.

Die Sendung (Kiste, Paket) ist äußerlich mit folgender Aufschrift zu versehen:

Volkszählung 1950

Kreis: ..... **Gemeinde:** .....

Spätestens am 13. Oktober haben die Gemeinden die Kisten (Pakete) an die zuständige Kreisverwaltung, kreisfreie Städte an das zuständige Statistische Landesamt abzusenden.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0041

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 19

Zur Anweisung für die Gemeindebehörden

Terminkalender

Die fettgedruckten Termine sind unbedingt einzuhalten.

Bis Anfang Juli	**Einrichtung von Zählungsdienststellen** **Bestellung eines Zählungskommissars** (in größeren Gemeinden) Öffentliche Bekanntgabe der Anschriften der Zählungsdienststellen (des Zählungskommissars) **Gebäudevorerhebung** (in bestimmten Gemeinden)
Bis 1. August	**Bildung von Zählbezirken** Berücksichtigung von Wohnplätzen Sonderzählbezirke für Anstalten, Großbetriebe (Verständigung mit der Leitung) Von der Besatzungsmacht beschlagnahmte Grundstücke und Gebäude sind auszunehmen. Numerierung der Zählbezirke (höchstens dreiziffrige Zahlen, in Großstädten innerhalb der Stadtteile) In Großstädten Anpassung der Zählbezirkseinteilung an die Einteilung des Stadtgebietes in Stadtteile und Stadtbezirke Anlegung eines Verzeichnisses der Zählbezirke Einzeichnung der Zählbezirke in einen Stadtplan.
Bis 1. August	**Bestellung von Zählern** Anwerbung von Zählern bei Behörden und Körperschaften des öffentl. Rechts (Beamte, Angestellte) bei der Schulverwaltung (Lehrer, Studenten, Schüler) beim Arbeitsamt (Arbeitslose) Öffentliche Anwerbung von freiwilligen Zählern Bei Sonderzählbezirken (Anstalten, Großbetriebe) Verständigung mit der Leitung über Stellung von eigenen Zählern Schriftliche Ernennung, schriftliche Annahmeerklärung der Zähler Aushändigung eines Zählerausweises, einer Beschreibung des Zählbezirks und einer Sammlung der Zählungsdrucksachen an den Zähler Verteilung der Zähler auf die Zählbezirke, Bestimmung von Ersatzzählern.
Bis 1. August	**Bestellung von Oberzählern** Zu empfehlen in größeren Gemeinden; auf etwa je 5—8 Zähler einen Oberzähler.
Bis 10. August	**Eingang der Zählpapiere** Feststellung des mutmaßlichen Bedarfs rechtzeitig vor diesem Termin Einrechnung einer angemessenen Reserve Gegebenenfalls sofortige telegrafische Anforderung fehlender Zählpapiere bei der Kreisverwaltung bzw. beim Statistischen Landesamt Ausgabe der für die Unterrichtung bestimmten Zählungsdrucksachen an die Zähler (bzw. auch Oberzähler).
Bis 4. Sept.	**Vorbereitung der Zählpapiere für die Austeilung** Anhand des Verzeichnisses der Zählbezirke ist für jeden **Zählbezirk** ein Zählbezirksbericht mit den Angaben über die Abgrenzung des Zählbezirks und mit den Bezeichnungen der zugehörigen Grundstücke zu versehen. Die gleichen Angaben sind in die Zählbezirksbeschreibung im Zählbezirksbuch einzutragen. Für jedes **Grundstück** innerhalb des Zählbezirks ist eine Gebäudeliste, soweit nicht bereits bei der Gebäudevorerhebung ausgefüllt, mit der Grundstücksbezeichnung (Straße und Hausnummer) zu versehen. Für jedes Grundstück ist die voraussichtlich benötigte Zahl von Haushaltungslisten, Wohnungsbogen usw. abzuzählen und in die Gebäudeliste hineinzulegen. Auf jedem Zählpapier (Zählbezirksbericht, Gebäudeliste, Haushaltungsliste usw.) sind am Kopf die Zuordnungsangaben über Kreis, Gemeinde, Zählbezirksnummer einzutragen. Jedem Zählbezirk ist eine angemessene Reserve an Zählpapieren beizulegen.
10. August bis 10. Sept.	**Zählerschulung** Schulung der mit der Unterweisung der Zähler zu betrauenden Personen (Gemeindebeamte, Oberzähler u. dgl.) Unterweisung der Zähler (auch Ersatzzähler) in Zählerversammlungen Termine der Zählerversammlungen der Urlaubs- und Reisezeit anpassen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0042

4. bis 7. September — **Aushändigung der Zählpapiere und der Zählbezirksberichte an die Zähler für die Austeilung**

ab 1. bis 14. September — **Ortsübliche Bekanntmachung der Zählung**
(Durch Plakatanschlag, Pressebekanntmachung u. dgl.)
Bekanntgabe der Anschriften der Zählungsdienststellen.
Hinweis, daß dort Zählpapiere an Personen und Betriebe ausgegeben werden, die bis zum 12. September keine erhalten haben.

8. bis 10. September — **Austeilung der Zählpapiere an die Bevölkerung durch die Zähler**
Bereithalten der Reservezähler.

12. Sept. — **Meldung der Zähler an die Gemeindebehörde über Beendigung der Austeilung**

13. Sept. — **Zählungsstichtag**
Bereitschaftsdienst in den Zählungsdienststellen
Durchführung der Zählung in Wartesälen, Herbergen, Asylen, Übernachtungsbunkern, Zigeunerlagern usw.

vom 14. Sept. mittags — **Einsammeln der Zählpapiere durch die Zähler**

bis 14. Sept. — **Abschluß der Vorbereitungen der Gemeindebehörde für die Entgegennahme der Zählpapiere und die anschließenden Prüfungsarbeiten**
Bereitstellung von Räumen und Personal, gegebenenfalls Verstärkung der Zählungsdienststellen.

Ablieferung der Zählpapiere durch die Zähler

bis 20. Sept. — an die Gemeindebehörde

bis 18. Sept. — beim Einsatz von Oberzählern an die Oberzähler

bis 23. Sept. — durch die Oberzähler an die Gemeindebehörde.

bis 28. Sept. — **Prüfung des Zählmaterials durch die Gemeindebehörde**
auf Vollzähligkeit und vollständige und richtige Ausfüllung.
Erforderliche Nacherhebungen und Ermittlungen zunächst durch die Zähler, sonst durch Sonderkräfte (Gemeindebedienstete u. dgl.).

bis 28. Sept. — **Aufstellung des Gemeindebogens in den kreisangehörigen Gemeinden**
Auf Grund der geprüften Zählbezirksberichte, bereits während der Prüfungsarbeiten zu beginnen.

bis 11. Okt. — **Aufstellung des Gemeindebogens in den Stadtkreisen**
Auf Grund der geprüften Zählbezirksberichte, bereits während der Prüfungsarbeiten zu beginnen.

bis 13. Okt. — **Meldung der ersten Zählergebnisse durch die Gemeinden**
mittels Postkartenvordrucks an die zuständige Kreisverwaltung, kreisfreie Städte an das zuständige Statistische Landesamt.

13. Oktober — **Verpackung des Zählmaterials**

Absendung des Zählmaterials
an die zuständige Kreisverwaltung, kreisfreie Städte an das Statistische Landesamt.

Buchdruckerei Nik. Haag

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0043

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 20

Menden

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
S - 44 333
Po/Un.

Düsseldorf, den 1. Juni 195o.
Tel: 66 o21-23, App. 3o.

An die Stadt- und Landkreisverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 195o

hier: Bestellung von Zählkommissaren und Einrichtung von Zähldienststellen.

Die Vorbereitungen zur Volkszählung am 13. September 195o sind so weit gediehen, dass mit dem Druck der Erhebungsformulare begonnen wird. Die Gebäudelisten für die Gemeinden, die eine vollständige bezw. teilweise Gebäudevorerhebung durchführen, sind bereits versandt worden.
Es wird nunmehr notwendig, für jedes Amt einen Zählkommissar zu bestellen und die Einrichtung einer Zähldienststelle vorzunehmen, um so auch in den Ämtern eine für die Vorbereitung und Durchführung der Zählung grundsätzlich zuständige Instanz zu haben. Der Plan, in jedem Landkreis ausserdem einen Sachbearbeiter des Statistischen Landesamtes etwa für die Zeit vom 1o. August bis 3o. September 195o als Kreisbeauftragten (insbesondere für die Zählerschulung und die Überprüfung der ausgefüllten Zählpapiere) zu entsenden, wird hierdurch nicht berührt.

Es ist ausserdem vorgesehen, dass entsprechend der Regelung bei früheren Zählungen die den Dienststellen der Allgemeinen Inneren Verwaltung anlässlich der Zählung erwachsenden Aufgaben durch Runderlass des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt werden. Dieser Runderlass kann jedoch erst nach Verkündung des Zählungsgesetzes erfolgen. Wir teilen jedoch jetzt schon mit, dassin den Landkreisen die Aufgaben wesentlich geringer sein werden, als bei früheren Zählungen und sich auf rein organisatorische Massnahmen beschränken dürfen, da die zeitraubende und kostspielige sachliche Überprüfung der Zählpapiere diesmal ganz auf die Gemeinde- bezw. Amtsebene verlagert wird. In einer besonderen Anweisung für die Gemeindebehörden werden diese bezw. die Amtsverwaltungen über alle bei ihnen anfallenden Arbeiten noch besonders unterrichtet werden.
Wir bitten um Mitteilung bis zum 2o. Juni 195o, dass Zählkommissare bestellt und Zähldienststellen eingerichtet worden sind.

Im Auftrage:
gez. Dr. Lohmann.

-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1 Nr. 218/5o

Siegburg, den 13. Juni 195o.

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Bis zum 25. ds.Mts. bitte ich mir im Sinne des letzten Absatzes zu berichten.

In Vertretung:
gez. Kargl.
Beglaubigt:

Amt für Bevölkerungsschutz Mülheim
19. JUNI 1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0044

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 023/2

Siegburg-Mülldorf, den 27. 6. 1950

1.)An
die Kreisverwaltung des Siegkreises
in
S i e g b u r g

Betrifft: Volks-, Berufs-, Wohnung und Arbeitsstättenzählung; hier: Einrichtung von Zähldienststellen.

Vorgang: Verfügung vom 13. Juni 1950 - 1o/1 Nr. 218/5o -

- - - -

Bei der Verwaltung wurde eine Zähldienststelle eingerichtet. Zum Zählkommissar habe ich Herrn Amtsoberinspektor Wisser bestellt.

-//- -//-

2.) Wv. am 1o. Juli 1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0045

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 21

Der Regierungspräsident
I A

Köln , den 17. Juli 1950

An die
Kreisverwaltu-ngen des Bezirks

S i e g b u r g

Betr.: Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1950 ;
hier: Unterweisung der Zählkommissare der Landkreise, Ämter u. und amtsfreien Gemeinden.

Aufgrund des Rundschreibens des Statistischen Landesamtes vom 1. Juni 1950 - S 44 333 -Po/Un- sind in allen Landkreisen, Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen Zählkommissare bestellt und Zähldienststellen eingerichtet worden. Zur Unterrichtung über die bei den Ämtern bezw. Gemeinden anfallenden Aufgaben bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Zählwerkes werden alle Zählkommissare des Regierungsbezirks zu einer am 8. August 1950 stattfindenden Versammlung einberufen, damit die jeweiligen Dienststellenleiter bereits bei der Ankunft der vom Statistischen Landesamt ab 1o. August 1950 in die Landkreise abzustellenden Kreisbeauftragten weitgehend über die den Ämtern und Gemeinden bei der Zählung obliegenden Aufgaben unterrichtet sind.

Tagungsort für die Zählkommissare der Kreise Bonn-Land, Euskirchen und Siegkreis:
Dienstag, den 8. August 1950, nachmittags 14,3o Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses Bonn, Mozartstraße 4-1o.

Als Punkte für die Tagesordnung sind vorgesehen:
1.) Vorbereitung und Durchführung der Zählung 1950
2.) Besprechung der Zählpapiere.
3.) Aussprache

Die Unterrichtung erfolgt durch Vertreter des Statistischen Landesamtes. Die Kreisverwaltungen werden gebeten, für umgehende Unterrichtung der Ämter und amtsfreiene Gemeinden Sorge zu tragen.
Die Anzahl der Teilnehmer bitte ich mir fernmündlich bis spätestens 3. August 1950 - Nebenanschluß 169 - durchzugeben.

In Vertretung:
gez. Collenbusch

- - - - - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1

Siegburg, den 3. August 1950

Landrat Siegkreis
Eing. 4. AUG. 1950
Anlagen

An die
Stadt- Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

Abschrift übersende ich zur gfl. Kenntnisnahme und mit der Bitte, den Zähldienstleiter zu dieser Sitzung zu entsenden.

Im Auftrage:
gez. Blaeser

begl. Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0046

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0047

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 22

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 333 - Dr.Bu/Er.

Düsseldorf, den 2. August 1950.
Haroldstrasse 37.
Telefon 11151-53, 11018
66021/23.

An den Herrn Oberkreisdirektor
in S i e g b u r g.

12. AUG. 195

Betr.: Zählung 1950; hier: Zählervergütung.

Um den Ämtern bezw. Gemeinden die Werbung der Zähler zu erleichtern und einen Anreiz für die Übernahme der Zählertätigkeit zu schaffen, ist vorgesehen, jedem Zähler eine Zählervergütung von DM 5,- zu zahlen. Der Bundesfinanzminister hat den Finanzministern der Länder empfohlen, diese Zählerentschädigung von 5,- DM steuerlich als Zahlung einer steuerfreien Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Ziffer 11 EStG zu behandeln. Mit dem Arbeitsministerium des Landes wurde darüber hinaus vereinbart, dass im Bedarfsfall erwerbslose Zähler, die einen Zählbezirk von der drei- bis vierfachen Grösse eines normalen Bezirks bekommen können, auch eine entsprechend höhere Entschädigung (etwa 15,- bis 20,- DM) erhalten können, ohne dass eine nennenswerte Kürzung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt.

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass diese Zählervergütung bereits in den den Ämtern bezw. Gemeinden zu erstattenden Kosten enthalten ist. Lt. § 13 des Volkszählungsgesetzes, das nunmehr in Nr. 32 des Bundesgesetzblattes vom 28.7.50 verkündet und mit Wirkung vom 29.7.50 in Kraft getreten ist, erhalten die Gemeinden bekanntlich zur Deckung der durch die Zählung bei ihnen anfallenden Kosten einen Betrag bis zu 0,10 DM bezw., sofern sie eine Gebäudevorerhebung durchgeführt haben, bis zu 0,20 DM je gezählter Person. In diesen Sätzen ist die Zählervergütung in Höhe von 0,05 DM je gezählter Person enthalten, so dass sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Anzahl von durchschnittlich 30 Haushaltungen = rd. 100 Personen je Zählbezirk eine Vergütung für jeden Zähler von 5,- DM errechnet. Um Missverständnissen vorzubeugen, sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Beträge von 0,10 DM bezw. 0,20 DM je gezählter Person Höchstsätze sind und die Ämter bezw. amtsfreien Gemeinden über ihre tatsächlichen Kosten Rechnung legen müssen.
Im Sinne eines guten Gelingens des Zählergeschäftes und einer gewissen Einheitlichkeit wäre es zu begrüssen, wenn alle Amts- und Gemeindeverwaltungen sich dieser Regelung anschliessen und an sämtliche Zähler, auch wenn ein Teil derselben zwecks Ausübung ihrer Zählertätigkeit von ihren üblichen Dienstobliegenheiten unter Fortzahlung ihrer Bezüge befreit wird, die Zählervergütungen in Höhe von 5,- DM auszahlen würden.
Es wird gebeten, den Ämtern und amtsfreien Gemeinden Vorstehendes zur Kenntnis zu bringen.

-.-.-.-.- Im Auftrage: gez. Dr. Heinel.

Kreisverwaltung des Siegkreises
10/1 Nr. 383/50

Siegburg, den 9. August 1950.

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme.

Im Auftrage:
gez. Blaeser.
Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0048

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0049

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 23

Kreisverwaltung des Siegkreises
-lo/l-

Siegburg, den 11. August 195o

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

des Kreises

Am Mittwoch, dem 16. August 195o, findet um lo,oo Uhr im Sitzungssaal des Kreishauses eine wichtige Besprechung über Fragen der Volkszählung statt, zu der ich den dortigen Zählkommeissar unbedingt zu erscheinen bitte.

gez. C l a r e n z

begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0050

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0051

Betrifft: Volkszählung. Zählerliste. Hangelar.

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 24

Laufende Nr.	Zähler	Wohnung
1.	Schiefen Peter	Hangelar
2.	Schiefen Peter	"
3.	Greifenberg Franz	"
4.	~~Herzenbach Wilh.~~ Thelen Peter	
5.	Gebauer August	"
6.	Gerlach Rudolf	"
7.	Jakobs Hubert	"
8.	Heuskel Fritz	"
9.	~~Hepper Karl~~ Heuskel Fritz	"
10.	Gloger Paul	"
11.	Gloger Paul	"
12.	Netta Karl	"
13.	Jakobs Hubert	"
14.	Netta Karl	"
15.	Harding Fritz	"
16.	Schellberg Peter	"
17.	Krisch Karl	"
18.	Kortlaen, Hausmeister vom Gregorihaus	
19.	Missionshaus Augustin	
20.	Netta Hubert	St. Augustin
21.	Lehrer Rosenbitzer	"
22.	Walden Adolf	"
23	Netta Hubert	"
24.	Gutzmann Rudi	"

Ersatzleute für Hangelar

Seidel Willi	Hangelar
Lehrerin Frl. Pütz	"
" Frau Förster	"
~~Jansen Peter~~ Blasig Karl	St. Augustin.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0052

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0053

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 25

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich das mir angetragene Ehrenamt als Zähler für die Volkszählung am 13.9.1950 annehme, und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und über die mir zur Kenntnis gelangenden Angaben Verschwiegenheit zu wahren.

Siegburg-Mülldorf, den 31. Aug 1950

Bernh Maubach
(Unterschrift)

Nur ab 19.00 Uhr möglich

Toni Schwamborn
(Unterschrift)

K. Pillich
(Unterschrift)

K. Schmitz.
(Unterschrift)

Heinr. Hermes.
(Unterschrift)

(Unterschrift)

Pohlschmidt
(Unterschrift)

Jakob Lindlar
(Unterschrift)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0054

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0055

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 26

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich das mir angetragene Ehrenamt als Zähler für die Volkszählung am 13.9.1950 annehme, und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und über die mir zur Kenntnis gelangenden Angaben Verschwiegenheit zu wahren.

Mülldorf, den 31/8 1950

Karl Fleisch
(Unterschrift)

Johann Heinen
(Unterschrift)

Walter Kinzmann
(Unterschrift)

Peter Schumacher
(Unterschrift)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0056

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0057

StadtA Sankt Aug. ME 1124 Bl. 27

Amtl. Schulblatt 1950/ S 135

Der Kultusminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 14. Juli 1950

An die Herren Regierungspräsidenten in Köln pp.

Am 13. September 1950 wird eine Volks-Berufs- Wohnungs undArbeitsstättenzählung stattfinden, deren Durchführung den Gemeinden übertragen ist. In sehr vielen Fällen werden die Gemeindeverwaltungen nicht in der Lage sein, diese ihnen übertragenen Aufgaben mit eigenem Verwaltungspersonal zu erledigen. Wegen der Kürze der für die Vorbereitung zur Verfügung stehenden Zeit und unter der Voraussetzun , dass sich alle Verwaltungsbehörden auch mit ihren höheren und mittleren Beamten und Angestellten an der Zählung beteiligen, bin ich damit einverstanden, dass Lehrer und soweit die Eltern zustimmen, auch Schüler an der Zählung mit arbeiten.

Ich ersuche, das Erforderliche zu veranlassen und die betreffenden Lehrer und Schüler für diesen Tag zu beurlauben.

Ich verweise aber nochmals darauf, dass es ausser in den durch mich ausdrücklich genehmigten Fällen nicht zulässig ist, dass die Stadtverwaltungen die Lehrer höheren Berufs- Berufsfach- oder Fachschulen oder der Volks- und Mittelschulen für die Erledigung von Verwaltungsgeschäften oder sonstigen Aufgaben heranziehen.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch

Der Regierungspräsident
II A - 99/50

Köln, den 21. Juli 1950

An die Schulämter des Bezirks pp.

Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnis. Die in dem vorstehenden Runderlass von den Gemeinden geforderten Voraussetzungen sind für die Teilnahme der Lehrer an der Volkszählung selbstverständlich zu erfüllen. Schüler dürfen von den Lehrern nur eingesetzt werden, wenn die Zustimmung der Eltern hierzu vorliegt.

In Vertretung:
gez. Collenbusch

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0058

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0059

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 28

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 16.8.1950

An die
Stadt-, Amts-, Gemeindeverwaltungen

des K r e i s e s

Eing. 17. AUG. 1950

Nachbestellung – Von der dortigen Verwaltung wurde an Formularen für die Volkszählung abgeholt:

100	Zählbezirksbücher	160	Stück	150
2500	Gebäudeliste (Drucksache 1) und Anmerkungen	1500	"	2000
2500	Haushaltungslisten (Drucksache 2)	3800	"	2000
	Haushaltungslisten (Schulungsmuster)	160	"	
15	Anstaltslisten (Drucksache 3)	45	"	15
2500	Wohnungsbogen (Drucksache 5)	2800	"	2500
700	Arbeitsstättenbogen (Drucksache 6)	456	"	610
100	Zählbezirksberichte (Drucksache 7)	220	"	60
	Anweisungen für die Zähler (Drucksache 9)	165	"	
	Schlagwortverzeichnisse (Drucksache 10)	165	"	
	Anweisungen für die Zählerschulung (Drucksache 11)	5	"	
	Anweisungen für die Gemeindebehörde (Drucksache 12)	5	"	
	Gemeindebogen (Drucksache 13)		folgen später	
	Schnellmeldungen (Drucksache 14)	14	"	
	Mustervorträge	15	"	

Es wird gebetn, die Formblätter umgehend zu sichten und S O F O R T telefonisch mitzuteilen, welche Formblätter noch benötigt werden, damit die Nachbestellung erfolgen kann.
(Telefon anschluß 3541 SGbg, App. 57.)

In V.
gez. Blaese
begl. Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0060

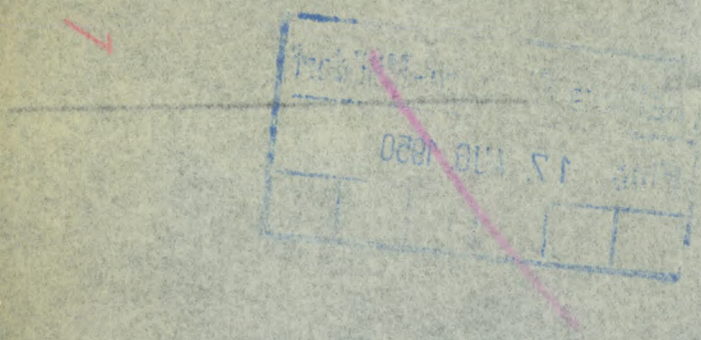

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0061

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 29

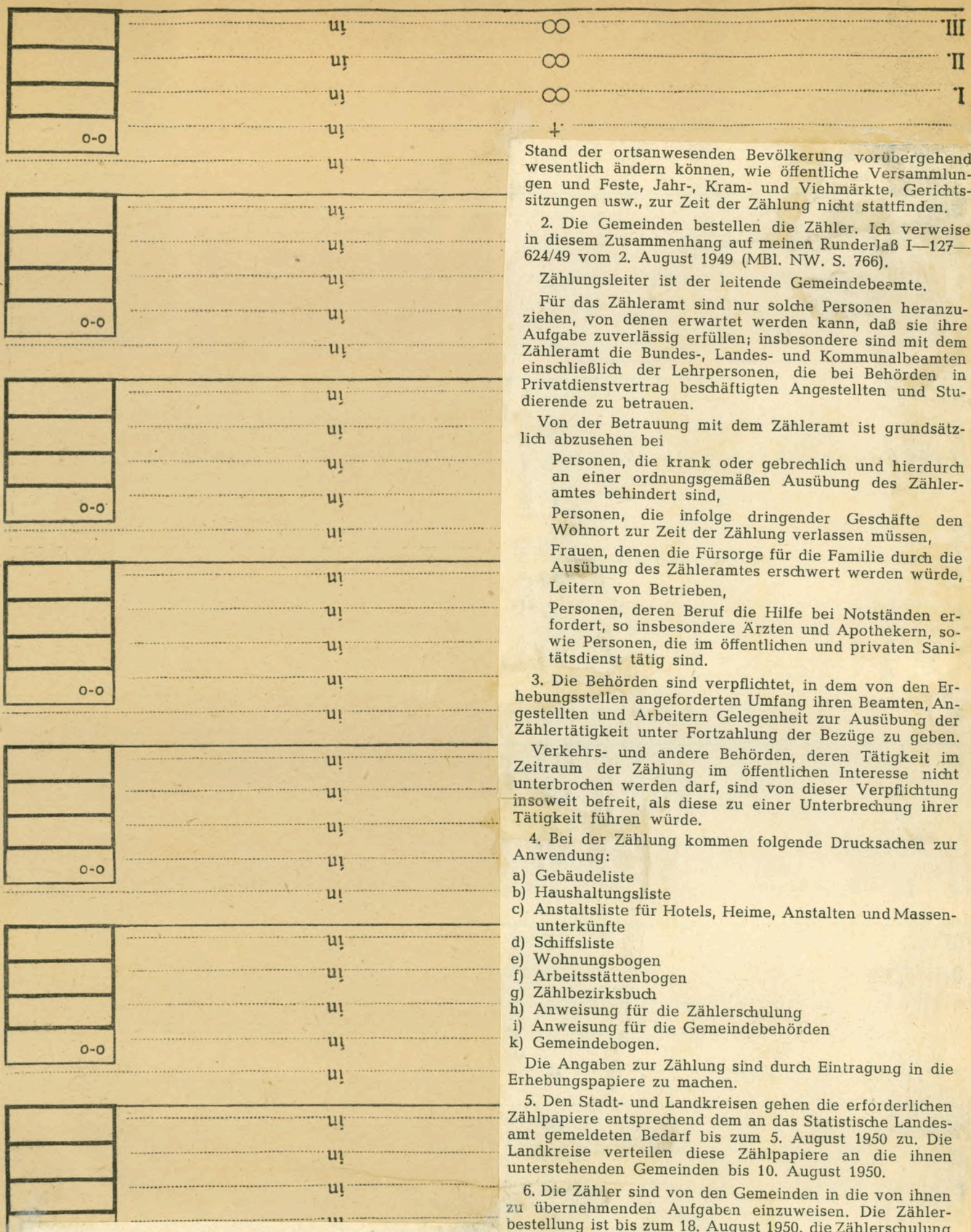

Durchführung des Gesetzes über eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (Volkszählungsgesetz 1950)

RdErl. d. Innenministers v. 1. 8. 1950 — I — 127 — 878/50

Gemäß Bundesgesetz vom 27. Juli 1950 (BGBl. 1950 S. 335) findet am 13. September 1950 eine Zählung der Bevölkerung, Gebäude, Wohnungen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstätten und landwirtschaftlichen Kleinbetriebe (Volkszählung 1950) statt.

Für die Durchführung der Zählung im Lande Nordrhein-Westfalen bestimme ich folgendes:

1. Die Gemeinden und Gemeindeverbände wollen tunlichst darauf achten, daß Veranstaltungen, welche den Stand der ortsanwesenden Bevölkerung vorübergehend wesentlich ändern können, wie öffentliche Versammlungen und Feste, Jahr-, Kram- und Viehmärkte, Gerichtssitzungen usw., zur Zeit der Zählung nicht stattfinden.

2. Die Gemeinden bestellen die Zähler. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf meinen Runderlaß I—127—624/49 vom 2. August 1949 (MBl. NW. S. 766).

Zählungsleiter ist der leitende Gemeindebeamte.

Für das Zähleramt sind nur solche Personen heranzuziehen, von denen erwartet werden kann, daß sie ihre Aufgabe zuverlässig erfüllen; insbesondere sind mit dem Zähleramt die Bundes-, Landes- und Kommunalbeamten einschließlich der Lehrpersonen, die bei Behörden in Privatdienstvertrag beschäftigten Angestellten und Studierende zu betrauen.

Von der Betrauung mit dem Zähleramt ist grundsätzlich abzusehen bei

Personen, die krank oder gebrechlich und hierdurch an einer ordnungsgemäßen Ausübung des Zähleramtes behindert sind,

Personen, die infolge dringender Geschäfte den Wohnort zur Zeit der Zählung verlassen müssen,

Frauen, denen die Fürsorge für die Familie durch die Ausübung des Zähleramtes erschwert werden würde,

Leitern von Betrieben,

Personen, deren Beruf die Hilfe bei Notständen erfordert, so insbesondere Ärzten und Apothekern, sowie Personen, die im öffentlichen und privaten Sanitätsdienst tätig sind.

3. Die Behörden sind verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfang ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben.

Verkehrs- und andere Behörden, deren Tätigkeit im Zeitraum der Zählung im öffentlichen Interesse nicht unterbrochen werden darf, sind von dieser Verpflichtung insoweit befreit, als diese zu einer Unterbrechung ihrer Tätigkeit führen würde.

4. Bei der Zählung kommen folgende Drucksachen zur Anwendung:

a) Gebäudeliste
b) Haushaltungsliste
c) Anstaltsliste für Hotels, Heime, Anstalten und Massenunterkünfte
d) Schiffsliste
e) Wohnungsbogen
f) Arbeitsstättenbogen
g) Zählbezirksbuch
h) Anweisung für die Zählerschulung
i) Anweisung für die Gemeindebehörden
k) Gemeindebogen.

Die Angaben zur Zählung sind durch Eintragung in die Erhebungspapiere zu machen.

5. Den Stadt- und Landkreisen gehen die erforderlichen Zählpapiere entsprechend dem an das Statistische Landesamt gemeldeten Bedarf bis zum 5. August 1950 zu. Die Landkreise verteilen diese Zählpapiere an die ihnen unterstehenden Gemeinden bis 10. August 1950.

6. Die Zähler sind von den Gemeinden in die von ihnen zu übernehmenden Aufgaben einzuweisen. Die Zählerbestellung ist bis zum 18. August 1950, die Zählerschulung bis zum 5. September 1950 zu beenden.

7. Die Erhebungspapiere sind bis zum 7. September 1950 an die Zähler auszugeben. Die Zähler verteilen die ihnen übergebenen Zählpapiere in der Zeit vom 8—11. September 1950 an die Auskunftspflichtigen und sammeln die Erhebungspapiere am 14. September 1950 wieder ein.

Die wiedereingesammelten Zählpapiere sind vom Zähler zu prüfen und bis zum 20. September 1950 an die örtliche Zähldienststelle abzuliefern.

8. Die Gemeindebogen der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum 28. September 1950 an die Landkreise abzuliefern. Diese senden die Kreiszusammenstellungen bis 5. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, ein.

Die Stadtkreise reichen die Gemeindebogen bis zum 13. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt ein.

Fam.-Name: Walgenbach

Fam.-Blatt Nr.

Ka 5

∞ ____ / ____ am ____ in ____

Mann:	Frau:
Familienname: Walgenbach	Mädchenname: Butterbach
Vornamen: Winand	Vornamen: Elisabeth
Beruf:	
Bek.:	Bek.:
Wohnort: Hofen; gegenwärtig in Duisdorf (Haus-Nr., Hofname)	Wohnort: (Haus-Nr., Hofname)
* am	* am
in	in
† am (alt:)	† am (alt:)
in	in
an	an
Eltern:	Eltern:
Vater:	Vater:
Mutter:	Mutter:
Andere Ehen (u. unehel. Verb.):	Andere Ehen (u. unehel. Verb.):
am in	am in
mit	mit
am in	am in
mit	mit
am in	am in
mit	mit

Bemerkungen:

Konfr. B J D

741

9. Ein Schnellbericht über die ermittelten Bevölkerungszahlen, untergliedert nach männlich und weiblich, ist von den Kreisen sofort nach Vorliegen sämtlicher Gemeindebogen, spätestens bis zum 13. Oktober 1950, dem Statistischen Landesamt einzureichen.

10. Die Gemeinden senden die ausgefüllten Zählpapiere, nach Zählbezirken geordnet und verpackt, bis zum 1. Oktober 1950 an den zuständigen Kreis ab.

Die Kreise senden die Zählpapiere nach einem vom Statistischen Landesamt aufgestellten Plan bis zum 19. Oktober 1950 an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Reitzensteinkaserne, ab.

— MBl. NW. 1950 S. 739.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0062

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0063

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 30

A b s c h r i f t

Der Bundesminister des Innern
127o B - 1o85/5o

Bonn, den 5. August 195o

An den
Herrn Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

D ü s s e l d o r f
Haus der Landesregierung

Betrifft: Die Freistellung von Beamten zur Volkszählung 195o

Nach § 8 des Volkszählungsgesetzes vom 27.7.195o (BGBl.S.335) sind die Behörden verpflichtet, in dem von den Erhebungsstellen angeforderten Umfange ihren Beamten, Angestellten und Arbeitern Gelegenheit zur Ausübung der Zählertätigkeit unter Fortzahlung der Bezüge zu geben. Lebenswichtige Behörden dürfen durch diese Verpflichtung in ihrer Tätigkeit nicht unterbrochen werden.

Aufgrund dieser Vorschrift ist auch bei der am 13.9.195o stattfindenden Volkszählung ebenso wie bei früheren Volkszählungen beabsichtigt, in großem Umfange auf Behördenbedienstete zurückzugreifen, um die erforderlichen Zähler zu erhalten.

Die nachgeordneten Dienststellen werden daher aufgefordert, den Beamten. Angestellten und Arbeitern den für die Ausübung der Zählertätigkeit erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren, sobald von den für die Durchführung der Volkszählung in Frage kommenden Erhebungsstellen entsprechende Anforderungen gestellt werden.

Die als Zähler eingesetzten Behördenbediensteten werden voraussichtlich an einem halben Tage vor dem Zählungstag zum Austragen der Zählpapiere benötigt. Außerdem werden sie voraussichtlich einen oder anderthalb Tage nach dem Zählungstag zur Einsammlung und Überprüfung der Zählpapiere in Anspruch genommen werden.

Eine besondere schriftliche Mitteilung ergeht nicht mehr.

In Vertretung des Staatssekretärs:
gez. E g i d i

- - - - - -

Der Innenminister des Landes
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 17.Aug.195o

An
sämtliche Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen
- - - -
Abschrift übersende ich unter Beifügung einer Abschrift der Anlage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0064

Ich empfehle, der Anregung des Herrn Bundesministers des Innern zu entsprechen und bei den nachgeordneten Dienststellen in dringender Form auf die Stellung von Zählern hinzuwirken.

+++ +++

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den21. August 1950
Tel: 66 021-23

44 333 - Un

An die Herren
Oberstadtdirektoren und. Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich an alle Herren Kreisbeauftragten
für die Volkszählung 1950.

Betrifft: Volkszählung 1950; Zählergewinnung.

In der Anlage werden Abschriften des Erlasses des Herrn Bundesministers des Innern vom 5. August 1950 - 1270 B - 1085/50 - sowie des Erlasses des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. August 1950 - Abt- I 126 Nr. 878/50 - zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Im Auftrag
gez. Dr. Lüders.

- - - - - - - - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1 Nr. 399/5o

Siegburg, den 24. August 1950

Eing. 25. AUG. 1950

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

des Kreises

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung

Im Auftrage :
gez. Blaeser

begl. :

Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0065

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 31

1. 9. 195o

1.) An

o2 - o23/4-o

das Landgericht - Geschäftsstelle -
in
B o n n

Betrifft: Volkszählung 195o;
hier: Bestellung der Zähler.
- - - - -

Für die am 13. September 195o durchzuführenden Volkszählung hatte ich den Herrn Kfdr.Schmidt aus Siegburg-Müllorf als Zähler für die in der Gemeinde Siegburg-Müllorf zu erledigenden Aufgaben vorgesehen. Wie ich nunmehr erfahre, ist Herr Schmidt vom Landgericht für die Durchführung der Zählung im Stadtbezirk Bonn von Ihnen bestimmt worden sein. Im Hinblick darauf, dass mir für die Durchführung der Zählung geeignete Personen nur beschränkt zur Verfügung stehen und Herr Schmidt die örtlichen Verhältnisse besser kennt, bitte ich Sie, wenn möglich Herrn Schmidt für die Tätigkeit als Zähler in meiner Gemeinde freizugeben.

Ich wäre Ihnen dankrbar, wenn Sie meinem Antrage entsprechen würden.

I.A.

-//- -//-

2.) Zum Vorgang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0066

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0067

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 32

Menden

Lorenz, Karl	12.2.90	Menden, Siegburgerstrasse 21
Knipp, Josef	15.12.18	St.Augustin, Lindenstrasse 26
Dumm, Theodor	15.7.15	Niederpleis, Siebengebirgstr. 23
Hildwein, Eugen	22.2.05	Kohlkaul, Holzlarerweg Bh.
Fischer, Michael	1o.7.97	Hoholz Nr.52
Kuttenkeuler, Peter	1.11.18	Sgb.Mülldorf, Bonnerstr.25
Laasch, Joachim	26.6.99	Hangelar, Kegelbachstr. 26
Lehr, Peter	4.5.24	Menden, Martinstr. 36
Meis , Hans	22.2.27	Buisdorf, Bonnerstr. 31
Kirbschus, Kurt	11.1.96	Niederpleis, Siebengebirgstr. Bh.
Stangier, Ferd.	27.6.11	Kohlkaul, Haus am Weiher
Voitz, Heinz	31.1o.o1	Kohlkaul, Roleberweg
Wehner, Bruno	14.4.o1	Hangelar, Richthofenstr.42
Hüsgen, Ludger	14.7.11	St.Augustin, Bonnerstr. 78
Körner, Rich.	19.11.93	Hangelar, Hastay
Stössel, Friedr.	13.4.96	Hangelar, Lindenstr. Baracke
Ziems, Georg	28.9.99	Niederpleis, Hauptstr. 7
Knüpper, Peter	23.7.o4	Hangelar, Bonnerstr. 113
Uerdingen, Josef	13.11.16	Menden, Burgstr. 18
Kopprasch, Erich	23.1o.o6	Hangelar, Bonnerstr. 23

Wenzel, Ilse	1.9.28	Menden, Martinstr. 47
Brodesser, Luise	17.8.26	Menden, am Kirchhof 2
Schmitz, Ingeborg	24.4.31	Buisdorf, Hindenburgstr.
Enkirch, Brigitte	16.1o.26	Siegb.Mülldorf, Bonnerstr. 15

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0068

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0069

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 33

Arbeitsamt Siegburg
Landeszentralbank Siegburg Nr. 443/151
Postscheckkonto Köln Nr. 34843

(22c) **Siegburg,** den 28.8.1950

Wilhelm-Str. 155
Fernruf Nr. 2757, 2758, 2759, 2103 u. 2390

Rathaus Siegburg-Mondorf
Eing. 31. AUG. 1950

Gesch. Z. II c 1/V 2 5107/ 5230
(Bitte geben Sie dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei der Antwort an)

An das
Bürgermeisteramt

M e n d e n

Betr.: Durchführung der Volks- u. Berufszählung für das Jahr 1950.
Vorgang: Telef. Rücksprache mit meinem Sachbearbeiter.

Beiliegend übersende ich Ihnen eine Liste von arbeitslosen Unterstützungsempfängern, die Sie zur Durchführung der Volks- u. Berufszählung heranziehen wollen.
Wie bereits besprochen, wird der infrage kommende Personenkreis von dort aus verständigt.

Der Vorsitzende
i.A.
(Terhé)
Regierungs-Ob.Insp.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0070

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0071

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 34

A b s c h r i f t

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44342 - Po/Hn

Düsseldorf, den 19. August 1950

An die Herren Oberstadtdirektoren sowie
die Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen

- - - - -

Betrifft: Arbeitsstättenzählung
hier: Behandlung der Dienststellen des Ordnungsamtes der allgemeinen Gemeindeverwaltung sowie des Einwohnermeldeamtes.
Bezug: Unser Rundschreiben vom 25.7.5o - AZ.44342

Die in der Britischen Zone heute im Ordnungsamt der allgemeinen Gemeindeverwaltung zusammengeschlossenen Dienststellen bildeten bis 1945 die sog. Verwaltungspolizei. Diese Aufgaben-bereiche sind jedoch nur in der Britischen Zone der allgemeinen Gemeindeverwaltung übertragen worden, während in der Amerikanischen und Französischen Besatzungszone die alte deutsche Gliederung beibehalten wurde.
Um zu vergleichbaren Bundesergebnissen zu kommen, sind die Dienststellen des Ordnungsamtes bei der Arbeitsstättenzählung folgendermaßen zu behandeln:
1.) Für jede bis 1945 zur Verwaltungspolizei gehörende Dienststelle des Ordnungsamtes ist ein besonderer Arbeitsstättenbogen auszufüllen, d.h. diese Dienststellen sind genau zu behandeln wie die einzelnen selbständigen Polizeidienststellen. Für die restlichen Teile der eigentlichen Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der unter Punkt 2.) behandelten Einwohnermeldeämter ist nur, wie vorgesehen, ein Arbeitsstättenbogen auszufüllen.
2.) Untersteht das Einwohnermeldeamt (Einwohnermeldestelle) nicht dem Ordnungsamt, sondern einem anderen Teil der Gemeindeverwaltung (z.B. vereinigt mit dem Statistischen Amt), so ist auch hierfür ein besonderer Arbeitsstättenbogen auszufüllen. Das Einwohnermeldeamt ist in Jedem Falle als eine selbständige Dienststelle zu behandeln.

Wir bitten, die "Anweisungen für die Gemeindebehörden" entsprechend zu ergänzen und die Zähldienststellen entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag
gez. Dr. Lohmann

Kreisverwaltung des Siegkreises
-lo/l-

Siegburg, den 3o. August 1950

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und eingehende Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Kurth
begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0072

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0073

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 35

Schulamt des Siegkreises
I-II

Siegburg, 31.8.50

1 SEP. 1950

Stadt-, Amts- bzw. Gemeindeverwaltung

Lauden

Betr.: Volks-, Berufs-, Wohnungs- u. Arbeitsstättenzählung.

Am 13.9.50 wird eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung stattfinden. Die Volksschullehrkräfte werden im gleichen Verhältnis wie die Lehrer der Höheren Schulen und das Verwaltungspersonal der Gemeinden eingesetzt.
Für den 14. oder 15. September werden die beteiligten Lehrkräfte beurlaubt.
Wir bitten, dies den Volksschullehrkräften bekanntzugeben.

Für Sieg I:
gez. Schulrat Becker

Für Sieg II:
gez. Schulrat Ulmen

Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0074

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0075

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 36

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 32o Po/Me.

Düsseldorf, den 1. Sept. 1950.
Haroldstr. 37.
Te.: 11151/53, 66021/23, App. 242

An die Herren Oberstadtdirektoren und die
Herren Oberkreisdirektoren - Verteiler 1
des Landes Nordrhein-Westfalen

Nachrichtlich:
an die Gemeinde-Spitzenverbände von NRW.

Betrifft: Unfallversicherung der ehrenamtlichen Zähler bei der Volkszählung 195o.

Verschiedentliche Rückfragen der Gemeinden lassen erkennen, dass wegen des Unfallversicherungsschutzes der anlässlich der Volkszählung tätig werdenden ehrenamtlichen Zähler noch Unklarheiten bestehen. Die teilweise bestehende Ansicht, dass die ehrenamtlichen Zähler bereits durch die für die sonstigen ehrenamtlichen Bediensteten der Gemeinden vorhandenen Gemeindeunfallversicherung mitversichert seien, entspricht nicht den Tatsachen. Die Gemeindeunfallversicherung geht von der Zahl der ständig ehrenamtlich Bediensteten in jeder Gemeinde aus. Die erhebliche Erhöhung dieser Zahl durch die Zähler der Volkszählung 195o ist in den für diese Gemeindeunfallversicherung gezahlten Beträgen nicht berücksichtigt.
Es wird daher den Gemeinden empfohlen, zur Vermeidung evtl. entstehender Ansprüche eine Unfallversicherung für die Zähler abzuschliessen. Die Kosten einer solchen Versicherung müssen von den Gemeinden aus den ihnen gemäss § 13, Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes zu erstattenden Beträgen bestritten werden.
Zur Frage der Zählerversicherung liegen hier 3 Angebote vor und zwar:

a) von der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster i.W., die bei einem einmaligen Versicherungsbeitrag von DM 1,5o je eingesetzter Person DM 1.ooo,- im Todesfalle, DM 3.ooo,- im Invaliditätsfall und 1,- DM Tagegeld gewährt;
b) von der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, Fulda, Petersgasse 26, die bei einer einmaligen Prämie von o,1o bezw. o,2o DM je Person einen Versicherungsschutz in Höhe von DM 2ooo,- bezw. 4ooo,- für den Todesfall und DM 6ooo,- bezw. 12.ooo,- für den Invaliditätsfall, jedoch kein Tagegeld anbietet;
c) von der Nordstern-Versicherung, Köln, Gereonstr.43-55: Einmalige Prämie o,o9 DM je Person, Versicherungsschutz DM 3ooo,- für den Todes- und DM 5ooo,- für den Invaliditätsfall. Bei Personen über 65 Jahre käme nicht Kapitalzahlung sondern Rentenzahlung infrage.

In Vertretung:
gez. Schweda.
(Hauptabteilungsleiter).

-.-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1

Siegburg, den 6. Sept. 195o.

An
die Stadt-, Amts- und
Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Kurth.
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0076

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0077

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 37

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 333 Po/Me.

Düsseldorf, den 1.9.1950.

An die
Herren Oberstadtdirektoren sowie
die Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Haushaltungsliste zur Volkszählung 1950;
hier: Abschnitt H "Fragen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten."

Gemäss Anmerkung in der Haushaltungsliste soll auch der Leiter einer Behörde den Abschnitt H der Haushaltungsliste für den Behördenbetrieb (nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätte) ausfüllen. Hierbei ist zu beachten, dass Behördenleiter im Sinne der Volkszählung nicht nur z.B. der Oberstadtdirektor für die gesamte Stadtverwaltung oder der Ministerpräsident für sämtliche Teile der Landesregierung sind, sondern auch z.B. der Leiter des Einwohnermeldeamtes, der Direktor des Statistischen Amtes, die Leiter des örtlichen Finanz- bezw. Arbeitsamtes u.a. sind.

Wir bitten Sie, bei der Schulung der Zählkommissare entsprechend zu verfahren und die ehrenamtlichen Zähler in diesem Sinne zu unterrichten.

Im Auftrage:
gez. Pohle.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises

Siegburg, den 6. September 1950.

10/1

An
die Stadt-, Amts- und
Gemeindeverwaltungen
im Kreise.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Kurth.
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0078

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0079

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 38

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 331 - Br./Bo

Düsseldorf, den 24. August 195o.
Haroldstrasse 37
Telefon: 11151/53 - 66o21/23.

An die Herren Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen -pp.

Betr.: Korrektur des Mustervortrages für die Zählerschulung.

In dem von uns übersandten Mustervortrag für die Zählerschulung ist auf Seite 11, im Abschn. "D)" ein Druckfehler unterlaufen. Es heisst da: "D) vorübergehend Abwesende". Es muss jedoch heissen: "D) vorübergehend Anwesende".

Wir bitten, Ihre Exemplare entsprechend zu berichtigen.

Im Auftrage:
gez. Dr. Lohmann.

-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
1o/1

Siegburg, den 4. September 195o.

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e.

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Kurth.
Beglaubigt:
Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0080

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0081

Kreisverwaltung des Siegkreises

Siegburg, den 4. September 1950.

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 39

1o/1

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e.

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und zur eingehenden Beachtung.

Im Auftrage:
gez. Kurth.
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0082

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0083

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 40

Statistisches Landesamt
- Nordrhein-Westfalen -
Aktenzeichen: 53731
Hil/No.

Düsseldorf, den 29.8.1950.
Tel.: 66021.

An die
Herren Oberstadtdirektoren sowie
Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betr.: Arbeitsstättenzählung;
hier: Erfassung der Arbeitsstätten der Deutschen Bundesbahn und Bundespost und der auf Bahn- oder Postgelände liegenden selbständigen fremden Arbeitsstätten.

Aus verschiedenen Rückfragen der letzten Zeit entnehmen wir, dass bezüglich der Zählung der Arbeitsstätten der Bundesbahn und -post sowie der selbständigen privaten Arbeitsstätten auf Bundesbahn- oder -postgelände noch immer einige Unklarheiten bestehen. Wir geben Ihnen daher nachstehend noch einmal die zu beachtenden Richtlinien bekannt:

1.) Die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost zählen im Rahmen der Arbeitsstättenzählung ihre Arbeitsstätten selbst und leiten die ausgefüllten Fragebogen direkt an die Statistischen Landesämter.

2.) Auf dem Gelände von Bundesbahn und -post gelegene private selbständige Arbeitsstätten werden dagegen von der allgemeinen, durch die Gemeindebehörden vorzunehmenden Zählung erfasst. Solche Arbeitsstätten wie verpachtete Kantinenbetriebe, Bahnhofswirtschaften, -buchhandlungen und sonstige Kioske, private Lagerplätze u.dgl. haben also den allgemeinen Arbeitsstättenbogen der nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung auszufüllen. Wir erinnern daran, dass zur Sicherstellung der Erfassung dieser Arbeitsstätten (sowie der auf dem Bahngelände befindlichen Gebäude, Wohnungen und Haushaltungen) gemäss der Anweisung für die Gemeindebehörden für jedes abgeschlossene Bahngelände ein besonderer Zählbezirk gebildet und als Zähler im Einvernehmen von Zählungsdienststelle und Bundesbahn ein Bahnbediensteter bestellt werden soll. Die ausgefüllten Fragebogen dieser Arbeitsstätten müssen nach Überprüfung durch den Zähler der gemeindlichen Zählungsdienststelle (bezw. dem Oberzähler) übergeben werden.

3.) Daneben gibt es noch der Bundesbahn und -post nahestehende oder angegliederte Arbeitsstätten wie Versicherungs-, Selbsthilfe-, Sozial- und sonstige Einrichtungen, in denen auch oder sogar ausschliesslich Nichtbahn- und -postbedienstete beschäftigt sind. Diese Arbeitsstätten werden ebenfalls mit den allgemeinen Arbeitsstättenbogen erfasst, wofür aber Bundesbahn und -post selbst Sorge zu tragen haben. Zu diesem Zweck werden die Eisenbahn- und Oberpostdirektionen die entsprechende Anzahl Arbeitsstättenbogen von den zuständigen Gemeindebehörden (in der Regel Großstädte) anfordern. Die ausgefüllten Fragebogen solcher Arbeitsstätten werden von Bundesbahn und -post nicht der Gemeindebehörde, sondern direkt den Statistischen Landesämtern zugeleitet.

Im Auftrage:
gez. Pohle.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0084

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0085

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 41

Achtung!

Volkszählung
am 13. Sept. 1950.

Wichtig auch für Sie!

Wenn Ihnen die Zählpapiere zwischen dem 8. und 11. September 1950 ins Haus gebracht werden, so legen Sie bitte die Formulare nicht achtlos beiseite, sondern lesen Sie die Anleitungen und Erläuterungen zu den einzelnen Fragen aufmerksam durch! Sodann füllen Sie die Papiere gewissenhaft aus!

Von Ihren Angaben erfahren das Finanzamt, das Steueramt, die Polizei und das Wohnungsamt überhaupt nichts, weil es durch Gesetz verboten ist.

Helfen auch Sie mit, dass die Zählung hundertprozentig gelingt, indem Sie sorgfältig und rechtzeitig die Fragen beantworten. Ihre Antworten gelten für die Verhältnisse in der Nacht vom 13. auf den 14. September 1950 (24 Uhr).

Abgeholt werden die Bogen zwischen dem 14. und 17. September 1950. Bitte legen Sie die Bogen vollständig ausgefüllt und unterschrieben zur Abholung bereit. Wenn Sie noch Zweifel haben, fragen Sie den Zähler, der Ihnen die Papiere gebracht hat und wieder abholt. Er wird Ihnen helfen.

Der Kreiszählkommissar.

Die Zähldienststelle für die Stadt Dinslaken im Rathaus, Zimmer 7, ist auch zu Auskünften bereit.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0086

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 3o. August 195o.
Haroldstrasse 37
Telefon: 11151/53 - 66o21-23

44 3oo - Po/Bo.

An die
Herren Oberstadtdirektoren
sowie
Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betrifft: Plakate für die Volkszählung 195o.

Anbei übersenden wir Ihnen einen Plakatabdruck zur Volkszählung 195o, der vom Beauftragten für die Volkszählung im Landkreis Dinslaken ausgearbeitet wurde, zur gefl. Kenntnisnahme.

Da uns diese Form der Bekanntmachung gut getroffen erscheint, empfehlen wir, auch dort eine Plakatierung zu veranlassen, sofern dieses nicht bereits getan wurde.

Es besteht die Möglichkeit, zu einem Preise von DM 7o,- je 1ooo Stück weitere Plakatexemplare von der Firma Köller & Franke, Dinslaken, zu beziehen, worauf wir besonders hinweisen möchten.

1 Anlage.

Im Auftrage:
gez. Pohle.

-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises

Siegburg, den 4. September 195o.

1o/1

An
die Stadt-, Amts- und
Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e.

Rathaus Bischofs-Mühlen
Eing. 5. SEP. 1950

Abschrift des Erlasses des Statistischen Landesamtes übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme. Wegen der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zur Volkszählung bitte ich, sich bei Bedarf mit der Druckerei direkt in Verbindung zu setzen.

Abschrift des Plakatinhaltes siehe Rückseite.

Im Auftrage:
gez. Kurth.

Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0087

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 42

12. 9. 1950

1/ An
den Herrn Schulleiter
in
Niederpleis

02 - 023/4

Betrifft: Durchführung der Volkszählung.

Mir ist mitgeteilt worden, dass die als Zähler eingesetzten Lehrpersonen die Zählpapiere durch Schulkinder an die Haushaltungen verteilen lassen. Eine solche Handlungsweise entspricht keineswegs den vom Statistischen Landesamt herausgegebenen Anweisungen. Bei Gewährung einer Entschädigung kann wohl verlangt werden, dass die anfallenden Arbeiten die Lehrpersonen selbst erledigen. Ich bitte Sie daher, die Lehrpersonen anzuweisen, dass sie die Zählpapiere selbst einsammeln, den Nachweis über die ausgegebenen und eingesammelten Zählpapiere auf Seite 10/11 des Zählbezirksbuches führen und der Bevölkerung bei der Ausfüllung der Zählpapiere erforderlichenfalls helfen. Im Hinblick darauf, dass die Lehrpersonen für den 14. oder 15. September 1950 zwecks Erledigung des Zählgeschäftes von dem Herrn Schulrat in Siegburg beurlaubt sind, geht die an die Lehrpersonen gestellte Anforderung zur Mitwirkung bei der Zählung nicht zu weit.

Im Auftrage:

2) Zum Vorgang

Z. A.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0088

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0089

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 43

Verwaltung des Siegkreises
-1o/1-

Siegburg, den 13. September 1950

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

des Kreises

Das Statistische Landesamt teilt mit Erlaß vom 8. September 1950 -44320 PO/BO - mit, daß ihm die Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinland und Westfalen mitgeteilt haben, daß entgegen den Ausführungen des Erlasses vom 1.9.1950- durch mich weitergegeben am 6. 9.1950 -1o/1 - die Zähler der Volkszählung 1950 bei der Gemeindeunfallversicherung ohne Abschluß einer weiteren Versicherung versichert sind.

Es bleibt den Gemeinden jedoch überlassen, eine Zusatzversicherung für die Zähler der Volkszählung abzuschließen, deren Kosten aus dem der Gemeinde gemäß § 13. Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes zustehenden Mitteln bestritten werden können.

Im Auftrage :
gez. Kurth

Begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0090

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0091

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 44

Fingerzeige zur Prüfung der eingesammelten Zählpapiere.

- - - - - - - -

1. Sind alle Zählpapiere, wo sie bei der Bevölkerung verteilt wurden, auch entsprechend den Notizen auf dem Hilfsblatt im Zählbezirksbuch -Seite 1o und 11- wieder eingesammelt worden ?
Tragen alle Zählpapiere auf dem rech-ten der Vorderseite die Ordnungsangaben (des Kreises, der Gemeinde, des Gemeindeteiles, woes infrage kommt), die Nummer des Zählbezirks und ihre lfd. Nr. innerhalb des Zählbezirkes mit den Nummern der dazugehörigen Zählbogen ?

2.) Läuft kein Papier (Wohnungsbogen, Haushaltungsliste, Arbeitsstättenbogen, Anstaltsliste) für sich allein, das sich nicht in eine Gebäudeliste einordnen ließe ?

3.) Ist kein Blatt und keine Seite bei der Ausfüllung vergessen worden ? Ist jede Spalte ausgefüllt bezw. mit einem Strich versehen ? Einige Fragen sind sinn-gemäß mit ja oder nein zu beantworten.

4.) Ist beobachtet worden, daß die Wohnung die größere Einheit ist und daher weniger Wohnungsbogen als Haushaltslisten vorkommen müssen?

5.) Stimmt sinngemäß überein: Sp. 6 - 8 Gebäudeliste Vorderseite mit mit Sp. 13-14 Gebäudeliste innen, Sp. 6 Geb.- Liste innen mit den Spaltensummen des Wohnungsbogens ? (Raumzahl)
Sp. 3 des Wohnungsbogens mit b) des Haushaltungsbogens auf der Vorderseite
Namensaufsch, d.Geb.-L- " a) " " "
Unterschrift d.Wohn.-Ber. " c) " " "
BII der Anstaltsliste " d)u.E) " " "

6.) Ist für jeden Haushalt auf dem Haushaltungsbogen der Ernährer = Haushaltungsvorstand ersichtlich? Ist für jede verheiratete Person der Ehepartner unter A, B, C, oder E) ersichtlich ?
7.) Ist die Summe von A + B und E für jeden Haushaltsbogen gezogen und auf den Zählbezirksbericht übernommen ?

8.) Haben alle Personen, die in Spalte 14 als erwerbstätig angegeben sind(auch mithelfende Familienangehörige, Verstudenten gelten als solche) und Arbeitslose die Spalten 15 - 22 auf dem Haushaltungsbogen ausgefüllt ? Ist der Beruf in Spalte 19 in Verbindung mit den Sp. 16 und 18 eindeutig zu ersehen ?

9.) Hat jeder"selbständige" (Sp. 18 des Haushaltsbogens) "Erwerbstätige " (Sp. 14 auf der Rückseite des Haushaltsbogens H ausgefüllt ? Ist G linksseitig auf der Rückseite des Haushaltungsbogens nicht vergessen worden , und im Falle , daß unter o,6 ha als bewirtschaftete Fläche angegeben wurde, auch G rechtsseitig ausgefüllt ?

1o) Haben Behörden alle mit — auf dem Arbeitsstättenbogen beantwortet ?
Sind weiterhin folgende Fragen für alle sonstigen Arbeitsstätten beantwortet worden :
A 1,2. B 1-4, 6-8. C 1, D 1-7 ggfs. 8 , E 1-3 (E 3 ausschl. Körperschaften des öffentlichen Rechts), F(ausschl. Banken, Sparkassen usw.) 1 oder 2 ?

Bezüglich der Arbeisstätte
wenn A 2 mit ja beantwortet, auch A 3 beantwortet ?
" B4 " " " " B 5 "

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0092

wenn C 1 mit nein beantwortet, auch C 2 - 4
" E 2a oder b mit mit ja beantwortet, auch E 4a) und b) beantwortet?
" B 2 c ausgefüllt (Großhandel auch G 2 ausgefüllt ?
" B 2 d " (Einzelhandel) " G 1 ausgefüllt ?

E 2 muß bei einem Buchstaben a-g mit ja, den anderen mit nein beantwortet sein.

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 12. September 1950
-10/1-

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

des Kreises .

Abdruck eines Merkblattes , das die Kreisbeauftragte VZ 1950 erhalten hat übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung. Da es sich herausgestellt hat, daß von den Zählern trotz eingehender Schulung bereits vor dem Zähltag die mannigfaltigsten Fehler gemacht worden sind, halte ich im Interesse einer ordnungsmäßigen Zählung die Vervielvältigung und Ausgabe an diese für unumgänglich notwendig.

Im Auftrage

K u r t h .

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0093

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 45

Abschrift.

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 331 - Po / Bo.

Düsseldorf, den 6. September 1950
Haroldstr. 37

An die Herren Oberstadtdirektoren sowie Herren Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volkszählung 1950; hier: Erfassung der in beschlagnahmten Gebäuden bezw. Wohnungen lebenden nicht zur Besatzungsmacht gehörenden Ausländer und deutschen Personen.

- - - -

Die Alliierte Hohe Kommission hat über das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes (mit der Führung der Statistik für Bundeszwecke beauftragt) folgendes Verfahren für die Erfassung der in beschlagnahmten Gebäuden bezw. Wohnungen lebenden nicht zur Besatzungsmacht gehörden Ausländer und deutschen Personen bekanntgegeben:

1) Personen, die bei den Besatzungsbehörden beschäftigt sind und offiziell in beschlagnahmten Gebäuden wohnen.

Dieser Personenkreis, der für CCG - Dienststellen (Control Commission of Germany) bezw. für die dänischen und norwegischen Streitkräfte arbeitet, ist entweder durch die

a) CLEO = Civil Labour Employment Unit (für zivile Dienste wie Hausgehilfinnen, Schreibkräfte usw.)

oder durch die

b) PCLU = Pioneer Civil Labour Unit (für militärische Dienststellen)

eingestellt worden (ausgenommen hiervon sind die Beschäftigten der belgischen Streitkräfte, für die eine Sonderregelung besteht; siehe Abs. 8.).

Die Zähldienststellen haben sich zur Erfassung dieser Personen mit den bei den Kreisverwaltungen vorhandenen Lohnstellen, die sämtliche Personalunterlagen besitzen, in Verbindung zu setzen. An Hand der dort vorliegenden Anschriften sind die Haushaltungslisten durch die Post an diese Personen zu versenden, mit der Bitte, sie auf demselben Wege zurückzuschicken. Bei Rückfragen bezw. unvollständiger Ausfüllung ist über die CLEO bezw. PCLU ein Termin zu vereinbaren, an dem der Auskunftspflichtige die Zähldienststelle aufsuchen kann.

Die Anschriften der CLEO und PCLU sind in der Anlage unter a) und b) aufgeführt.

2) Nichtalliierte Personen bezw. Familien, die offiziell in Teilen beschlagnahmter Gebäude wohnen, aber nicht bei den Besatzungsbehörden beschäftigt sind.

Die Anschriften dieser Personen kann die Zähldienststelle bei der zuständigen Kreisfeststellungsbehörde (bezw. der entsprechenden Behörde in einer kreisfreien Gemeinde) erfahren und ihnen die Haushaltungslisten über die Post zustellen. Gleichzeitig ist eine Anweisung für den Rücksendungsweg beizufügen. Rückfragen sind ebenfalls postalisch zu erledigen.

3) Deutsche und nicht zur Besatzungsmacht gehörende Personen, die nicht bei der Besatzungsmacht beschäftigt sind und inoffiziell in beschlagnahmten Gebäuden wohnen.

Dieser Personenkreis unterliegt ebenfalls der Zählung. Es muss versucht werden, die betroffenden Gebäude mit Zustimmung jener

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0094

Personen zu betreten, welche das Wohnen in diesen Gebäuden erlaubt haben.

4) Angehörige der

a) German Civil Labour Organisation (GCLO = Deutsche Zivilarbeitsorganisation,

b) Civil Mixed Watchmen Service (CMWS) and Civil Mixed Labour Organisation (CMLO = Gemischter ziviler Wachdienst und gemischte zivile Arbeitsgemeinschaft,

Die örtlichen Zähldienststellen setzen sich, soweit hiervon betroffen, mit den in der Anlage aufgeführten Einheiten in Verbindung und händigen ihnen die erforderlichen Haushaltungslisten aus, die sie auch von ihnen später wieder ausgefüllt zurückerhalten. Bei persönlichen Rückfragen ist ein Termin mit der Einheit zu vereinbaren. Eine Aufstellung dieser Einheiten ist in der Anlage unter c) beigefügt.

Zuständig sind für die Verteilung der Haushaltungslisten bei

a) GCLO : die O.Cs. Supervisory Elements
b) CMWS / SMLO, wenn unterstehend
aa) HQ BAOR : die Abt. "A" der Divisional Headquarters
bb) HQ BAFO : die Org. 7 HQ BAFO
cc) CCG : " " Branch Offices bei den Haedquarters

5) Verschleppte Personen in Lagern, die ausschliesslich der Kontrolle alliierter Behörden unterstehen.

Die örtlichen Zähldienststellen setzen sich zur Erfassung dieser noch vorhandenen Wiederansiedlungslager, Erholungs- und Kinderheime mit der britischen Aufsichtsstelle der Lager bezw. Heime in Verbindung, welche die Verteilung und Ausfüllung der Haushaltungslisten in den Lagern veranlasst sowie die Ausfüllung der Anstaltslisten in den Heimen.

Bei DP's, die der deutschen Verwaltung unterstehen, ist entsprechend unserem Rundschreiben vom 16.8.1950 - Az 44 430 - zu verfahren.

6) Einzelpersonen im Besatzungsgefängnis Werl.

Die Zähldienststelle Werl setzt sich mit dem britischen Gouverneur in Verbindung, der die Ausfüllung der Anstaltslisten veranlasst und evtl. Rückfragen ermöglicht.

7) Deutsche, die unter das Volkszählungsgesetz fallen, aber als Beschäftigte ausländischer akkreditierter Missionen und Konsulate auf exterritorialen Grundstücken leben.

Die örtlichen Zähldienststellen müssen sich unmittelbar an die Missionen und Konsulate wenden, damit die deutschen Bediensteten erfasst werden. Eine entsprechende Unterrichtung durch die Alliierte Hohe Kommission ist erfolgt.

8) Personen, welche auf Grundstücken wohnen, die von belgischen Streitkräften beschlagnahmt sind.

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen hat dem Service Territoriale, Commandement Belge, in Köln [illegible] Haushaltungslisten zur Verfügung gestellt, die zur Erfassung der bei den belgischen Streitkräften beschäftigten und in beschlagnahmten Wohnungen lebenden Deutschen dienen. Diese Haushaltungslisten werden [illegible]

a) Det.Main [illegible]
b) " " " " Köln
c) " " " " Bergisch-Gladbach
d) " " " " Lüdenscheid
e) " " " " Soest
f) " " " " Siegen,

-3-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0095

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 46

welche die Haushaltungslisten vor Ausgabe mit dem Abteilungsstempel versehen, wodurch spätere Rückfragen ermöglicht werden. Die Haushaltungslisten werden der örtlichen Zähldienststelle über die Gemeindeverwaltung ausgehändigt. Bei erforderlichen Berichtigungen ist mit den belgischen Dienststellen unmittelbar in Verbindung zu treten.

Auf ausdrückliches Ersuchen der britischen Besatzungsmacht ist in all jenen Fällen, wo die Berufsangaben fehlen und lediglich ein Hinweis wie "Besatzungsmacht" vorhanden ist, auf eine Ergänzung der Berufsangaben in dieser Haushaltungsliste zu verzichten.

Im Auftrage: gez. Dr.Heinel.

= = = = = = = = = = = = = = = = = =

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 11. Sept. 1950.

lo/1

E i l t !

An die Stadt-, Amts-, Gemeindeverwaltungen im Kreise.

Abdruck übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrage:
K u r t h

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0096

Abschrift.

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

Anlage zur Rundschreiben vom 6.9.1950 - Az. 44 331 - Po/Bo.-

Betrifft: Erfassung der in beschlagnahmten Gebäuden bezw. Wohnungen lebenden nicht zur Besatzungsmacht gehörenden Ausländer und deutschen Personen.

a) Anschriften der Civil Labour Employment Units in Nordrhein-Westfalen:

CLEO Nr.	31	Düsseldorf, Kasernenstr. 67a
" "	33	Mülheim/Ruhr, Friedrichstr. 62
" "	34	Essen-Bredeney, Worthing-House, Frankenstr. 314
" "	35	Solingen, Stadthaus, Potsdamerstr.
" "	38	Dortmund, Gartenstadt, Droste-Hülshoffstr.
" "	39	Arnsberg, Eichholzstr. 36
" "	40	Münster, Hindenburgplatz 71
" "	44	Goesfeld, Osterwickerstr. 29
" "	47	Moers, Landratsamt
" "	49	Wahnerheide, Wahn-Kamp, Block 46
" "	50	Bonn, Argelanderstr. 105
" "	51	Köln, Wolfgang-Müllerstr. 16
" "	52	Aachen, Theaterplatz 14
" "	98	Bünde, Penningstr. 6
" "	99	Herford, Hammersmith Barracks
" "	100	Lübbecke, Osnabrückerstr. 16
" "	100 A	Minden, Heidestr. 10
" "	101	Lemgo, Helwingstr. 7e
" "	102	Detmold, Ellis Barracks
" "	103	Bielefeld, Harrogate Barracks
" "	105	Bad Salzuflen, Wüstenerstr. 23
" "	105 A	Bad Salzuflen (Allied Liaison), Parkstr. 52

b) Anschriften der Pioneer Civil Labour Units in Nordrhein-Westfalen

PCLU	in Herford	Viersen
	Minden	Iserlohn
	Schötmar	Wetter
	Bad Oeynhausen	Dortmund
	Düsseldorf	Münster
	M.Gladbach	Detmold
	Köln	Lippstadt
	Mülheim/Ruhr	Bielefeld
	Wuppertal	Gütersloh
	Krefeld	Paderborn

c) Anschriften der CMWS und CMLO in Nordrhein-Westfalen

Headquarters, Minden Sub - Area, Minden
Headquarters 2nd Division, Hilden

- - - - - -

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0097

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 47

A b s c h r i f t !

Statistisches Landesamt
-Nordrhein-Westfalen-
44344 Dr. Bu/Me.

Düsseldorf, den 5. September 195o

An die
Herren Oberstadirektoren und
Herren Oberkreisdirektoren

des Landes
Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volkszählung 195o; hier Erhebung der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe.

Infolge der Verbindung der Frage über die Bodenbewirtschaftung mit der Haushaltungsliste werden nur diejenigen landwirtschaftlichen Kleinbetriebe gezählt, die von natürlichen Personen bewirtschaftet werden. Von juristischen Personen, öffentlich- rechtlichen Körperschaften, Gemeinden,Kirchen und dergl. bewirtschaftete Kleinflächen werden durch die Haushaltungsliste nicht erfasst. Es muß auf sie verzichtet werden. Eine Austeilung von Haushaltungslisten lediglich zu dem Zweck, von diesen die Fragen über die Bodenbewirtschaftung auf Seite 4 ausfüllen zu lassen, ist nicht vorzusehen.
Alle früher auf Tagungen und Besprechungen gegeben anderslautenden Anweisungen von Seiten des Statistischen Landesamtes bezüglich der Zählung der landwirtschaftlichen Bodenflächen unter o,6 ha bei Anstalten , Krankenhäusern usw. sind damit hinfällig.
Wir bitten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß alle Amts- bzw. Gemeindebehörden sowie die Zähler von dieser entgültigen Regelung Kenntnis erhalten.

Im Auftrag:
gez. Dr. Heinel
Hauptabteilungsleiter

Kreisverwaltung des Siegkreises
-lo/1-

Siegburg, den 11. September 195o

An die Stadt- Amts- und Gemeindeverwaltungen

des K r e i s e s

Bitte um

Abschrift übersende ich mit der Kenntisnahme und Beachtung. Die Zähler bitte ich über obigen Erlass ggfs. zu unterrichten.

Im Auftrage
gez. K u r t h
Kreisinspektor.

bgl. :

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0098

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0099

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 49

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 23

Siegburg - Mülldorf, den 12.9.1950.

1.) Die an der Volkszählung beteiligten Angestellten der hiesigen Amtsverwaltung haben am Donnerstag, dem 14.ds.Mts., zur Durchführung der Zählung dienstfrei.

// //

2.) Den Beteiligten zur Kenntnis.
J.A.

Gesehen:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0100

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0101

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 6. September 1950
-lo/l-

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 48

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des K r e i s e s

Betr.: Volkszählung

- - - - - - - - -

Die Kreisbeauftragte für die Volkszählung bittet um Beantwortung folgender Fragen : 1.) Wieviel Zähler werden im dortigen Bezirk eingesetzt? 2.) ievile Zählbezirke hat der dortige Bezirk ? 3.) Wieviel % der bestellten Zähler haben an der Zählerschulung teilgenommen ?

Frist: s o f o r t

Im Auftrage :
gez. B l a e s e r
begl.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0102

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 023/4

Siegburg-Müldorf, den 11. 9. 1950

1.) Im Amtsbezirk Menden sind für die Volkszählung nach der gegenwartig vorliegenden Aufstellung 124 Zähler tätig. 145 Zählbezirke wurde gebildet. Die Zählerversammlungen waren gut besucht (98%).
Die vorstehenden Angaben wurden Frau Spennemann fernmündlich mitgeteilt. Auf einen schriftlichen Bericht wurde verzichtet.

-//-

2.) Zu den Vorgängen.

-//-

I.A.

Kg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0103

Aufstellung über die zu zahlende Vergütung für die Zähler der Volkszählung.

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort Strasse	Vergütung DM	Quittung
1	Stusche Karl	Buisdorf, Waldstrasse	5,00	
2	Niehhaus	Buisdorf Schule	5,00	
3	Nöfer Josef	Buisdorf Bonner-Str.	5,00	
4	Wertz Josef	Buisdorf	5,00	
5	Radeschadt Margret	Buisdorf Ringstrasse	15,00	
6	Krechel	Buisdorf Schule	5,00	
7	Wallich Hubert	Buisdorf Schule	5,00	
8	Hallberg Josef	Buisdorf Schulstrasse	5,00	
9	Miebach Wilhelm	Buisdorf Ringstrasse	5,00	
1o	Kirste Maria	Buisdorf Siedlung 2	5,00	
11	Meier Heinrich	Buisdorf Siedlung 17	5,00	
	Gemeinde Buisdorf:	zusammen:	65,00 DM	
1	Maria Morgenstern	Holzlar	15,00	
2	Wolf Gertrud	Holzlar	15,00	
3	Ferdinand Stangier	Kohlkaul	15,00	
	Gemeinde Holzlar:	zusammen:	45,00 DM	
1	Schäfer August	Meindorf	5,00	
2	Mierbach Friedrich	Meindorf	5,00	
3	Scheiffarth Engelbert	Meindorf	5,00	
4	Picht Otto	Meindorf	1o,00	
5	Schenkelberg Paul	Meindorf	5,00	
	Gemeinde Meindorf:	zusammen:	3o,00 DM	

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0104

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0105

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort Strasse	Vergütung DM	Quittung
1	Helten Karl	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
2	Stahl Werner	Sgb-Mülldorf Bahnhofstrasse	5,00	
3	Zuber	Sgb-Mülldorf Grünerweg	5,00	
4	Schumacher Pet.	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
5	Schmidt Heinr.	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse 86	5,00	
6	Hinzmann Walter	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
7	Kneutgen Willi	Sgb-Mülldorf Bahnhofstrasse	5,00	
8	Holz Hubert	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
9	Lindlar Jakob	Siegb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
1o	Ketzler Heinz	Troisdorf Bahnhofstrasse	5.00	
11	Schier Elisabeth	Sgb-Mülldorf ~~Bahnhof~~ Niederpl-Str.	5.00	
12	Bohlscheidt Joh.	Sgb-Mülldorf Niederpl.Str.	5,00	
13	Franken Heinz	Sgb-Mülldorf Dammstrasse	5,00	
14	Welsch Jean	Sgb-Mülldorf Büchstr.	5,00	
15	Kolb Walter	Sgb-Mülldorf Dammstrasse	5,00	
16	Behr H.J.	Sgb-Mülldorf Lindenstr.11	5,00	
17	Minz Hubert	Sgb-Mülldorf Bonner-Strasse	5,00	
18	Kurscheidt Joh.	~~Sgb-Mülldorf~~ St.A. Bonner-Strasse	5,00	
19	Hermes Heinr.	St.Augustin Bonner-Strasse	5,00	

Gemeinde Siegburg-Mülldf, Zus.: 95,00 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0106

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0107

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort	Vergütung DM	Quittung
1	Schiefen Peter	Hangelar Bahnhofstr.	1o,oo	
2	Foerster Frau	Hangelar	5,oo	
3	Jonen Peter	Hangelar	5,oo	
4	Gebauer August	Hangelar	5,oo	
5	Gerlach Rudolf	Hangelar	5,oo	
6	Heuskel Fritz	Hangelar	15,oo	
7	Gloger Paul	Hangelar	1o,oo	
8	Netta Karl	Hangelar	1o,oo	
9	Büchler	Hangelar	5,oo	
1o	Schellberg Pet.	Hangelar	1o,oo	
11	Hardung Fritz	Hangelar	5,oo	
12	Krisch Karl	Hangelar	5,oo	
13	Conzen Peter	Hangelar	5,oo	
14	Ketzler Heinz	Sgb-Mülldprf	5,oo	
15	Netta Hubert	Hangelar	1o,oo	
16	Hovenbitzer	St.Augustin	5,oo	
17	Gotzmann Rudi	St.Augustin	1o,oo	

Gemeinde Hangelar: zusammen: 125,oo DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0108

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0109

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort	Vergütung DM	Quittung
1	Büth Alois	Niederpleis	5,00	
2	Meier	Niederpleis	5,00	
3	Dietges	Niederpleis	5,00	
4	Frl.Pranzinski	St.Augustin	5,00	
5	Frl. Richter	Sgb-Dülldorf	5,00	
6	Klein Franz	Niederpleis	5,00	
7	Weber Johann	Niederpleis	5,00	
8	Zimmermann Heinr.	Niederpleis	5,00	
[illegible]	Braun	Niederpleis	5,00	
[illegible]	Brogis	Niederpleis	5,00	
11	Diegeler Josef	Niederpleis	10,00	
12	Dumm Theodor	Niederpleis	15,00	
13	Brodesser Helene	Niederpleis	5,00	
14	Stuch Paula	Niederpleis	5,00	

Gemeinde Niederpleis: Zusammen: 85,00 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0110

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0111

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort Wohnung	Vergütung DM	Quittung
1	Wurms Willi	Menden, Siegburger-Str.	5,00	
2	Lanfermann Ad.	Menden, "	5,00	
3	Wolff Werner	Menden, Neustr.	5,00	
4	Hofenbitzer Math.	Menden, Siegburger-Str.	5,00	
5	Rosenbach Willi	Menden, Neustr.	5,00	
6	Lindlar Johann	Menden, Neustr.	5,00	
7	Berning Fritz	Menden, Siegstr.	5,00	
8	Dreesen Herm.Jos.	Menden, Siegstr.	5,00	
9	Könsgen Wilh,	Menden, ~~Siegstr.~~ Martinstr.	5,00	
10	Bischof Johann	Menden, Martinstrasse	5,00	
11	Bonerath Heinr.	Menden Martinstr.	5,00	
12	Heckelsberg Math.	"	5,00	
13	Lukas Wilh.	Menden Bahnhofstr.	5,00	
14	Schumacher Peter	Menden, Siegstr.	5,00	
15	Lindlar Rudolf	Menden, Siegstr.	5,00	
16	Quadt	Menden, Schule	5,00	
17	Kurscheidt Willi	Menden, Siegstr.	5,00	
18	Rosenbach Berni	Menden, Burgstr.	5,00	
19	Mittelmeier Jos.	Menden, Verb.Weg.	5,00	
20	Frey Michael	Menden, a.d.Acker	5,00	
21	Grommes	Menden, Burgstr.	5,00	
22	Pöhler Josef	Menden, Burgstr.	10,00	
23	Hofenbitzer Wilhl	Menden,	5,00	
24	Geisbüsch Heinr.	Menden	5,00	
25	Schneider Felix	Menden, Markt	5,00	
26	Gornick Georg	Menden, Markt	5,00	
27	Bahn Theodor	Menden, Maarweg	10,00	
28	Lichtenberg Rud.	Menden, Kirchstr.	5,00	
		Übertrag:	150,00 DM	

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0112

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0113

lfd. Nr.	Name und Vorname	Wohnort Strasse	Vergütung DM	Quittung
[illegible]		Übertrag:	150,00	
29	Forster	Menden, Kirchstr.	5,00	
30	Bauer	" "	5,00	
31	Weisskirchen	"	5,00	
32	Adolphs Heinr.	" "	5,00	
33	Röttgen Hans	" Bahnhofstr.	5,00	
34	Fröchtenicht Paul	" a.d.Mirz	5,00	
35	Köhler Willi	" Kirchstr.	5,00	
36	Lohmann	Fr-W-Hütte	5,00	
[illegible]	Rutert Wilh	"	5,00	
[illegible]	Kraus	"	5,00	
39	Teske	"	5,00	
40	Campe Robert	"	5,00	
41	Werner Wilh	"	5,00	
42	Schmickler Friedr.	"	5,00	
43	Daun Margarethe	"	5,00	
44	Hürten Christian	"	5,00	
[illegible]	Roos	"	5,00	
[illegible]	Ziemer	"	5,00	
47	Sturm	"	5,00	
48	Hartzke Julius	"	5,00	
49	Wiertz Max	"	5,00	
50	Quadt Wilh	"	5,00	
51	Müller Rudolf	"	10,00	
52	Herf Heinr.	"	5,00	
53	Jansen Albert	"	5,00	
54	Lütz Heinr.	Aggerdeich	5,00	

Gemeinde Menden zusammen: 285,00 DM

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0114

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0115

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 56

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 341-Po/Me.

Düsseldorf, den 22. September 1950
Tel: 11152/52, [illegible]

28 SEP 1950

An
alle Stadtkreisverwaltungen, Amtsverwaltungen
und amtsfreie Gemeindeverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an alle Landkreisverwaltungen.

Betrifft: Volkszählung 1950, hier: Überprüfung der eingesammelten Zählpapiere bei den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen.

Für die Vollzähligkeitskontrolle sowie die Überprüfung der Zählpapiere auf vollständige und richtige Ausfullung, die eine der wichtigsten Aufgaben der Amts- bzw. Gemeindebehörden sind, gilt grundsätzlich die "Anweisung für die Gemeindebehörden" Teil III / 3-4 und die "Anweisung für die Zählerschulung", Teil III, 4a - b und 5. Die Prüfung ist ungeachtet der durch die Zähler oder Oberzähler erfolgten Vorprüfung von den Amts- bzw. Gemeindeverwaltungen sehr sorgfältig und gewissenhaft unter genauer Beachtung der in den oben aufgeführten "Anweisungen" gegebenen Vorschriften durchzuführen und muß das gesamte Zählmaterial umfassen.

Es besteht Veranlassung, ergänzend zu diesen Anweisungen für die Überprüfung der Zählpapiere noch auf folgendes besonders hinzuweisen:

I. Es ist seitens der Gemeindebehörden unbedingt dafür Sorge zu tragen, daß alle Gebäude, Wohnungen, Arbeitsstätten und Personen der Gemeinde auch tatsächlich gezählt worden sind. Weiter ist darauf zu achten, daß die Zähler den ihnen zugewiesenen Zählbezirk auch vollständig erfasst haben, d.h. ob für jedes benutzte Gebäude eine Gebäudeliste vorliegt und entsprechend den Angaben des Zählbezirksberichts alle Haushaltungslisten, Anstaltslisten, Wohnungsbogen und Arbeitsstättenbogen vorhanden sind. Es ist mancherorts bereits festgestellt worden, daß Gebäude oder Haushaltungen überhaupt keine Zählpapiere erhalten haben. Ferner ist darauf Obacht zu geben, daß die auf der Vorderseite jedes Zählpapieres in der rechten, oberen Ecke vorgesehenen Ordnungsangaben vollständig eingetragen [illegible] sind. Jede Art von Zählpapieren muß fortlaufend innerhalb des betreffenden Zählbezirkes numeriert sein.

Bezüglich der einzelnen Zählpapiere muß noch folgendes beachtet werden:

II. Haushaltungsliste

Eintragungen in Spalte 7, wie "getrennt lebend" sind nicht zulässig; bei durch Gerichtsurteil geschiedener Ehen ist "geschieden" einzutragen, bei aus beruflichen oder persönlichen Gründen getrennt lebenden Ehepartnern ist "verheiratet" einzusetzen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0116

Es ist wichtig, daß für jede in A oder B in Spalte 7 als "verheiratet" eingetragene Person auch der entsprechende Lepartner in der Haushaltungsliste aufgeführt wird und zwar in A, B, C oder E .

Bei der Überprüfung der Spalte 8 ist Obacht darauf zu geben, daß tatsächlich nur die in der jetzigen Ehe lebend geborenen Kinder angegeben werden, ganz gleich, ob sie noch im Haushalt der Eltern leben oder nicht.
Die Spalte 14 der Haushaltungsliste muß für alle in A bis C eingetragenen Personen Eintragungen enthalten. Für alle hier als "erwerbstätig" oder "erwerbslos" bezeichneten Personen müssen die Spalten 15 - 20 ausgefüllt sein, wobei auf genaue Angabe des Geschäftszweiges und seines Sitzes Wert zu legen ist. Bezüglich der Fragen im Abschnitt G (Fragen über Bodenbewirtschaftung) ist darauf zu achten, daß außer den eigentlichen Kleingärtnern auch alle in der Innenseite der Haushaltungsliste als Landwirte im Haupt- oder Nebenberuf aufgeführten Personen die Fragen 1 und 2 des Abschnittes G beantwortet haben. Die folgenden Fragen 3 - 5 gelten dagegen lediglich für die Kleingärtner (mit weniger als 0,6 ha Bodenfläche).

Desgleichen muß der Abschnitt H (Fragen für nichtlandwirtschaftliche Arbeitsstätten) ausgefüllt sein, wenn sich aus den Berufsangaben auf der Innenseite der Haushaltungsliste ergibt, daß ein Haushaltungsmitglied selbständiger Gewerbetreibender, selbständiger Angehöriger eines freien Berufes oder Inhaber oder Leiter einer sonstigen Arbeitsstätte ist.

III. Gebäudelisten und Wohnungsbogen.

1.) Kenntlichmachung der Berufsstellung bei natürlichen Personen: Es ist zu prüfen, ob bei natürlichen Personen die Stellung im Beruf unter Zeile 1a) auf der Vorderseite der Gebäudeliste unterstrichen ist. Unzutreffendenfalls ist dieses, soweit aus den örtlichen Verhältnissen hinaus die Berufsstellung des Hauseigentümers bekannt ist, nachzuholen.

2.) Über den Begriff "massives Nichtwohngebäude" in Spalte 4 der Tabelle auf der Vorderseite des Wohnungsbogens scheinen aufgrund von Rückfragen Unklarheiten zu bestehen. Unter "massives Nichtwohngebäude" ist ein massives Gebäude zu verstehen, daß gemäß Spalte 3 der Tabelle überwiegend Nichtwohncharakter hat, z. B. Fabrikgebäude, Rathaus, Schule, Hotel, Kirche, Scheune usw., auch wenn eine oder mehrere Dienstwohnungen, Hausmeisterwohnungen oder Privatwohnungen in Gebäude vorhanden sind.

3.) Die Summe der in den Spalten 6 - 12 und 14 - 17 des Wohnungsbogens eingetragenen Zahlen - und zwar aller Zeilen - ergibt die Gesamtzahl der Räume einer Wohnung. Diese Gesamtzahl ist mit der in Spalte 6 der Innenseite der Gebäudeliste eingetragenen Zahl zu vergleichen und muß in der Regel mit ihr übereinstimmen. Sind etwa in den Spalten 8 und 12 des Wohnungsbogens eingetragene Noträume nicht in der Zahl der in Spalte 6 der Gebäudeliste enthalten, so ist dennoch die Eintragung des Wohnungsbogens richtig.
Ist die Zahl der im Wohnungsbogen eingetragenen Räume größer als die Zahl in Spalte 6 der Gebäudeliste, so ist auch nachzuprüfen, ob nicht gewerbliche Räume in den Spalten 14 und 15 des Wohnungsbogens in Spalte 5 der Gebäudeliste enthalten sind. Auch in diesem Falle ist die Zahl der Räume im Wohnungsbogen nicht zu ändern. Ferner besteht sehr leicht die Möglichkeit, daß gemeinsam benutzte Räume, insbesondere Küchen, im Wohnungsbogen doppelt eingetragen sind. Solche Räume sind nur einer Wohnpartei, (in der Regel dem Hauptmieter) zuzuordnen und im Übrigen zu streichen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0117

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 57

des Wohnungsbogens in Spalte 5 der Gebäudeliste enthalten sind. Solche Räume sind nur einer Wohnpartei (in der Regel dem Hauptmieter) zuzuordnen und im übrigen zu streichen. Ferner besteht sehr leicht die Möglichkeit, daß gemeinsam benutzte Räume, insbesondere Küchen, im Wohnungsbogen doppelt eingetragen sind.

4.) In der Praxis hat sich bereits gezeigt, daß im Wohnungsbogen der Begriff "Wohnpartei" bei den Eintragungen übersehen worden ist und daß alle Familienangehörigen im Wohnungsbogen namentlich aufgeführt wurden. In allen Fällen dieser Art sind die Familienangehörigen auf dem Wohnungsbogen zu streichen und die Personenzahl der Wohnpartei in Spalte 4 ist entsprechend zu berichtigen. Mieter von gewerblichen Räumen, die in der gleichen Wohnung keinen Wohnraum inne haben, also nicht Räume "bewohnen", sind keine Wohnpartei, dürfen also im Wohnungsbogen nicht aufgeführt sein. Dieses gilt auch, wenn der Hauptmieter nur die gewerblichen Räume benutzt und die übrigen Wohnräume untervermietet hat.

5.) Das Unterstreichen der Wohnungslage auf der Vorderseite des Wohnungsbogens rechts neben der Straßen- und Hausnummerangabe sowie die Bejahung oder Verneinung des dauernden Wohngebrauches für Keller- oder Dachgeschoßwohnungen ist vielfach nicht beachtet worden. Es wird gebeten, bei Fehlen dieser Kennzeichen bezw. Angaben dieses nachzuholen.

6.) Bei der Auswertung der Gebäudelisten wird die Eintragung des Gebäudeeigentümers auf der Vorderseite der Gebäudeliste oft sehr schwer erkennen lassen, ob es sich um eine Privatgesellschaft, einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes bezw. Behörde oder um ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen handelt. Falls bei der Überprüfung durch die Gemeindebehördendieser Mangel festgestellt wird, wäre das Unterstreichen des Vordrucks in Zeile 1a (Firma bei Privatgesellschaften, "Behörde" bei öffentlichen Körperschaften) für die Auswertung eine wesentliche Erleichterung. Wir stellen daher anheim, diesem Wunsche nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

IV. Arbeitsstättenbogen

1.) Es ist darauf zu achten, dass im Abschnitt B ausreichende Angaben über die Tätigkeit gemacht sind, damit die Arbeitsstätte entsprechend der Systematik richtig signiert werden kann.

2.) Bei Frage C 3 ist des öfteren für die Filialbetriebe nicht die Zahl der beschäftigten Personen eingetragen worden. Die fehlenden Angaben müssen zur Vermeidung von zeitraubenden Rückfragen auf Veranlassung der Zähldienststelle ergänzt werden.
Die Praxis hat weiter gezeigt, dass im Abschnitt C überhaupt keine Angaben gemacht sind. Auch in diesem Falle wäre auf Ergänzungen hinzuwirken, damit klargestellt ist, ob es sich bei der Arbeitsstätte um eine einzige bzw. Hauptniederlassung oder um eine Zweigniederlassung handelt.

-4-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0118

3.) Bei E ist ferner zu überprüfen, ob die Angabe über die Rechtsform im Einklang steht mit der Eintragung zu A 1.

Im Abschnitt E bitten wir auch auf Ergänzung fehlender Angaben zum Stamm- und Grundkapital zu achten.

4.) Die Frage F nach den Umsätzen wird sehr oft nicht beantwortet worden sein. Es muss aber versucht werden, auch zu dieser Frage möglichst vollständige Angaben zu erzielen. Dabei muss notfalls den Auskunftspflichtigen zugestanden werden, ihren Umsatz im Kalenderjahr 1949 auf ein loses Blatt zu schreiben und dieses Blatt in einem Briefumschlag zu verschliessen, auf dem die genaue Anschrift und die in der rechten oberen Ecke des Arbeitsstättenbogens vorgesehenen Ordnungsangaben von dem Auskunftspflichtigen zu vermerken sind. Dieser Umschlag ist von den Zähldienststellen ungeöffnet an den Arbeitsstättenbogen anzuheften und mit diesem weiterzuleiten. Dieses Verfahren ist in Aussicht genommen, um die Zahl der Fälle, in denen die Frage F nicht beantwortet worden ist, soweit wie möglich zu vermindern.

V. In allen Fällen, wo Eintragungen in den Zählpapieren unvollständig und widersinnig sind oder fehlen, sind sie durch Rückfragen bei den Ausfüllungspflichtigen schnellstens zu ergänzen. Bei Berichtigungen ist die unrichtige Eintragung zu durchstreichen und die richtige Angabe darüber zu schreiben.

Nach Überprüfung der Richtigkeit der Angaben sind die zu einer Gebäudeliste gehörenden Wohnungsbogen, Haushaltungslisten, Arbeitsstättenbogen u.ggf. Anstaltslisten in der Reihenfolge zu legen, wie sie sich aus Spalte 10, Innenseite der Gebäudeliste ergibt. Der Wohnungsbogen des ersten in Spalte 10 eingetragenen Wohnungsinhabers liegt danach obenauf, die dazugehörigen Haushaltungslisten liegen entsprechend der aus der Vorspalte des Wohnungsbogens (Rückseite) ersichtlichen Reihenfolge darunter. Danach kommt der Wohnungszählungsbogen des an zweiter Stelle eingetragenen Wohnungsinhabers mit den hierzu gehörigen Haushaltungslisten.

Anschliessend sind nach Aufstellung des Gemeindebogens (dieserhalb siehe Gemeindeanweisung III/5) die Zählpapiere nach Zählbezirken geordnet gemeindeweise (in Stadtkreisen nach Stadtbezirken) zu verpacken. Die Weitersendung der Zählpapiere der kreisangehörigen Gemeinden an die Kreisverwaltungen hat gemäss dem Terminplan in der Durchführungsverordnung des Landesinnenministers zum Volkszählungsgesetz 1950 (siehe Ministerialblatt A für das Land N.R.W. v.12.8.50, Nr.66) zu erfolgen. Die Abholung der Zählpapiere erfolgt mittels Lkw des Landesamtes. Der Termin wird Ihnen in Kürze bekanntgegeben werden.

Im Auftrag:

Lohmann

(Dr. Lohmann)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0119

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 58

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
63 853 - Dr.Lü./Fr.

Düsseldorf, den 21. Sept. 1950.
Telefon: 66 021/23

An die Herren Oberstadtdirektoren
sowie Herren Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

Betr.: Volkszählung 1950; hier: Erfassung der beschlagnahmten Gebäude und Wohnungen.

Lt. einer Stellungnahme der Alliierten Hohen Kommission, die uns über das Statistische Bundesamt zuging, sind bei den von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Gebäuden und Wohnungen folgende Unterscheidungen zu machen:

1) Total beschlagnahmte Gebäude und Wohnungen, d.h. solche, die von der Besatzungsmacht nicht nur beschlagnahmt, sondern effektiv benutzt bezw. bewohnt werden.
2) Nominell beschlagnahmte Gebäude und Wohnungen, die von Organisationen oder Personen benutzt bezw. bewohnt werden, welche
   a) nicht der deutschen Gesetzgebung unterliegen,
   b) der deutschen Gesetzgebung unterliegen.
3) Ehemalige Wehrmachts- und ehemalige staatliche Gebäude.
4) Gebäude, die von oder für die Besatzungsmacht errichtet wurden
5) Liegenschaften, die sich im Besitz von ausländischen Missionen, Vertretern von Konsulaten oder deren Regierungen befinden.

Bezüglich der unter 2 b) erwähnten Gebäude und Wohnungen ist nunmehr entschieden worden, dass diese Gebäude und Wohnungen im Sinne des normalen Zählungsverfahrens durch Gebäudeliste und Wohnungsbogen zu erfassen sind. Soweit dieses bisher noch nicht geschehen ist, muss es noch bis zum 30.9.1950 nachgeholt werden. Die hieraus anfallenden ausgefüllten Gebäudelisten und Wohnungsbogen sind in einem besonderen Zählbezirksbericht zusammenzufassen und dem aus der allgemeinen Zählung gewonnenen Material geschlossen beizufügen.

Um die vollständige Erfassung der unter 2 b erwähnten Liegenschaften zu gewährleisten, müssen diese zunächst bei der zuständigen Kriegsschädenfeststellungsbehörde (KSFB) in Erfahrung gebracht und zweckmässig in ein Zählbezirksbuch eingetragen werden, das den mit der nachträglichen Erhebung betrauten Personen auszuhändigen ist. Es wird gebeten, bei dieser Gelegenheit zugleich die Anzahl der unter 1), 2a) und, soweit Unterlagen bei der KSFB hierüber vorhanden sind, auch die der unter 3) und 4) fallenden Gebäude festzustellen und nach hier bis zum 30.9.1950 mitzuteilen. Dabei ist kein Unterschied zwischen vollständig bezw. nur teilweise beschlagnahmten Gebäuden (z.B. Einzelwohnungen) zu machen. Soweit Liegenschaften gemäss 5) in Ihrem Bericht vorhanden sind, bitten wir, uns deren Anzahl ebenfalls mitzuteilen.
Vorstehende Feststellungen sind zur Vorbereitung der zu einem späteren Termin geplanten nachträglichen Erhebung dieser Gebäude und Wohnungen erforderlich, über die noch näherer Bescheid ergeht.

Im Auftrage: gez. Danielzig, Reg.Rat.

-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
10/1 Nr. 427/50

Siegburg, den 26.9.195[illegible]

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen im Kreise.
Abschrift übersende ich zur gefl. Kenntnisnahme und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:
gez. Blaeser.
Beglaubigt: Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0120

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0121

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 59

Statistisches Landesamt
- Nordrhein-Westfalen -
Abt. B 2 / Arbeitsstättenzählung
Aktz. 53731
Dr. Wi/Mi.-

Düsseldorf, den 28. September 1950
Telefon-Nr. 66021

Betr.: Arbeitsstättenzählung 1950.
hier: Arbeitsstättenbogen der zur Industrieberichterstattung meldenden Firmen.

Es hat sich inzwischen herausgestellt, dass Betriebe der Industrieberichterstattung ausser dem Arbeitsstättenbogen, den sie vom Statistischen Landesamt direkt erhielten, auch noch die Bogen ausgefüllt und an die Zähldienststelle eingeschickt haben, die sie - irrtümlicherweise - vom Zähler bekamen. Wir bringen dies zu Ihrer Kenntnis, um einen vermeintlichen Widerspruch zu unserer Mitteilung über die an uns direkt erfolgte Einsendung des Arbeitsstättenbogens klarzustellen.

Derartige Arbeitsstättenbogen schicken Sie uns bitte ohne Rücksicht auf die vorliegende Doppelmeldung ein, die hier kontrolliert wird. Denn einige Firmen berufen sich darauf, dass in der Zweitausfertigung Angaben (Umsatz) gemacht sind, die in dem an uns eingeschickten Arbeitsstättenbogen fehlen.

Im Auftrage:

(Dr. Winkler)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0122

(22a) DÜSSELDORF 3 10 50

Landesregierung Nordrhein-Westfalen (22a) Düsseldorf

Deutsche Post 004

An die

Zähldienststelle der Volkszählung

Siegburg-Mülldorf
Siegkreis

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0123

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 60

Kreisverwaltung des Siegkreises
-lo/l-

Siegburg, den 23. September 195o

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des K r e i s e s

Betr.: Volkszählung

Ich mache darauf aufmerksam, daß der Termin ~~zur Rückgabe der Zählpapiere an den Kreis wie auch~~ für die Übersendung der Schnellmeldung der 10. Oktober 195o und nicht, wie vielfach angenommen, der 28. September 195oist.

Im Auftrage :

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0124

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0125

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 61

Statistisches Landesamt
- Nordrhein-Westfalen -
Abt. B 2
Aktenzeichen: 53731
Hi./Ne.

Düsseldorf, den 22. Sept. 1950
Telefon-Nr. 66021

An die
Zähldienststelle der Gemeinde .....
Siegburg-Mülldorf

Betr.: Arbeitsstättenzählung 1950;
hier: Arbeitsstättenbogen der zur Industrieberichterstattung meldenden Firmen.

Bei der Versendung der Arbeitsstättenbogen an die monatlich zur Industrieberichterstattung meldenden Firmen hatten wir in einem beiliegendem Rundschreiben besonders darum gebeten, die ausgefüllten Bogen n i c h t durch die Post an uns direkt zurückzusenden, sondern dem örtlich zuständigen Zähler zu übergeben. Dieser Aufforderung sind mehrere Firmen leider nicht nachgekommen. Wir haben davon abgesehen, diesen Firmen die Arbeitsstättenbogen wieder zuzustellen, zumal in vielen Fällen die Bogen nicht mehr zeitig genug in die Hände der Firmen gelangen würden, um sie noch an den Zähler weiterleiten zu können.

Wir möchten andererseits vermeiden, dass bei Ihnen Unklarheiten oder Schwierigkeiten bei Ihrer Kontrolle auf Vollzähligkeit der Zählpapiere entstehen und geben Ihnen daher nachstehend die Anschriften derjenigen Firmen Ihrer Stadt / Gemeinde bekannt, deren Arbeitsstättenbogen bereits bei uns vorliegen:

Im Auftrage :
gez. Dr. Winkler

F. d. R.
(Hindrichs)

Firma:

Westerwerke, Abt. Schamottebrennerei Mülldorf, Niederpleis,

Siegburg-Mülldorf, Siegburgerstr. 4

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0126

Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Drucksache

An die

Zähldienststelle der Volkszählung

Siegburg - Mülldorf

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
(22a) DÜSSELDORF
Haroldstraße 37

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0127

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 62

A b s c h r i f t !

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 32o - Po/Un.

Düsseldorf, den 22. September 195o

An die Herren Oberstadtdirektoren sowie
die Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volkszählung 195o
hier: Verweigerung der Ausfüllung von Zählpapieren.

Mehrere Stadt- und Kreisverwaltungen haben bereits bei uns angefragt, wie bei Personen zu verfahren sei, die sich weigern, der ihnen gemäß § 5 des Volkszählungsgesetzes vom 27.7.195o obliegenden Pflicht zur Ausfüllung der Zählpapiere nachzukommen.

Die Durchführung der Volkszählung 195o einschl. der Befragung ist nach § 6, Abs. 2 des Gesetzes Aufgabe der Länder; d.H. im Lande Nordrhein-Westfalen. Das Volkszählungsgesetz 195o sieht im § 14, Abs. 1 eine Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten vor für jene Personen, die sich weigern, eine der im Gesetz vorgesehenen Fragen zu beantworten. Die Bestrafung erfolgt jedoch nur auf Antrag des Verletzten, also des Statistischen Landesamtes Nordrhein-Westfalen, der Antrag kann zurückgenommen werden (§ 14, Abs 2). Um eine einheitliche Behandlung aller Personen zu gewährleisten, die ihrer Ausfüllungspflicht nicht nachkommen, wird daher gebeten, die Unterlagen an uns abzugeben, wenn sämtliche Versuche auf gütlichem Wege die Ausfüllung doch noch zu erlangen, erfolglos geblieben sind.

Ferner haben sich viele Betriebsinhaber bzw. -leiter geweigert, den Abschnitt F (Umsatz) des Arbeitsstättenbogens zu beantworten. Wir bitten daher, die Fälle, in denen Betriebsinhaber trotz wiederholter Vorstellungen die Umsatzfrage nicht beantworten, uns in Summe aufzugeben, um weitere Schritte vorbereiten zu können.

Im Auftrage:
gez. Dr. Lohmann.

-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
- 1o/1 -

Siegburg, den 4. Oktober 195o.

An
die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
des
K r e i s e s

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um Berichts

Frist: 15.1o.195o.

Im Auftrage:
gez. B l a e s e r.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0128

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0129

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 63

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

44 333 - Po/Un.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1950

13. OKT. 1950

An
alle Stadtkreisverwaltungen, Amtsverwaltungen
und amtsfreie Gemeindeverwaltungen
des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich an alle Landkreisverwaltungen

Betrifft: Volkszählung 1950;
hier: Abschlußarbeiten der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen.

In den letzten beiden Wochen wurden verschiedene Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen besucht. Dabei hat sich ergeben, daß hinsichtlich der Abschlußarbeiten zur Volks-, Berufs-, Wohnungs- und nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsstättenzählung 1950 noch einzelne Unklarheiten bestehen. Da ein großer Teil der Kreise die Zählpapiere nicht sofort am 13. Oktober d.J. abzugeben braucht, können verschiedene immer wieder aufgetretene Fehler noch berichtigt werden.

Es wird gebeten, die nachfolgenden Punkte bei der Prüfung in den Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen besonders zu berücksichtigen:

1. Zusammenhang der Zählpapiere

In der Gebäudeliste, dem Wohnungsbogen, der Haushaltungsliste und dem Arbeitsstättenbogen sind Fragen enthalten, die sich gegenseitig entsprechen.

a) Die Zahl der zu einer Wohnpartei gehörenden Personen (ersichtlich aus Spalte 4 auf der Rückseite des Wohnungsbogens) darf in der Regel nicht höher sein als die Summe der in der zugehörigen Haushaltungsliste in den Abschnitten A, B und C eingetragenen Haushaltungsmitglieder, abzüglich der Kriegsgefangenen, für die keine Kriegsgefangenen - Lager - Nummer angegeben ist sowie der Vermissten, aber auch nicht niedriger als

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0130

die Summe der in den Abschnitten A und B eingetragenen Personen (Ausnahmen vgl. Anweisung für die Zählerschulung, S. 7, linke Spalte, im Abschnitt "Wohnungsbogen").

b) Die Zahl der im Abschnitt D des Arbeitsstättenbogens angeführten Beschäftigten muß der Zahl der Beschäftigten im Abschnitt H der Haushaltungsliste des Inhabers oder Leiters einer Arbeitsstätte entsprechen. Dies ist jedoch nur zu prüfen, wenn Haushaltung und Arbeitsstätte auf demselben Grundstück liegen.

2. Prüfung der Gebäudeliste und des Wohnungsbogens

a) Da die Ausführungen in unserem Rundschreiben vom 22.September 1950 - 44 341 - Po/Me - Abschnitt III,3 verschiedentlich zu Zweifeln geführt haben, stellen wir wie folgt klar:

Zunächst ist grundsätzlich zu prüfen, ob auf der Gebäudelisten - Innenseite in Spalte 5 eingetragene Räume wirklich für Arbeitsstätten - Zwecke baulich besonders eingerichtete Räumlichkeiten sind, die demzufolge andererseits in den Spalten 14 und 15 eines etwaigen zugehörigen Wohnungsbogens nicht mit aufgeführt sein dürfen. Hiernach in Spalte 5 der Gebäudelisten - Innenseite zu Unrecht aufgeführte Räume sind dort zu streichen und nach Spalte 6 zu übernehmen. Umgekehrt sind aber auch alle baulich besonders eingerichteten Arbeitsstätten, die irrtümlicherweise in Spalte 6 erfasst sind, nach Spalte 5 umzuschreiben und gleichzeitig in Spalten 14 und 15 des Wohnungsbogens in Abzug zu bringen.

Die damit bereinigte Gesamtzahl der zur Wohnung gehörigen Räume in Spalte 6 der Gebäudeliste muß nunmehr mit der Summe der in den Spalten 6, 7, 9, 10, 14, 15, 16, 17 des Wohnungsbogens eingetragenen Räume übereinstimmen, wie bereits in der Anweisung für die Zählerschulung Seite 7, rechte Spalte (oben), festgelegt ist.

b) Bei den Angaben über den Gebäudeeigentümer auf der Vorderseite der Gebäudeliste muß, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, die zutreffende Angabe, ob selbständig, Angestellter, Arbeiter usw., unterstrichen sein. Sofern es sich um juristische Personen handelt, ist nach Möglichkeit zusätzlich anzugeben, ob es sich um einen privaten Eigentümer, ein Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen oder um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0131

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 64

c) Die Lage der Wohnung muß auf der Vorderseite des Wohnungsbogens durch Unterstreichen des zutreffenden Geschosses usw. genau bezeichnet werden. Dabei sind die Begriffe "Kellergeschoß" und "Erdgeschoß" nicht zu verwechseln. Mit "Erdgeschoß" ist die über dem Kellergeschoß gelegene Etage (oftmals auch "Parterre" genannt), gemeint.

3. Prüfung der Haushaltungsliste

a) Verwitwete Frauen
Verwitwete Frauen tragen sich in vielen Fällen in der Haushaltungsliste noch als verheiratet ein und geben dabei das Eheschließungsjahr ihrer früheren Ehe an. Aus den weiteren Eintragungen in der Haushaltungsliste (z.B. Spalte 14 "Invaliden- oder Witwenrentnerin") oder den übrigen Zählpapieren wird dagegen meist einwandfrei hervorgehen, daß diese Frau nicht mehr verheiratet, sondern bereits verwitwet ist. Entsprechend den Anweisungen für die Zähler und für die Zählerschulung muß in jedem Fall, in dem eine Frau als verheiratet erscheint, auch der männliche Ehepartner in den Abschnitten A, B oder C der Haushaltungsliste nachgewiesen werden. Ergibt sich bei einer Kontrolle, daß die sich als verheiratet bezeichnende Frau in Wirklichkeit verwitwet ist, so muß der Familienstand geändert werden; damit erübrigen sich die Angaben des Eheschließungsjahres sowie der in der früheren Ehe geborenen Kinder.

b) Berufsangaben von Erwerbslosen
Entsprechend den Anmerkungen zur Haushaltungsliste sollen Erwerbslose den zuletzt ausgeübten Beruf sowie die Arbeitsstätte angeben, bei der sie letztmalig beschäftigt waren. In vielen Fällen geben jedoch Erwerbslose nur "arbeitslos" an ohne irgendwelche weiteren Erklärungen.

Es ist dem Statistischen Landesamt nicht möglich, bei dieser allgemeinen Angabe die richtige Zuordnung in die Berufe bzw. Wirtschaftszweige vorzunehmen. In solchen Fällen muß durch Rückfrage der zuletzt ausgeübte Beruf sowie die letzte Arbeitsstätte festgestellt und nachgetragen werden.

c) Altenteiler
Für ältere Landwirte, die in den meisten Fällen bereits Altenteiler sind, fehlt häufig in Spalte 14

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0132

der Haushaltungsliste eine entsprechende Angabe. Bei Landwirten über 65 Jahre ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob diese noch erwerbstätig sind oder bereits den Hof abgegeben und sich auf das Altenteil zurückgezogen haben.

4. Prüfung des Arbeitsstättenbogens

a) Vielfach fehlen in den Arbeitsstättenbogen von Hauptniederlassungen, in denen in Abschnitt C unter Punkt 3 die zugehörigen Zweigniederlassungen anzugeben waren, die Zahlen der in diesen Zweigbetrieben beschäftigten Personen. Auf Ergänzung dieser Angaben ist in jedem Falle besonders zu achten.

b) Die Angabe über die Rechtsform einer Unternehmung bzw. einer selbständigen Arbeitsstätte ist in jedem Falle zu machen (Abschnitt E des Arbeitsstättenbogens).

5. Abgabe der Schnellmeldung

Die Schnellmeldung über die vorläufige Wohnbevölkerung, unterteilt nach männlich und weiblich, ist in jedem Falle von den Gemeinden bis zum 11.Oktober d.J. der zuständigen Kreisverwaltung einzureichen, welche diese Gemeindemeldungen zusammen mit einer Kreismeldung bis spätestens 13.Oktober d.J. an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen weiterleitet. Kreisfreie Städte geben diese Schnellmeldung zum 13.Oktober d.J. ab. In jedem Falle muß die Schnellmeldung bis zum 13.Oktober d.J. beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen sein und kann nichtdeshalb verzögert werden, weil die Überprüfung der Wohnbevölkerung noch nicht abgeschlossen ist. Die Ergebnisse der Schnellmeldung werden als vorläufige Ergebnisse bezeichnet, so daß irgendwelche Nachteile den Gemeinden nicht entstehen können, wenn sich nachträglich eine Veränderung der Wohnbevölkerung ergibt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0133

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 65

6. Versand der Gemeindebogen

Unter Berichtigung der bisher ergangenen Anweisungen sollen die Gemeindebogen mit dem Zählmaterial zusammen an die Kreisverwaltungen abgeliefert werden. Die Kreisverwaltungen verpacken die gesammelten Gemeindebogen in einem besonders kenntlich gemachten Paket und leiten sie zusammen mit dem übrigen Zählmaterial beim Abruftermin an das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen weiter.

Im Auftrag
gez. Dr. H e i n e l

Für die Richtigkeit:

Angestellte

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0134

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0135

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 66

Kreisverwaltung des Siegkreises Siegburg, den 4. Okt. 195o.
1o/1

An die Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen
im K r e i s e.

Betr.: Abholung der Zählpapiere der Volkszählung 195o.

Wie mir das Statistische Landesamt unter dem 27. September 195o - 44330/Po/Me. - mitteilt, ist der Termin für die Abholung der Zählpapiere beim Kreis auf den 27. November 195o festgelegt worden. Eine Absendung der Zählpapiere bis zum 13. Oktober 195o erachte ich daher nicht für erforderlich.
Als späteren Termin für die Verpackung der Zählpapiere und deren Übersendung nach hier setze ich daher den 15. - 2o. November 195o fest. Der 2o. November gilt als letzter Zeitpunkt für die Abgabe der Papiere. Ich bitte, bis dahin die Papiere einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Auf die vorgeschriebene Verpackung 1.) nach den einzelnen Papieren getrennt und 2.) nach den einzelnen Gemeinden getrennt, weise ich besonders hin.
Frist: 2o. November 195o.

Im Auftrage:
gez. Blaeser.
Beglaubigt:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0136

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0137

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 67

A b s c h r i f t

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
44 333 - Dr. Lü/Fr.

Düsseldorf, den 1o. Oktober 195o

An die
Herren Oberstadt- und Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein- Westfalen

Betrifft: Volkszählung 195o; hier Abschlußarbeiten der Gemeinde- bezw. Amtsverwaltungen .
Bezug: Unser Rundschreiben vom 7.1o.195o - 44 333 Po/un. -

- - - -

Auf Seite 2 des o.a. Rundschreibens muß es unter 2a) in Absatz 3 bei der Aufzählung der Spalten des Wohnungsbogens richtig heißen:
" . . . . mit der Summe der in den Spalten 6,7,9,1o,11,14,15,16,17 des Wohnungsbogens eingetragenen Räume. . ."
Wir bitten Sie, alle nachgeordneten Stellen, soweit sie noch mit der Prüfung der Zählpapiere befaßt sind, hiervon in Kenntnis zu setzen.

Im Auftrage :
gez. Dr. H e i n e l

- - - - - - - - - - -

Kreisverwaltung des Siegkreises
- 1o/1 -

Siegburg, den 16. Oktober 195o

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

im K r e i s e

18 OKT. 1950

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung, falls die Prüfungsarbeiten zur Volkszählung noch nicht abgeschlossen sind.

Im Auftrage:
. B l a e s e r

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0138

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0139

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 68

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
- 44 33 / Po/So. -

Düsseldorf, den 30. Oktober 1950

An die
Herren Oberkreisdirektoren
des Landes Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Volkszählung 1950
hier Geheimhaltung der Hilfsblätter für den Zählbezirksbericht.

- - - - - - -

Ein besonderer Fall hat das Statistische Bundesamt veranlasst, darauf hinzuweisen, daß auch die Angaben in den Hilfsblättern für die Zählbezirksberichte dem Geheimhaltungsvorschriften gemäß § 1o, Absatz 2, des Volkszählungsgesetzes unterliegen. Es ist also nicht statthaft, daß die kommunalen Zählbehörden diese Hilfsblätter für andere als statistische Zwecke benutzen sowie sie anderen Gemeindebehörden, etwa der Gewerbeaufsicht, zugänglich zu machen.
Es erscheint das insbesondere deswegen notwendig, weil gerade die Befürchtung der Bevölkerung , die Angaben der Volkszählung 1950 würden für nichtstatistische Zwecke benutzt, häufig zu falscher oder mangelhafter Ausfüllung der Fragebogen geführt hat. Schon der Anschein einer laxen Handhabung der Geheimhaltungsvorschriften würde die vielfach o ohnehin ablehnende Haltung der Bevölkerung für die Zukunft noch stärker beeinflussen.
Wir bitten Sie, die nachgeordnten Amts- und Gemeindeverwaltungen hierauf ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Im Auftrage :
gez. Dr. H e i n e l

Kreisverwaltung des Siegkreises
-1c/1-

Siegburg, den 4. Nov. 1950

An die
Stadt-, Amts- und Gemeindeverwaltungen

des K r e i s e s

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und genauesten Beachtung.

Im Auftrage :
gez. Blaeser
Kreisoberinspektor.

begl.:

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0140

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0141

Ergebnis der Volkszählung am 13.9.1950

Gemeinde u. Wohnplatz	endgültiges Ergebnis	männlich	weiblich	zusammen	Einwohnerzahl n.d.Meldeunterl. Stand 1.9.1950
Buisdorf	1461	714	749	1463	1487
Hangelar		861	960	1821	
Grossenbusch		14	15	29	
St.Augustin		685	466	1151	
	2992	1560	1441	3001	2889
Holzlar		170	169	339	
Kohlkaul		176	194	370	
Koleber		107	116	223	
Vielgen		51	47	98	
	1029	504	526	1030	1032
Meindorf	594	293	301	594	605
Menden		1578	1691	3269	
Friedr-Wilh-Hütte		856	916	1772	
Aggerdeich		51	52	103	
	5123	2485	2659	5144	5204
Niederpleis		812	916	1728	
Schmerbroich		43	53	96	
	1821	855	969	1824	1872
Siegburg-Mülldorf		829	957	1786	
St.Augustin		148	152	300	
	2083	977	1109	2086	2151
				15142	15240

Eilmeldung ab am 11.10.1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0142

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0143

adtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 70

18971

Stimmen Sie der vom
Landtag Nordrhein-Westfalen am 6. Juni 1950
beschlossenen Verfassung zu:

ja

nein

Degen'sche Druckerei, Siegburg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0144

√6 76
62 √4

111 130 ✓

68 60
39 √1

99 111
99

21 1

137 √6

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0145

Siegkreis

Buisdorf

1	Ort Buisdorf	19	27	28	1	-	46	49	-	3
2	" "	14	32	34	6	-	51	54	-	-
3	" "	1o	19	19	1	-	26	4o	-	-
4	" "	12	25	25	1	-	45	26	-	-
5	" "	22	34	35	5	-	56	76	-	-
6	" "	18	42	45	6	-	67	81	-	-
7	" "	19	4o	42	5	-	7o	75	-	-
8	" "	23	27	4o	1	-	62	54	-	-
9	" "	16	17	3o	3	-	39	51	-	-
1o	" "	27	28	41	2	-	6o	6o	-	-
11	2 "	3o	42	48	8	-	7o	74	-	-
12	" "	21	33	35	2	-	59	48	-	-
13	" "	15	28	31	5	-	63	61	-	-
		246	394	453	46	-	714	749	-	3

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0146

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0147

Siegkreis

Hangelar

1	Ort	Hangelar	12	26	29	1	-	4o	54	-	-
2	"	"	17	24	26	1o	-	53	45	-	-
3	"	"	~~34~~ 19	31	31	9	-	48	49	-	-
4	"	"	18	34	34	8	-	5o	56	-	-
5	"	"	16	3o	3o	5	-	47	5o	-	-
6	"	"	1o	27	28	5	-	38	47	-	-
7	"	"	17	2o	2o	6	-	28	41	-	-
8	~~16~~	"	1~~8~~6	22	22	1	-	32	35	-	5
9	"	"	14	36	37	5	-	58	57	-	-
1o	"	"	22	25	29	3	-	43	46	-	-
11	"	"	23	33	36	6	-	57	54	-	-
12	"	"	22	34	35	3	-	52	56	-	-
13	"	"	22	25	29	3	-	48	54	-	-
14	"	"	19	36	38	5	-	58	56	-	-
15	"	"	23	~~33~~	35	4	-	48	61	-	-
15a	"	"	1	24	24	4	-	46	49	-	-
16	"	"	22	41	41	4	-	59	7o	-	-
17	"	"	19	45	47	6	-	56	8o	-	-
18	"	Grossenbusch	4	4	6	-	-	14	15	-	-
			316	55~~o~~	567	88	-	875	975	-	5

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0148

19	Ort St.Augustin	1	-	-	1	22	399	152		
2o	" "	~~16~~ 33	33	4o	6	-	47	57		
21	" "	15	32	32	2	-	58	57		
22	" "	22	28	34	3	-	52	65		
23	" "	22	33	36	3	-	67	64		
24	" "	21	37	36	6	-	62	71	1	2
- - - - - - - - - - -										

97	163	168	21	22	685	466	1	2
316	55o	567	88	-	875	975	-	5
413	713	735	109	22	158o	1441	1	7

-

Siegburg-Mülldorf 26.

Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0149

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 73

Drucksache Nr. 13

Volkszählung
am 13. September 1950

Land Nordrhein-Westfalen

Kreis: Siegkreis

Gemeinde: Holzlar

Gemeindebogen

(nach den geprüften Zählbezirksberichten aufzustellen)

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			Beispiele							
1	Ortschaft Hagenau	6	20	26	6	1	42	56	2	4
2	„ „	7	18	24	4	1	39	47	—	—
3	„ „	10	19	27	5	—	45	49	1	3
4	„ „	8	22	30	8	—	52	57	—	—
usw.										
10	Gut Seehof	1	7	8	—	—	15	20	—	2
11	Talmühle	1	1	1	1	—	5	7	—	—
12	Kloster St. Georg	1	—	—	1	1	58	—	—	—
13	Bahnwärterhaus bei km 320	1	1	1	1	—	1	2	—	—
usw.										
1	Ort Gielgen	19	19	32	2	-	51	47	-	-
2	Ort Koleber	19	19	28	2	-	57	57	-	-
3	" "	27	27	38	-	-	5o	59	-	-
4	Ort Holzlar	22	22	36	3	-	55	5o	-	-
5	" "	26	27	43	6	-	64	65	-	-
6	" "	22	22	27	5	-	51	54	-	-
7	Ort Kohlkaul	16	25	27	3	-	4o	42	-	-
8	" "	33	39	41	7	-	67	77	-	-
9	" "	27	41	44	2	-	69	75	-	-
	Seitensumme:	211	241	316	3o	-	5o4	526	-	-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0150

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Seitensumme:									
	Seitensumme der Vorderseite:									
	Endsumme:	211	241	316	30	-	504	526	-	-

Im Bedarfsfalle sind die Eintragungen auf weiteren Bogen fortzusetzen.

Zahl der Anlagen .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Zählung im ganzen Gemeindegebiet ordnungsmäßig durchgeführt und sämtliche Zählpapiere und Zählbezirksberichte geprüft worden sind.

Siegburg-Mülldorf, den 14. Okt. 1950

Der Amtsdirektor

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0151

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 74

Drucksache, Nr. 13

Volkszählung
am 13. September 1950

Land Nordrhein-Westfalen

Kreis: Siegkreis

Gemeinde: Meindorf

Gemeindebogen

(nach den geprüften Zählbezirksberichten aufzustellen)

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
			Beispiele							
1	Ortschaft Hagenau	6	20	26	6	1	42	56	2	4
2	„ „	7	18	24	4	1	39	47	—	—
3	„ „	10	19	27	5	—	45	49	1	3
4	„ „	8	22	30	8	—	52	57	—	—
usw.										
10	Gut Seehof	1	7	8	—	—	15	20	—	2
11	Talmühle	1	1	1	1	—	5	7	—	—
12	Kloster St. Georg	1	—	—	1	1	58	—	—	—
13	Bahnwärterhaus bei km 320	1	1	1	1	—	1	2	—	—
usw.										
1	Meindorf	22	34	36	-	-	76	66	-	-
2	"	17	19	25	7	-	48	5o	-	-
3	"	21	32	36	2	-	47	56	-	-
4	"	16	25	3o	4	-	44	5o	-	-
5	"	14	19	19	-	-	35	31	-	-
6	"	17	26	26	2	-	43	48	—	—
	Endsumme: ~~Seitensumme~~	1o7	155	172	15	-	293	3o1	-	-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0152

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Seitensumme:									
	Seitensumme der Vorderseite:									
	Endsumme:	107	155	172	15	-	293	301	-	-

Im Bedarfsfalle sind die Eintragungen auf weiteren Bogen fortzusetzen.

Zahl der Anlagen .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Zählung im ganzen Gemeindegebiet ordnungsmäßig durchgeführt und sämtliche Zählpapiere und Zählbezirksberichte geprüft worden sind.

Siegburg-Mülldorf, den 1. Okt. 1950

Der Amtsdirektor

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0153

Siegkreis

Menden-Rhld.

1	Ortsch. Menden	16	38	39	3	-	59	57	-	-
2	" "	11	12	14	-	-	21	33	-	-
3	" "	12	17	24	-	-	35	35	-	-
4	" "	12	22	23	1	-	34	38	-	-
5	" "	11	11	18	-	-	23	32	-	-
6	" "	9	1o	14	1	-	21	18	-	-
7	" "	16	25	27	5	-	49	57	-	-
8	" "	9	9	16	2	-	22	28	-	-
9	" "	14	23	27	7	-	38	46	-	-
1o	" "	12	29	3o	2	-	46	44	-	-
11	" "	11	3o	32	4	-	38	43	-	-
12	" "	1o	17	26	5	-	35	32	-	-
13	" "	22	25	24	3	-	54	52	-	-
14	" "	15	13	22	8	-	37	34	-	-
15	" "	14	18	19	5	-	32	36	-	-
16	" "	24	24	32	7	-	46	47	-	-
17	" "	18	19	23	1	-	38	48	1	-
18	" "	17	26	32	-	-	4o	52	-	-
19	" "	12	23	23	6	-	39	35	-	-
		261	391	465	6o	-	7o7	767	1	

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0154

2o	Ortsch.Menden	15	34	34	5	-	48	6o	-	-	
21	" "	15	23	34	3	1	46	65	-	-	
22	" "	18	27	32	6	-	57	49	-	-	
23	" "	19	33	35	9	-	46	55	-	-	
24	" "	14	21	24	4	-	41	42	-	-	
25	" "	2o	34	36	7	-	54	61	-	-	
26	" "	17	36	39	4	-	54	57	-	-	
27	" "	12	16	19	1	-	21	29	-	-	
28	" "	18	24	32	3	-	44	54	-	-	
29	" "	21	19	31	8	-	41	49	-	-	
3o	" "	14	22	25	4	-	45	37	-	-	
31	" "	13	22	22	1	-	36	36	-	-	
32	" "	18	17	19	2	-	27	43	-	-	
33	" "	17	36	37	3	-	66	61	-	-	
34	" "	26	43	52	6	-	84	88	-	-	
35	" "	11	13	13	-	-	31	31	-	-	
36	" "	16	35	38	1	-	9o	74	-	-	
36a	" "	8	16	17	-	-	4o	33	-	-	
37	" Friedr-Wilhelms-Hütte	5	14	18	1	-	29	28	-	-	
38	" "	14	19	22	3	-	4o	42	-	-	
39	" "	13	13	25	1	-	37	34	-	-	
4o	" "	1o	32	39	-	-	6o	69	-	-	
		334	549	643	72	1	1o37	1o97	-	-	
		261	391	4 65	6o	-	7o7	767	1	-	
		595	94o	11o8	132	1	1744	1864	1	-	

Siegburg-Mülldorf 14.
Der Amtsdirektor

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0155

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 76

Volkszählung
am 13. September 1950

G e m e i n d e b o g e n

Nordrhein-Westfalen
Kreis: Siegkreis
Gemeinde: Menden-Rhld.
(Blatt 2)

Nr. d. Zähl-bezirks	Name der Ortschaft	Zahl der ausgefüllten Geb.-Listen	Wohn.-Bogen	Haushalts-list.	Arb.St.Anst. Bogen	List.	Zahl der erm. Personen in Ab. A u. B d. Haushaltslisten m	w	C d. Haush.List. m	w
41	Ort Fr-Wilh-Hütte	27	47	54	12	-	86	94	-	-
42	" "	11	27	27	-	-	38	44	-	-
43	" "	12	38	39	-	-	62	64	-	-
44	" "	1o	26	32	2	-	47	54	-	-
45	" "	18	24	41	2	-	68	59	-	-
46	" "	9	11	13	-	-	22	28	-	-
47	" "	25	25	27	-	-	4o	44	3	-
48	" "	15	16	18	-	-	3o	42	-	-
49	" "	14	2o	22	1	-	38	44	-	-
5o	" "	22	22	29	1	-	35	49	-	-
51	" "	26	34	34	-	-	51	49	-	-
52	" "	12	16	16	2	-	39	35	-	-
53	" "	11	14	15	1	-	22	29	-	-
54	" "	11	2o	35	4	-	58	54	-	-
55	" "	15	33	37	1	-	54	54	-	-
56	" Aggerdeich	11	24	28	2	-	51	52	-	-
	Seitensumme:	249	397	467	28	-	741	795	3	-
	Summe (Blatt 1)	595	94o	11o8	132	1	1744	1864	1	-
	Endsumme:	844	1337	1575	16o	1	2485	2659	4	-

Für amtliche Vermerke

Abmeldung
bei der polizeilichen Meldebehörde

Tagesstempel der Meldebehörde

Am ..... 19..... verzieht — verziehen

nach ....., ..., ..., Straße/Platz Nr. .....
(Ort [1]) (Kreis; falls Ausland auch Staat) (Wohnung)

Letzte Wohnung: ....., ..., ..., Straße/Platz Nr. ..... als Mieter/Untermieter bei .....
(Ort [1]) (Kreis) (Wohnung)

1	2	3	4	5	6			7	8	9	10
Lfd. Nr.	**Familienname** (bei Frauen auch Geburtsname und gegebenenfalls Name aus der letzten früheren Ehe)	**Vornamen** (sämtliche, Rufname ist zu unterstreichen)	**Familienstand** (ledig, verh., verw., gesch.)	**Beruf** (genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe, ob selbständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)	Geburts- Tag	Monat	Jahr	a) Geburtsort b) Kreis c) Staat (wenn Ausland)	Staatsangehörigkeit [2]	Bezeichnung des religiösen Bekenntnisses (ob Angehöriger einer Religionsgemeinschaft oder glaubenslos)	Personalausweise [3] a) Nr. b) abgegeben c) neu ausgestellt

Für Ausländer und Staatenlose

a) Art des vorhandenen Ausweises (Paß, Paßersatz): .....

.....

b) Nummer des Ausweises: .....

c) Ausstellende Behörde: .....

d) Datum der Ausstellung: .....

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Abgemeldeten)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Wohnungsinhabers bei Untermietern)

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Hauseigentümers bzw. des Verwalters)

....., den ..... 19.....
(Ort und Datum der Abgabe an die Meldebehörde)

[1]) Es ist die politische Gemeinde anzugeben, nicht ein Wohnplatz, ein Amtsbezirk oder Ortsteil,
[2]) Bei mehrfacher Staatsangehörigkeit sämtliche angeben, bei Staatenlosigkeit staatenlos und frühere Staatsangehörigkeit,
[3]) Zutreffendes einsetzen.

Vordruckverlag W. Reckinger & Co. KG. Siegburg
Bestell-Nr. 2111 Vordruck c (grün) R. Pol. Nr. 130

Nicht gültig als Personalausweis

NR-W-2/7D3/0510 1/49 St Kl.A

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0156

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0157

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 77

Drucksache Nr. 13

Volkszählung
am 13. September 1950

Land Nordrhein-Westfalen

Kreis: Siegkreis

Gemeinde: Niederpleis

Gemeindebogen

(nach den geprüften Zählbezirksberichten aufzustellen)

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Beispiele								
1	Ortschaft Hagenau	6	20	26	6	1	42	56	2	4
2	„ „	7	18	24	4	1	39	47	—	—
3	„ „	10	19	27	5	—	45	49	1	3
4	„ „	8	22	30	8	—	52	57	—	—
usw.										
10	Gut Seehof	1	7	8	—	—	15	20	—	2
11	Talmühle	1	1	1	1	—	5	7	—	—
12	Kloster St. Georg	1	—	—	1	1	58	—	—	—
13	Bahnwärterhaus bei km 320	1	1	1	1	—	1	2	—	—
usw.										
1	Ort Niederpleis	19	32	35	4	-	5o	59	-	-
2	" "	19	43	43	2	-	5o	69	-	-
3	" "	2o	28	28	4	-	51	65	-	-
4	" "	19	46	48	9	-	8o	7o	-	-
5	" "	19	29	29	5	-	41	49	-	-
6	" "	11	24	25	9	-	39	47	-	-
7	" "	3o	53	59	12	-	96	94	-	-
8	" "	18	39	43	5	-	71	71	-	-
9	" "	13	16	27	1	-	41	47	-	-
1o	" "	23	28	39	9	-	53	77	-	-
11	" "	16	19	26	5	-	33	44	-	-
12	" "	1o	19	21	4	-	37	34	-	-
13	" "	19	37	37	4	-	53	58	-	-
14	" "	14	18	2o	2	-	24	3o	-	-
15	" "	16	28	28	-	-	32	45	-	-
16	" "	25	37	37	5	-	61	57	-	-
17	Ort Schmerbroich	15	27	27	4	-	43	53	-	-
	Seitensumme:	3o6	523	572	84	-	855	969	-	-

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0158

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Seitensumme:									
	Seitensumme der Vorderseite:									
	Endsumme:	306	523	572	84	-	855	969	-	-

Im Bedarfsfalle sind die Eintragungen auf weiteren Bogen fortzusetzen.

Zahl der Anlagen .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Zählung im ganzen Gemeindegebiet ordnungsmäßig durchgeführt und sämtliche Zählpapiere und Zählbezirksberichte geprüft worden sind.

Siegburg-Mülldorf, den 14. Okt. 1950

Der Amtsdirektor

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0159

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 78

Drucksache Nr. 13

Volkszählung
am 13. September 1950

Land Nordrhein-Westfalen

Kreis: Siegkreis

Gemeinde: Siegb-Mülldorf

Gemeindebogen

(nach den geprüften Zählbezirksberichten aufzustellen)

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		Beispiele								
1	Ortschaft Hagenau	6	20	26	6	1	42	56	2	4
2	" "	7	18	24	4	1	39	47	—	—
3	" "	10	19	27	5	—	45	49	1	3
4	" "	8	22	30	8	—	52	57	—	—
usw.										
10	Gut Seehof	1	7	8	—	—	15	20	—	2
11	Talmühle	1	1	1	1	—	5	7	—	—
12	Kloster St. Georg	1	—	—	1	1	58	—	—	—
13	Bahnwärterhaus bei km 320	1	1	1	1	—	1	2	—	—
usw.										
1	Ort Sgb-Mülldorf	22	49	49	6	-	73	84	-	-
2	"	19	34	34	5	-	43	54	-	-
3	"	2o	4o	44	1	-	58	57	-	-
4	"	16	36	41	11	-	57	72	-	-
5	"	21	37	41	5	-	53	76	-	-
6	"	14	25	26	7	-	39	48	-	-
7	"	23	33	47	11	-	48	71	-	-
8	"	11	2o	28	2	-	42	4o	-	-
9	"	14	24	3o	3	-	45	42	-	-
1o	"	2o	31	4o	6	-	56	67	-	-
11	"	15	2o	32	2	-	38	53	-	-
12	"	19	29	37	3	-	56	57	-	-
13	"	21	37	45	3	-	58	62	-	-
14	"	18	3o	34	5	-	48	47	-	-
15	"	17	25	31	5	-	44	43	-	-
16	"	26	36	45	4	-	71	84	-	-
17	Ort St.Augustin	12	29	34	2	-	65	49	-	-
18	"	15	21	24	6	-	29	4o	-	-
19	"	19	35	35	5	-	54	63	-	-
	Seitensumme:	342	591	697	92	-	977	1109	-	-

und Endsummen

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0160

Nr. des Zählbezirks	Name der Ortschaft (bzw. des Stadtteiles, bzw. des Wohnplatzes)	Zahl der ausgefüllten					Zahl d. ermittelten Personen in Abschn.			
		Gebäudelisten	Wohnungsbogen	Haushaltungslisten	Arbeitsstättenbogen	Anstaltslisten	A + B der Haushaltungslisten bzw. B I der Anstaltslisten		E der Haushaltungslisten	
							m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Seitensumme:									
	Seitensumme der Vorderseite:									
	Endsumme:	342	591	697	92	-	977	1109	-	-

Im Bedarfsfalle sind die Eintragungen auf weiteren Bogen fortzusetzen.

Zahl der Anlagen .....

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Zählung im ganzen Gemeindegebiet ordnungsmäßig durchgeführt und sämtliche Zählpapiere und Zählbezirksberichte geprüft worden sind.

Siegburg-Mülldorf, den 13. Okt. 1950

Der Amtsdirektor

(Unterschrift des Bürgermeisters)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0161

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 79

Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Köln

Postscheckkonto Köln Nr. 13347 · Fernsprecher 74779

Betrifft: Rundschreiben Nr. 4

Es wird gebeten, diese Bezeichnung im Antwortschreiben anzugeben.

Köln-Riehl, den 22. August 1950
Florastraße 205

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 25. AUG. 1950

An unsere Mitglieder!

Betr.: Unfallschutz der ehrenamtlichen Zähler bei der Volks- und Berufszählung 1950.

Aus Anfragen verschiedener Mitglieder ersehen wir, daß für die ehrenamtlichen Zähler ein besonderer Versicherungsschutz gewünscht wird.

Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist die ehrenamtliche Tätigkeit der Zähler bei den zuständigen Gemeindeunfallversicherungsverbänden bereits zwangsversichert.

Für den Fall, daß Sie eine zusätzliche Unfallversicherung wünschen, erklären wir uns bereit, eine solche Versicherung auf einfachste Weise zu gewähren und unterbreiten Ihnen zwei verschiedene Angebote:

Angebot A:

Es werden versichert je Person
DM 5 000,— für den Todesfall
„ 10 000,— für den Invaliditätsfall
„ 5,— Tagesentschädigung bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit,
zu einer Prämie von DM —,10.

Angebot B:

Es werden versichert je Person
DM 5 000,— für den Todesfall
„ 10 000,— für den Invaliditätsfall
zu einer Prämie von DM —,05.

Diese Prämie ist mit der Zahl der ehrenamtlichen Zähler zu multiplizieren. Zu der so gefundenen Prämie ist noch eine Versicherungssteuer von 5%, aufgerundet auf volle DM —,10, hinzuzurechnen.

Es gelten die bei uns üblichen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr in die Wohnung.

Mit der Mitteilung der Zahl der versicherten Personen und des gewünschten Angebotes, sowie der Zahlung des errechneten Gesamtbetrages auf unser Postscheck-Konto, Köln Nr. 133 47, unter der Bezeichnung „Unfallschutz für ehrenamtliche Zähler", tritt die Unfallversicherung in Kraft.

Versicherungsverband
für Gemeinden und Gemeindeverbände
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0162

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0163

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 80

28.August 1950.

1.) An den

004 - 1

Versicherungsverband für Gemeinden
und Gemeindeverbände

in Köln - Riehl
Florastr. 205

Betr.: Unfallschutz der ehrenamtlichen Zähler bei der Volks- u. Berufszählung 1950.
Bezug: Rundschreiben Nr. 4 vom 22.August 1950.

Bei der Volks- und Berufszählung 1950 werden im hiesigen Amt 172 Zähler eingesetzt, für die Unfallschutz erbeten wird. Es wird das Angebot A zugrunde gelegt. Die Prämie mit o,10 DM je Zähler = 17,20 DM sowie 5% Versicherungssteuer mit o,90 DM insgesamt 18,10 DM habe ich zur Zahlung angewiesen. Die Überweisung wird die hiesige Amtskasse an einem der nächsten Tage vornehmen.

// //

2.) Zahlungsanweisung erteilen.

// //

3.) Herrn Amtsoberinspektor Wisser zur gefl. Kenntnis.

4.) Nach zwei Wochen.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0164

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0165

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 81

27. 9. 1950

1.) An

das Statistische Landesamt
in
D ü s s e l d o r f

02 - 023/2/1

Betrifft: Volkszählung 1950;
hier: Überweisung von Mitteln zur Bestreitung der bisher entstandenen Kosten.

- - - - - -

Im Hinblick auf die angespannte Kassenlage bin ich nicht in der Lage, zusätzlich noch die bisher entstandenen Kosten für die Durchführung der Volkszählung zu bestreiten. Nach vorläufigen Schätzungen sind in meinem Amtsbezirk rd. 15100 Personen gezählt worden. Unter Berücksichtigung des Mindestentschädigungssatzes von 6 Dpfg. pro gezählte Person ergibt sich ein vorläufiger Kostenaufwand von 906,- DM. Ich bitte, mir diesen Betrag vorschussweise zu überweisen.(Postscheckkonte Köln 23108).

-//- -//-

2) Anweisung über 730,- DM für die Entschädigung der Zähler wurde gefertigt.

-//- -//-

3.) Zum Vorgang.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0166

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0167

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 82

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

(22a) Düsseldorf, den 4. Oktober 1950
Haroldstraße 37 - Telefon 11 043, 111 51/52

66021-23

Rathaus Siegburg-Mülldorf
Eing. 6. OKT. 1950

Aktenzeichen: 44 310 - Hü/Bo.

An die
Amtsverwaltung Menden

in Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Bevorschussung der Gemeindekosten zur Volkszählung 1950.

Bezug: Dort. Schreiben vom 27.9.1950 - Az. 02-023/2/1 -

Aus den für die Bevorschussung der Gemeindekosten zur Volkszählung 1950 zur Verfügung stehenden Mitteln kann je Kopf der Bevölkerung ein Betrag von DM 0,05 gezahlt werden.
Demgemäß wurde auf Grund einer geschätzten Bevölkerung vom 1.1.1950 ein Betrag von
DM 752.--
angewiesen.
Darüberhinaus entstandene Kosten können nicht bevorschusst werden.

Auf Anordnung:

(Hüsgen)

W. B. G. Abt. Druckerei, Düsseldorf
25000 12 49

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0168

752,-
730
18,10
3,90

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0169

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0170

Teilnehmer	Tage: 23.9	24.9	25.9	26.9.	27.9	28.9	29.9
	Stunden						
Freij Heinrich	1	3,5	1	3	4	3	1
Kampermann Adolf	1	3,5	-	3	6,5	3	-
Frenken Georg	5	3	-	-	3	3	3
Kratz Peter	5	3	-	3	-	3	2
Knippling Helene	-	3,5	2,5	5	6,5	6,5	-
Holzer Georg	4,5	3	-	3	5	-	2
Kalle Werner	5	3	-	3	3	3	3
Kalb Walter	5	2	-	3	-	-	-
Pöttgen Hans	-	2	-	3	3	3	3
Hinsdlar Jakob	5	-	-	3	5	-	-
Campe Erich	-	-	-	3	5	-	-
Berning Fritz	-	-	-	3	-	3	-
Foveath / Willi	-	-	-	3	6,5	3	3
Thielmann Sophie	-	-	-	3	6,5	3	2
Pepper Trude	-	-	-	3	6,5	-	-

Zählen-Abteilung 11

pro Kinder 1,20 DM

als Verpflegungszuschuß

Ag. 17/10

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0171

30.9	1.10	3.10	4.10	5.10	6.10	7.10	zusammen	Betrag
-	-	-	-	-	-	-	14.5	17.40
4	3.5	1.5	-	2.5	-	-	27.5	33.00
5,5	3	-	3	3	2.5	2	36.-	43.20
4	-	-	-	-	2.5	3.5	26.-	31.20
4	4	3	-	3	2.5	2.5	43.-	51.60
6.5	3	3	5	-	2.5	3.5	52.-	62.40
6	3	-	-	-	-	-	29.-	34.80
-	-	-	-	-	-	-	10.-	12.00
1	3	3	4	-	2.5	-	27.5	33.00
4	4	2	5	3	4	3	38.-	45.60
-	-	3	5	3	-	2	21.-	25.20
-	3	-	-	-	-	-	9.-	10.80
-	-	3	-	2.5	2.5	-	23.5	28.20
-	-	3	-	2.5	2.5	-	22.5	27.00
-	-	-	-	-	-	-	9.5	11.40
							389.-	466.80

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0172

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0173

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 85

A u f s t e l l u n g

über die zu zahlenden Vergütung für die Nachprüfung der Zählpapiere der Volkszählung 1950.

fd. Nr.	Name und Vorname	geleistete Überstunden	Betrag	Quittung
1	Frey Michael	14,5	17,40	.....
2	Lanfermann Adolf	27,5	33,00	.....
3	Franken Heinz	36	43,20	.....
4	Kratz Peter	26	31,20	.....
5	Knippling Helene	43	51,60	.....
6	Ketzler Heinz	52	62,40	.....
7	Stahl Werner	29	34,80	.....
8	Kolb Walter	10	12.00	.....
9	Röttgen Hans	27,5	33.00	.....
10	Lindlar Jakob	38	45,60	.....
11	Campe Robert	21	25,20	.....
12	Berning Fritz	9	10,80	.....
13	Overath Willy	23,5	28,20	.....
14	Thielmann Sophie	22,5	27.00	.....
15	Perpeet Trude	9,5	11,40	.....
		386,0	466,80	

heute zur Zahlung angewiesen
Sieg 17/10 Ketzer

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0174

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0175

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 86

Land Nordrhein-Westfalen

Drucksache Nr. 6

Stadt-/Land-Kreis: Siegkreis
Gemeinde: Menden
Gemeindeteil: —
Zählbezirk Nr. 024
Arbeitsstättenbogen Nr. 3
Zur Gebäudeliste Nr. 1a
Zur Haushaltungsliste Nr. 19

Arbeitsstättenbogen 1950

Jeder Inhaber bzw. verantwortliche Leiter einer nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsstätte hat diesen Fragebogen nach dem Stand vom 13. 9. 1950 auszufüllen und zur Abholung bei der Arbeitsstätte bereitzuhalten; nur für Gewerbe ohne feste Arbeitsstätte ist der Bogen am Wohnsitz abzugeben. / Die Zählung ist zusammen mit der Volks-, Berufs- und Wohnungszählung durch Bundesgesetz angeordnet. / Die Ausfüllung dieses Fragebogens ist eine Rechtspflicht.

Alle Angaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht und dienen nur statistischen und nicht steuerlichen Zwecken. / Dieser Fragebogen wird — mit **Ausnahme des Umsatzes** — vom Zähler auf vollständige Ausfüllung hin geprüft. Der Ausfüllende ist berechtigt, erst nach Überprüfung durch den Zähler den Umsatz einzusetzen und alsdann den Fragebogen in einem verschlossenen Umschlag dem Zähler auszuhändigen. / **Behörden** beantworten nur die mit ► gekennzeichneten Fragen.

Die Arbeitsstättenzählung umfaßt u. a.:

Industrie Handwerk Handel Geld- und Versicherungswesen

Dienstleistungsgewerbe (unter anderem: Gaststätten- u. Beherbergungsgewerbe, Kunststätten, Theater, Lichtspielhäuser, Sportplätze u. dergl.)

Verkehr (Bundesbahn und Bundespost werden gesondert erfaßt) einschl. Privatbahnen, auch bemannte Schiffe

Öffentliche und öffentl.-rechtl. Verwaltungen, sowie deren wirtschaftliche Werke — wie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke, Hafenbereiche u. dergl.; Anstalten z. B.: Schulen, Krankenhäuser, Altersheime usw., auch kirchliche Dienststellen

Büros jeglicher Art (auch von Verbänden, Vereinen usw.), soweit darin ständig mindestens eine Person haupt- od. nebenberuflich tätig ist

Selbständige Angehörige freier Berufe, wie: Künstler, Schriftsteller, Ärzte und Rechtsanwälte (mit eigener Praxis), Steuerberater, Hebammen, Hausschneiderinnen usw.

Jede selbständige haupt- oder nebenberuflich ausgeübte Tätigkeit, nicht dagegen ehrenamtliche Tätigkeiten

Die **nicht** an eine feste Arbeitsstätte gebundenen Gewerbe, z. B. Schausteller, Straßenhändler

Nebenbetriebe der Land- oder Forstwirtschaft handwerklicher oder gewerblicher Art (z. B. Brennereien, Sägewerke, Gutsschmieden), die **überwiegend für Dritte** (fremde Kundschaft) arbeiten, gelten gleichfalls als nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten

Gärtnerei- und Tierzuchtbetriebe nur dann, **wenn sie keine (eigenen oder gepachteten)** landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten **Bodenflächen für Zwecke des Betriebes** bewirtschaften, z. B. Friedhofsgärtnereien, die nur Begräbnisanlagen instandsetzen, ohne selbst eine Bodenfläche zu bewirtschaften; ferner Champignonzüchtereien, Büros für Gartenanlagen und Gartenarchitektur, Orchideen-, Brieftaubenzüchtereien, Schweinemästereien u. dergl.

Hochsee-, Küsten- und Binnenfischereibetriebe (ohne eigene oder gepachtete bewirtschaftete Wasserflächen). (Das bloße Recht zur Ausübung einer Fischerei gilt nicht als Bewirtschaftung einer Wasserfläche)

Von den obengenannten Arbeitsstätten haben

einen Arbeitsstättenbogen auszufüllen: Jede Hauptniederlassung, jede Zweigniederlassung, jeder Filialbetrieb, jedes Zweigbüro, auch auf räumlich voneinander getrennt liegenden Grundstücken befindliche Werkstätten, Lagerplätze oder sonstige Betriebsteile usw., soweit darin **ständig mindestens eine Person haupt- oder nebenberuflich tätig ist.** Die von Zweigniederlassungen gemachten Angaben dürfen in der Meldung der Arbeitsstätte, die als „Hauptbetrieb" gilt, mit Ausnahme der Beantwortung der Fragen C 3 und F 2, **nicht** mitenthalten sein

Baustellen gelten **nicht** als besondere Arbeitsstätten im Sinne dieser Zählung

Saison- und Kampagnebetriebe, wie Freibadeanstalten, Strandrestaurants, bewirtschaftete Hütten, Mälzereien usw., jedoch **nur,** wenn in ihnen während der Saison- und Kampagnezeit **mindestens eine Person** tätig ist.

Bei Betriebs-, Büro- oder Ladengemeinschaften hat jede der zur Gemeinschaft gehörenden Parteien einen eigenen Fragebogen auszufüllen.

►A Allgemeine Angaben über die Arbeitsstätte, für welche dieser Fragebogen ausgefüllt wird:

Zutreffendes mit Ja oder Nein beantworten!
Wo keine Eintragungen in Frage kommen, ist ein Strich (—) zu setzen!

1 **Vollständige Anschrift** — Name, Bezeichnung, gegebenenfalls Stempel — der Arbeitsstätte:

Wüst Roland

Gemeinde: Menden (Sieg) Straße u. Haus-Nr. 19 Tel. Amt u. Nr. —

Die folgenden Fragen sind vom **Inhaber bzw. Leiter einer Haupt- oder einzigen Niederlassung auszufüllen!**

2 Wurde die Arbeitsstätte in der oben bezeichneten Gemeinde **nach dem 31. 12. 1944 gegründet?** ..... ja
Ja oder Nein

3 Wenn „Ja" — hat die Arbeitsstätte vor dem **1. 1. 1945** an einem anderen Ort (nicht in der jetzigen Gemeinde) bestanden? ja
Ja oder Nein

a) Wenn „Ja" — letzten Standort vor dem 1. 1. 1945 angeben:

Land bzw. Provinz: Sudetenland Kreis: Bodenbach Gemeinde: —

b) Wurde die Arbeitsstätte als **Ersatz** für eine aus **Kriegs- oder Kriegsfolgegründen** von Ihnen aufgegebene Arbeitsstätte errichtet? ..... nein
Ja oder Nein

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0176

Zutreffendes mit Ja oder Nein beantworten!
Wo keine Eintragungen in Frage kommen, ist ein Strich (—) zu setzen!

B Kennzeichnung der Arbeitsstätte

1 **Art des betriebenen Gewerbes, bei Behörden des Aufgabengebietes, bei freien Berufen usw. der verrichteten Tätigkeit:**

Die Fragen 2 - 8 sind nur von Industrie-, Handwerks- und Handelsbetrieben sowie von Handelsvertretern und Handelsmaklern und Arbeitsstätten des Dienstleistungsgewerbes zu beantworten

2 **Angabe der wichtigsten gewonnenen und erzeugten Güter, der hergestellten, reparierten, gehandelten, vermittelten Waren und der Dienstleistungen:**

a) gewonnene und erzeugte Güter oder hergestellte Waren:

b) Art der Reparaturen bzw. reparierten Waren: /
(ohne solche für die eigene Arbeitsstätte)

c) gehandelte Waren (Großhandel): /

d) gehandelte Waren (Einzelhandel):

e) vermittelte Waren (Handelsvertreter u. Handelsmakler): /

f) Dienstleistungen: /

3 **Welche unter a)—f) angegebene Tätigkeit überwiegt?** (Wirtschaftlicher Schwerpunkt):

4 **Wird zur Industrieberichterstattung gemeldet?** ..... — monatlich ..... — *Ja oder Nein*

5 **Wenn „Ja", unter welcher Reichsbetriebsnummer?** — jährlich (1mal) ..... — *Ja oder Nein*
(für französische Zone — Betriebsnummer)

6 **Handelt es sich um einen Handwerksbetrieb?** ..... — *Ja oder Nein*

7 **Sind Sie in der Handwerksrolle eingetragen?** ..... — *Ja oder Nein*

8 **Leiten Sie diese Arbeitsstätte als Zwischenmeister?** ..... — *Ja oder Nein*

C Haupt- oder Zweigniederlassung

1 Ist diese Arbeitsstätte die **einzige** der Unternehmung? ..... — *Ja oder Nein*
Wenn „Ja", sind die übrigen Fragen unter C **nicht** auszufüllen!

2 Wenn „Nein", ist diese Arbeitsstätte **Hauptniederlassung?** ..... — *Ja oder Nein*
Als Hauptniederlassung gilt stets die Arbeitsstätte, von der aus die Unternehmung geleitet wird **(Sitz der Unternehmung)**

3 **Wenn die Arbeitsstätte Hauptniederlassung ist, sind sämtliche Zweigniederlassungen hierunter aufzuführen:**
Als Zweigniederlassung gelten alle von der Hauptniederlassung räumlich — auch gegebenenfalls in derselben Gemeinde — getrennt liegenden Arbeitsstätten wie: Zweigwerke, Zweiggeschäfte, Verkaufsfilialen, Betriebsteile, Werkstätten und dergl.

Bezeichnung der Zweigniederlassungen usw.	Land u. Gemeinde	Straße u. Haus-Nr.	Angabe des betriebenen Gewerbes	Zahl der beschäftigten Personen
			zusammen:	

Angaben für weitere Zweigniederlassungen bitte nach vorstehendem Schema in einer Anlage beifügen.

nicht ausfüllen

4 Wenn die Arbeitsstätte **Zweigniederlassung** usw. ist, dann **genaue Anschrift der Hauptniederlassung** (Sitz der Unternehmung) **angeben:**

Firma: / Land: /

Gemeinde: / Straße u. Haus-Nr. / Tel. Amt u. Nr.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0177

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 87

D Beschäftigte Personen

Von allen Arbeitsstätten sind die Fragen nach der Zahl der Beschäftigten an Hand untenstehender Aufteilung nach dem Stand vom **13. 9. 1950** — ausgeübte Tätigkeit, nicht erlernter Beruf — zu beantworten.

Auch vorübergehend Abwesende, Erkrankte und Urlauber sind hier zu zählen, ebenso vom Betrieb angestellte Reisende (nur lohnsteuerpflichtige), Personal, das zur Ausführung von Bauten, Montagen usw. auswärts sowie auf vom Betrieb benutzten Fahrzeugen usw. tätig ist, — mit Ausnahme des Personals ständig bemannter Schiffe. Derartige Schiffe gelten als selbständige Arbeitsstätten.

		Zahl der beschäftigten Personen		
		männlich	weiblich	zusammen
1	Tätige Inhaber und tätige Mitinhaber (*tätige Eigentümer, Pächter und dergl.*) der Arbeitsstätte (*Leiter, Direktoren — soweit nicht Inhaber — unter* 3)	/	/	/
2	Mithelfende Familienangehörige, *für die keine Beiträge zur Sozialversicherung bezahlt werden (alle übrigen sind unter* 3—5 *aufzuführen)*	/	/	/
3	Angestellte u. Beamte im privaten u. öffentlichen Dienst einschl. leitende Angestellte u. Beamte (*ohne Nachwuchskräfte in Ausbildung, diese unter Ziff.* 5)	/	/	/
4	Arbeiter, Gesellen, Gehilfen (*ohne Nachwuchskräfte in Ausbildung, diese unter Ziff.* 5 — *ohne Heimarbeiter, diese unter Ziffer* 8)			
	a) gelernte (Facharbeiter, Handwerksgesellen usw.)	/	/	/
	b) angelernte	/	/	/
	c) ungelernte (Hilfsarbeiter)	/	/	/
5	Lehrlinge, Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten und Volontäre			
	a) kaufmännische, technische und Verwaltungs-Lehrlinge	/	/	/
	b) gewerbliche Lehrlinge	/	/	/
	c) Anlernlinge, Umschüler, Praktikanten u. Volontäre	/	/	/
6	Summe (1—5)	/	/	/
7	Von der Summe (1—5) der Beschäftigten sind:			
	a) Heimatvertriebene *	/	/	/
	b) Schwerbeschädigte **	/	/	/
	c) Knappschaftsvollrentner (nur im Bergbau)			
8	Außerdem Heimarbeiter (*aber nur soweit sie unmittelbar für diese Arbeitsstätte tätig sind*) ..	/	/	/

* **Heimatvertriebene** *sind Inhaber eines Flüchtlingsausweises (-passes); in der britischen Zone nur Flüchtlingsausweis A.*

** **Schwerbeschädigte** *sind Personen, die von der für die Durchführung des Schwerbeschädigtengesetzes zuständigen Behörde als solche anerkannt sind und diejenigen Personen, die durch behördliche Entscheidung den Schwerbeschädigten gleichgestellt sind.*

E Form der Unternehmung

(bzw. der selbständigen Arbeitsstätte)

(nicht auszufüllen von Zweigniederlassungen usw.)

Zutreffendes mit Ja oder Nein beantworten!
Wo keine Eintragungen in Frage kommen, ist ein Strich (—) zu setzen!

1 **Ist die Unternehmung im Handelsregister eingetragen?** ..... nein
Ja oder Nein

2 **Die Unternehmung wird betrieben:**

a) von **einer oder mehreren Personen** (nicht o.H.G. u. K.G.) ..... ja
Ja oder Nein

b) als **offene Handelsgesellschaft** bzw. **Kommanditgesellschaft** ..... /
Ja oder Nein

c) als **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** ..... / *Ja oder Nein* Stammkapital _____ DM

d) als **Aktiengesellschaft** bzw. **Kommanditgesellschaft auf Aktien** .... / *Ja oder Nein* Grundkapital _____ DM

e) als **eingetragene Genossenschaft** ..... / *Ja oder Nein*

f) unter einer **sonstigen Rechtsform** (z. B. eingetr. Verein, Versicherungs-Verein auf Gegenseitigkeit, bergrechtl. Gewerkschaft usw.)

Zutreffendes unterstreichen bzw. hier eintragen: /

g) von einer **Körperschaft, Anstalt** oder **Stiftung** des **öffentlichen Rechts** (wie Bund, Land, Gemeinde, Gemeindeverband, Zweckverband, Sozialversicherungsträger, öffentl.-rechtl. Religionsgemeinschaft, Sparkasse, sonstiges öffentl.-rechtl. Kreditinstitut usw.) **soweit nicht in privater** Gesellschaftsform betrieben.

Zutreffendes unterstreichen bzw. hier eintragen: /

3 **Beteiligung der öffentlichen Hand.** *Nur von Unternehmungen in Gesellschaftsform des privaten Rechts auszufüllen!*
Sind an Ihrer Unternehmung Körperschaften des öffentlichen Rechts — einschließlich Bundesbahn und Bundespost — beteiligt mit:

a) zusammen über 50 bis unter 100 vH. ..... / *Ja oder Nein*

b) zusammen ..... 100 vH. ..... / *Ja oder Nein*

4 a) Zahl der **Inhaber** (tätige und nicht tätige) der unter E 2 a) oder 2 b) genannten **Unternehmung:** .... /

b) Wieviele dieser **Inhaber sind Heimatvertriebene?** (*siehe Erläuterung unter D* 7*) ..... /

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0178

F Umsätze für das Kalenderjahr 1949

Nicht von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmungen auszufüllen!

1 Umsatz dieser Arbeitsstätte (soweit nicht unter F 2)

a) **Gesamtumsatz** (oder Gesamtentgelt) dieser Arbeitsstätte, der dem Finanzamt für 1949 gemeldet wurde. (Auch von Angehörigen freier Berufe, z. B. Ärzten, Anwälten, ferner: Handelsagenten, Maklern usw. auszufüllen)
Gesamtumsatz (umsatzsteuerpflichtig + umsatzsteuerfrei) ..... in vollen DM 5252.—

b) **Arbeitsstätten mit Kleinumsätzen** (nicht umsatzsteuermeldepflichtig) ..... in vollen DM —

c) **Umsätze in Zollausschlüssen und dergl.** Umsätze in Zollausschlüssen (d. s. Freihafengebiete, Dreiseemeilenzone) und im Ausland (nicht steuerbare Umsätze) ..... in vollen DM —

2 Umsätze für sämtliche Arbeitsstätten einer Unternehmung (ohne F 1 c)

Ist diese Arbeitsstätte die **Hauptniederlassung** bzw. der Sitz einer Unternehmung **mit mehreren Arbeitsstätten, so** ist der **Gesamtumsatz** (Erltg. unter 1a) der **Unternehmung** einschl. der Hauptniederlassung und aller Zweigniederlassungen, Zweigwerke, Filialen oder dergl. anzugeben, auch wenn die Umsätze von Zweigniederlassungen usw. den zuständigen Finanzämtern selbständig gemeldet sein sollten ..... in vollen DM —

G Sonderfragen für Arbeitsstätten des Groß- und Einzelhandels

1 Einzelhandel

a) Ladengeschäft (auch ständiger Straßenverkaufsstand mit Verkaufsraum)

aa) Fachgeschäft ..... nein (Ja oder Nein)

bb) Warenhaus ..... — (Ja oder Nein)

cc) Kleinpreisgeschäft ..... — (Ja oder Nein)

dd) Gemischtwarengeschäft ..... — (Ja oder Nein)

ee) Konsumgenossenschaft (Laden) — (Ja oder Nein)

b) Etagengeschäft ..... nein (Ja oder Nein)

c) Handel in der Wohnung ..... nein (Ja oder Nein)

d) Versandgeschäft ..... — (Ja oder Nein)
(mit überwiegender Versandtätigkeit)

e) Ambulanter Handel, Stadthausierhandel, Straßenhandel, soweit nicht unter f) ..... — (Ja oder Nein)

f) Ständiger Straßenverkaufsstand ohne Verkaufsraum (z. B. Kioske), soweit nicht unter e) — (Ja oder Nein)

2 Großhandel

a) Vorwiegend Binnengroßhandel ..... — (Ja oder Nein)

b) Vorwiegend Einfuhrhandel ..... — (Ja oder Nein)

c) Vorwiegend Ausfuhrhandel ..... — (Ja oder Nein)

d) Vorwiegend Ein- und Ausfuhrhandel ..... — (Ja oder Nein)

e) **Lagerraum innerhalb** der Arbeitsstätte .... nein (Ja oder Nein)

Wenn „Ja", Fläche angeben in qm: 6

f) **Lagerraum außerhalb** der Arbeitsstätte, *in dem keine Person ständig beschäftigt ist* ... nein (Ja oder Nein)

Wenn „Ja", Fläche angeben in qm: —

►H Zahl der dieser Arbeitsstätte am Stichtag zur Verfügung stehenden Kraftfahrzeuge und Anhänger (ohne gemietete)

Vermieter haben alle Kraftfahrzeuge, auch die für längere Zeit vermieteten, selbst anzugeben.

Reparaturwerkstätten und Garagen geben nur die von ihnen selbst benutzten Fahrzeuge an.

In Reparatur oder in fremden Garagen befindliche Kraftfahrzeuge werden von der Arbeitsstätte mitgemeldet.

	Stück	Nutzlast
1 Krafträder (auch mit Beiwagen)	1	
2 Personenkraftwagen	—	
3 Omnibusse	—	
4 Lastkraftwagen, Lieferwagen	—	insg. — t
5 Zugmaschinen (auch Sattelzugmaschinen)	—	
6 Sonstige Fahrzeuge (z. B. Motorspritzen, Abschleppfahrzeuge usw.)	—	
7 Anhänger (auch Sattelanhänger)	—	insg. — t

Es wird bescheinigt, daß die Angaben in diesem Fragebogen vollständig und wahrheitsgemäß sind

Roland Wirt

Rechtsverbindliche Unterschrift des Inhabers bzw. Leiters der Arbeitsstätte oder seines Vertreters

Gemeinde: Hennef, den 20/11 1950

Bitte Namen und Vornamen des Inhabers bzw. Leiters der Arbeitsstätte nochmals mit Maschinenschrift oder Blockschrift eintragen oder Stempel anbringen

Name und Vorname: Rolandwirt

Straße u. Haus-Nr.: Hennef, Hauptstr. 84

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0179

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 88

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen
Der Leiter
Aktenzeichen: 44 333 - CH/Va.

Düsseldorf, den 16. Januar 1951.
Haroldstr.37.

Herrn Oberkreisdirektor Josef Clarenz
Landkreisverwaltung Siegkreis

S i e g b u r g.

Sehr geehrter Herr Oberkreisdirektor!

Nachdem das Zählmaterial der grossen Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1950 nunmehr vollständig und plänmässig im Statistischen Landesamt eingegangen ist und bereits jetzt erkennbar wird, dass das umfangreiche und schwierige Erhebungswerk wohl in irgend erreichbarem Masse als gelungen bezeichnet werden darf, ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Ihnen für die sowohl in der dortigen Kreisverwaltung als auch bei den zum Kreis gehörigen Amts- und Gemeindeverwaltungen geleistete Arbeit zu danken. Ich weiss sehr wohl, wie mühevoll und undankbar gerade eine solche Erhebung sich auf der kommunalen Ebene gestaltet und welche Schwierigkeiten personeller und technischer Art dabei immer wieder überwunden werden müssen. In gleichem Masse gilt dies auch von den nach der eigentlichen Erhebung einsetzenden Arbeiten an der Überprüfung, Berichtigung und Ergänzung des Zählmaterials.

Das Zählungswerk 1950 stellt an Umfang und Schwierigkeit alle früheren Zählungen gleicher Art in den Schatten. Wenn aber auch sein Zweck erfüllt wird, nämlich auf Jahre hinaus ein einzigartiges Fundament für die mannigfaltigen Aufgaben der Staatsführung sowie für die gesamte öffentliche und private Wirtschaft abzugeben, so ist dies mit in erster Linie ein Verdienst der Kreis- und Kommunalverwaltungen und ihrer statistischen Organe.

Für die entgegenkommende Aufnahme und tatkräftige Unterstützung des in Ihren Kreis entsandten Zählungsbeauftragten meines Amtes darf ich an dieser Stelle ebenfalls meinen verbindlichen Dank zum Ausdruck bringen.

Mit den besten Empfehlungen

Ihr sehr ergebener
gez. Unterschrift.

-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Kreisverwaltung des Siegkreises
10./1 Nr. 90/51

Siegburg, den 1. Februar 1951.

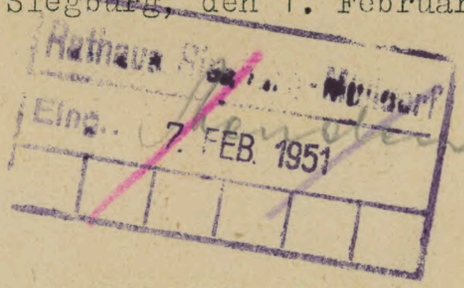

An
die Herren Stadt-, Amts- und Gemeindedirektoren

im K r e i s e.

Abschrift übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Clarenz,
Oberkreisdirektor.

Beglaubigt:
Jacobs

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0180

Nach Kenntnisnahme zu den Akten. 033/2

Siegburg-Mülldorf, den 12. 2. 1951

Der Amtsdirektor

gez. Me.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0181

Stadt Sankt Aug., ME 1124, Bl. 89

III Kommunalaufsicht

Erstattung der Kosten der Volkszählung

RdErl. d. Innenministers v. 30. 10. 1950 — III B 6/52

Nach § 13 des Volkszählungsgesetzes (Bundesgesetzblatt Nr. 32/1950) werden die den Gemeinden durch die Durchführung der Volkszählung entstehenden Kosten vom Bund und vom Lande innerhalb gewisser Höchstgrenzen getragen. Um eine Einzelabrechnung über die entstandenen Kosten zu vermeiden, werden die zur Verfügung stehenden Beträge schlüsselmäßig unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl jeder Gemeinde verteilt. Im einzelnen werden die Kopfbeträge je Einwohner, vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Bundesstelle, wie folgt festgesetzt:

In Gemeinden:			Zusätzlich f. d. Gebäudevorerhebung
unter 20 000 Einw.		0,08 DM	— DM
von 20 000 „	bis unter 50 000 Einwohn.	0,09 DM	0,06 DM
von 50 000 „	bis unter 100 000 Einwohn.	0,10 DM	0,08 DM
von 100 000 „	bis unter 200 000 Einwohn.	0,11 DM	0,09 DM
von 200 000 „	bis unter 450 000 Einwohn.	0,12 DM	0,10 DM
mit 450 000 „	und mehr	0,13 DM	0,11 DM

Zum Zwecke der Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen werden Einwohnerzahlen der zu einem Amt zusammengeschlossenen Gemeinden zusammengerechnet.

Als Einwohnerzahl gilt die durch die Volkszählung ermittelte Zahl.

An die Gemeinden, Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeindeprüfungsämter.

— MBl. NW. 1950 S. 1076.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0182

teilt:

a) Der zur Straßenanlage erforderliche Grund und Boden ist vor Beginn der Arbeiten unentgeltlich und lastenfrei an die Gemeinde aufzulassen.

b) Innerhalb einer von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Frist ist die Straße in der von der Gemeindevertretung festgesetzten Weise den bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechend auszubauen und mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen zu versehen.

c) Nach Fertigstellung der Straße ist ihre Abnahme zu beantragen. Diese erfolgt, wenn die Herstellung ordnungsmäßig ist, innerhalb von längstens 3 Monaten.

d) Die Kosten der Straßenunterhaltung für die Dauer von 5 Jahren von der Fertigstellung der ganzen Straße an hat der Unternehmer zu tragen.

e) Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten hat der Unternehmer in der von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Weise Sicherheit zu leisten.

§ 12

Die Ausführung unterirdischer Entwässerungsanlagen und Beleuchtungsvorrichtungen kann für Rechnung des Unternehmers durch die Gemeinde erfolgen.

§ 13

Ist innerhalb der nach § 11, Ziffer b), festgesetzten Frist die Ausführung nicht oder nur teilweise erfolgt, so kann die Gemeindevertretung die Genehmigung zurückziehen oder auf einen anderen Unternehmer übertragen. Sie kann auch die rückständigen Arbeiten für Rechnung des säumigen Unternehmers ausführen lassen.

D)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0183

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 90

18. 11. 1950

1) An

das Statistische Landesamt

in

Düsseldorf

02 - 023/2

Betrifft: Volkszählung 1950;
hier: Kostenabwicklung.

- - - - -

Bei der am 13. September 1950 durchgeführten Volkszählung wurde gezählt:

1)	in der Gemeinde Buisdorf	1463 Personen,
2)	in der Gemeinde Hangelar	3001 Personen,
3)	in der Gemeinde Holzlar	1030 Personen,
4)	in der Gemeinde Meindorf	594 Personen,
5)	in der Gemeinde Menden	5144 Personen,
6)	in der Gemeinde Niederpleis	1824 Personen,
7)	in der Gemeinde Siegburg-Mülldorf	2086 Personen.
	zusammen:	15142 Personen.

Aus Anlass der Volkszählung sind der hiesigen Stelle folgende Kosten entstanden:

1)	Vergütung für die Zähler 146 Zählbezirke x 5,00 DM	730,00 DM
2)	Zusatzversicherung f.die Zähler	18,10 DM
3)	Vergütung der Nachprüfer	466,80 DM
4)	Entschädigung der Boten für die Richtigstellung der Erhebungsvordrucke .	70,00 DM
5)	Kostenaufwand der Verwaltung ..... rd.	55,10 DM
	Sa.:	1340,00 DM

Als Vorschuss wurden überwiesen 752,00 DM.

Demzufolge bleiben noch abzudecken 588,00 DM.

Ich bitte, diesen Betrag an die hiesige Amtskasse, Postscheckkonto Köln 23108, zu überweisen.

2) bo. am 15. 12. 1950

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0184

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0185

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 91

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

(22a) Düsseldorf, den 25. Nov. 1950
Haroldstraße 37 - Telefon 110 43, 111 51/52

66 021-23

Aktenzeichen: 44 310-Po/Un.

An
die Amtsverwaltung Menden,

Siegburg-Mülldorf

Betrifft: Volkszählung 1950;hier: Erstattung der Gemeindekosten.
Bezug: Ihr Schreiben vom 18.11.50,Az.02-023/2.

Eine weitere Abrechnung der den Gemeinden anläßlich der Volks=zählung 1950 zu erstattenden Kosten ist erst nach Vorliegen der endgültigen Wohnbevölkerung möglich. Da bis zum Vorliegen dieser endgültigen Wohnbevölkerungszahlen noch eine gewisse Zeit ver=gehen wird, werden z.Zt. weitere Abschlagszahlungen vorbereitet. Maßgebend für die Höhe der Erstattungssätze je gezählter Person ist der Erlaß des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.Oktober 1950, III B 6/52, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Ausgabe B, Nr.100/1950,vom 21.11.50.
Die anfallenden Beträge werden auf das von Ihnen angegebene Konto überwiesen.

Im Auftrag
(Pohle)

Gebr. Tönnes KG, Düsseldorf, AH/9 95 25 000 7 48 A

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0186

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
Ø2 - o23/2

Siegburg-Milldorf, den 4. 12. 195o

Wiedervorlage nach Eingang weiterer Verfügungen
evtl. am 15. 1. 1951.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0187

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 92

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

44 310 - Sa/Bo.

Düsseldorf, den 21. 12. 1950
Haroldstraße 37
Tel: 11151/53 - 66021-23

An die

~~Stadt-~~
~~Gemeinde-~~
Amts- } verwaltung Menden = Siegkreis

in Siegburg = Müllorf

Betrifft: Erstattung der Gemeindekosten zur Volkszählung 1950.

Die den Gemeinden anläßlich der Volkszählung 1950 entstandenen Kosten werden gemäß Rd.Erl. des Innenministers vom 13.10.1950 III B 6/52, veröffentlicht im Ministerialblatt Ausgabe B Nr. 100 vom 21.11.1950, erstattet.
Es werden zunächst Pauschalbeträge überwiesen,

basierend auf den Einwohnerzahlen der Schnellmeldung (vorläufige Wohnbevölkerung), unter Berücksichtigung der vom Herrn Innenminister genehmigten Staffelsätze nach Gemeinde-Größen-Klassen, abzüglich einer Spitze von 1 bzw. 1/2 Dpf. je gezählter Person, je nachdem eine Gebäudevererhebung durchgeführt wurde oder nicht.
Etwa gezahlte Vorschüsse kommen in Abzug.

Zum Zwecke der Zuordnung zur Gemeinde-Größen-Klasse wurden die Einwohnerzahlen der zu einem Amt zusammengeschlossenen Gemeinden zusammengerechnet.

Die Spitze wird in der endgültigen Abrechnung verrechnet; diese kann erst erfolgen, nachdem die endgültige Wohnbevölkerung festgestellt ist.

Die Amtsverwaltungen werden gebeten, die zugehörigen amtsangehörigen Gemeinden entsprechend zu verständigen.

Soweit die Konten hier nicht aus Vorschußzahlungen bekannt sind, wird um Mitteilung gebeten, auf welches Konto (möglichst Postscheckkonto) die Beträge zu überweisen sind.

Im Auftrage

gez. Dr.Lehmann

Für die Richtigkeit:

Vogel

Abrechnung umseitig!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0188

A b r e c h n u n g.

~~Stadt bzw. amtsfreie Gemeinde bzw.~~ Amt: Menden - Siegkreis

Amtsangehörige Gemeinden:

N a m e	vorläufige Wohnbevölkerung	N a m e	vorläufige Wohnbevölkerung
Büisdorf	1463	10.97	7 6
Hangelar	3001	22.51	15 14
Holzlar	1030	7.73	5 6
Meindorf	594	4.46	3 2
Menden	5144	38.58	25 26
Niederpleis	1824	13.68	9 8
Siegburg-Mülldorf	2086	15.65	10 9
		113.51	3/4

1) Gesamtbevölkerungszahl lt. Schnellmeldung 15142

2) Gemeinde-Größen-Klasse I

3) Demnach Staffelsatz Dpf: ..... 8 je Kopf der Bevölkerung
./. Spitze Dpf: ..... 0.5 " " " " "
Demnach einstweilen zu zahlen: Dpf: ..... 7.5 " " " " "

4) Betrag entsprechend der Bevölkerungszahl zu 1) DM 1135.65
./. Vorschuß: DM 752.-
verbleiben: DM 383.65

Die Amtsverwaltung wird gebeten, den Betrag entsprechend den oben angegebenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden auf diese Weise zu verteilen.

Rechnerisch und sachlich richtig:

Bolley

Zum Vorgang. (Wv. am 2o.3.1951)
Siegburg-Mülldorf, den 2.1.1951
Der Amtsdirektor
I.a.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0189

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 93

Verwaltung des Amtes Menden
Der Amtsdirektor
02 - 023/2

Siegburg-Mülldorf, den 28. 2. 1951

1.) Die Kosten für die Volkszählung betragen gemäss dem Vorschußkonto bei der Amtskasse 1249,90 DM ✓

Das Statistische Landesamt in Düsseldorf hat bisher erstattet 1135,65 DM ✓

Es verbleibt somit ein Rest von 114,25 DM ✓

Dieser Restbetrag ist anteilig von den Gemeinden zu tragen und zwar wie folgt

a) Gemeinde Buisdorf	11,03 DM
b) Gemeinde Hangelar	22,65 DM
b) Gemeinde Holzlar	7,77 DM
d) Gemeinde Meindorf	4,46 DM
e) Gemeinde Menden	38,84 DM
f) Gemeinde Niederpleis	13,76 DM
g) Gemeinde Siegburg-Mülldorf	15,74 DM
	114,25 DM ✓

Entsprechende Auszahlungsanordnungen wurden heute erlassen.

2.) Zu den Akten.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0190

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0191

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 94

1

Statistisches Landesamt
Nordrhein-Westfalen

44 310 - Bo/Ms.

Düsseldorf, den 17. September 195..
Haroldstraße 37
Tel.: 11151/53 - 66021/23

Rathaus Siegburg - Mülldorf
Eing. 19. SEP. 1951

An die

Stadt-)
Gemeinde-) verwaltung
Amts-)

Merden im Siegburg Mülldorf Siegkreis

Betrifft: Erstattung der Gemeindekosten zur Volkszählung 1950.

Die den Gemeinden anläßlich der Volkszählung 1950 entstandenen Kosten werden gemäß Rd.Erl. des Innenministers vom 13.10.1950 III B 6/52, veröffentlicht im Ministerialblatt Ausgabe B Nr. 100 vom 21.11.1950, erstattet.

Zunächst wurden Pauschalbeträge überwiesen;

basierend auf den Einwohnerzahlen der Schnellmeldung (vorläufige Wohnbevölkerung), unter Berücksichtigung der vom Herrn Innenminister genehmigten Staffelsätze nach Gemeindegrößenklassen, abzüglich einer Spitze von 1 bzw. ½ Pfg. je gezählter Person, je nachdem eine Gebäudevorerhebung durchgeführt wurde oder nicht.

Nachdem die endgültige Wohnbevölkerung festgestellt wurde, wird der Restbetrag lt. umstehender Abrechnung festgestellt und durch die Landeshauptkasse angewiesen.

Bei dieser Gelegenheit werden die Gemeindeverwaltungen nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß die über die Staffelsätze hinausgehenden Kosten nicht erstattet werden können.

Zum Zwecke der Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen wurden die Einwohnerzahlen der zu einem Amt zusammengeschlossenen Gemeinden zusammengerechnet.

Die Amtsverwaltungen werden gebeten, die zugehörigen amtsangehörigen Gemeinden entsprechend zu verständigen.

Im Auftrag:

gez. Dr. Lohmann

Für die Richtigkeit:

Bonen

Abrechnung umseitig!

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0192

Abrechnung

Stadt bzw. ~~amtsfreie Gemeinde~~ bzw. Amt Meiden - Rhld.

Amtsangeh. Gemeinden:	Name	Wohnbevölkerung Stand 13. 9. 1950	Name	Wohnbevölkerung Stand 13. 9. 1950
	Brüdorf	1461		
	Hangelar	2998		
	Hölzlar	1029		
	Meindorf	594		
	Meiden Rhld.	5123		
	Niederpleis	1821		
	Siegburg-Mülldorf	2083		

1.) Wohnbevölkerung Stand 13. 9. 50 15109

2.) Gemeindegrößenklasse: I

3.) Staffelsatz Pfg : ~~mit~~/ohne Gebäudevorerhebung ..... 8 je Kopf der Bevölkerung

4.) Betrag entsprechend der Bevölkerungszahl zu 1) DM 1208.72

./. bisher gezahltem Betrag: DM 1135.65

verbleiben: DM 73.07

Die Amtsverwaltung wird gebeten, den Betrag entsprechend den oben angegebenen Bevölkerungszahlen der Gemeinden zu verteilen.

1.) Annahmeanordnung (Amt) wurde erteilt.

2.) Zu den Alten (o23/2).

Sgb-Mülldorf, den 22.9.1951

Der Amtsdirektor

Rechnerisch und sachlich richtig:

Zölln

.....

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0193

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 95

Volkszählung am 13. September 1950

Einteilung der Zählbezirke

G e m e i n d e B u i s d o r f

Ort Buisdorf - Zählbezirk

oo1 - Waldstrasse 1 - 28 (Chaussee)

oo2 - Waldstrasse 31/- 35 (Ende)

oo3 - Bonner-Strasse (links, gerade Zahlen)

oo4 - Bonner-Strasse (rechts, ungerade Zahlen) und Allee-Strasse

oo5 - Oberdorfstrasse

oo6 - Frankfurter-Strasse (Anfang) bis 25/36

oo7 - Frankfurter-Strasse (Rest)

oo8 - Gartenstrasse, Siegstrasse, Kreuzstrasse,

oo9 - Schulstrasse, Ringstrasse 1 bis 15/1o

o1o - Ringstrasse Nr.17/12 bis 43 (Kneutgen) u.Steiferhofstrasse

o11 - Ringstrasse 45 bis 79, Maarstrasse (beide Seiten) / Zissendorfer-Str.

o12 - Ringstrasse 81/54 bis Ende

o13 - Siedlung

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0194

Gemeinde Hangelar

Ort Hangelar,	Zählbezirk 001	-	Mühlenweg, Bonner-Strasse (Anfang) bis 13/1o
	002	-	Bonner-Strasse 15/12 bis 35/36
	003	-	Bonner-Strasse 38/37 bis 58/57
	004	-	Bonner-Strasse 6o/59 bis 8o/81
	005	-	Bonner-Strasse 82/83 bis 124/125
	006	-	Bonner-Strasse 127 bis Ende
	007	-	Kegelbachgasse
	008	-	Kuhbuscherweg (Anfang) bis 25/26
	009	-	Kuhbuscherweg 27/28 bis Ende, Baracken, im Goldwinkel
	010	-	Sternenstrasse, Pützchensweg
	011	-	Schiedsberg, Burbankstrasse
	012	-	Ortsgasse, Heckenweg, Kohlkauler-Weg
	013	-	Kapellenstrasse
	014	-	Vilicherstrasse, Richhofenstrasse (Anfang) bis zur Elektr.Bahn.
	015	-	Richthofenstrasse (ab elektr.Bahn) bis Ende, Kommandantur und Flugplatz (verlängerte Richthofenstr.)
	016	-	Bahnhofstrasse, Klosterstrasse, Flugplatz (verlängerte Bahnhofstr.)
	017	-	Gartenstrasse, Graf-Zeppelin-Strasse, Friedhofstrasse, Am Teichgraben,
Ort Grossenbusch (Wohnplatz)	018	-	Grossenbusch
Ort St.Augustin	019	-	Missionshaus/Altersheim
	020	-	Bonner-Strasse
	021	-	Herm-Löns-Strasse, Klosterstrasse, Lindenallee, Lindenstrasse, Husarenstrasse
	022	-	Hammstrasse, Arndt-Strasse,
	023	-	Boelcke-Strasse,
	024	-	Auf der Heide, Schulstrasse, Goethestrasse, Hennefer-Strasse (Buchen)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0195

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 96

G e m e i n d e H o l z l a r

Ort Gielgen	Zählbezirk - oo1 -	Gielgen
Ort Roleber	oo2 -	Grünerweg, Hauptstrasse 1-17
	oo3 -	Hauptstrasse 19 bis Ende, Ettenhausener-Strasse
Ort Holzlar	oo4 -	Hauptstrasse 1 bis 58/61
	oo5 -	Hauptstrasse 64/67 bis Ende und Waldstrasse.
	oo6 -	Brunnenweg, Burgstrasse, Langenstrasse, Mittelstrasse, Mühlenweg, Pützchensweg, Verbindungsweg.
Ort Kohlkaul	oo7 -	Bonner-Strasse (Anfang) bis Nr. 4o/15
	oo8 -	Bonner-Strasse 44/27 bis Ende (einschl. Holzlarer-Berg), und Holzlarer-Weg.
	oo9 -	Kirchweg, Heckenweg, Hangelarer-Weg.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0196

Gemeinde Meindorf

Ort Meindorf	- Zählbezirk -	001 -	Bahnhofstrasse (Kraus) bis (Bohlscheid) und Hangelarer-Str.
		002 -	Bahnhofstrasse (ab Jos.Richarz) bis(Brauweiler einschl.) und Michelstrasse
		003 -	Bonner-Strasse. Kirchstrasse
		004 -	Hofgartenstrasse
		005 -	Mittelstrasse (Lorse) bis am Weiher (Krämer)
		006 -	Am Weiher (Weiss) bis Bergerstrasse (Mundt) Schildhofstr. Marktplatz

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0197

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 97

Niederpleis

Ort Niederpleis - Zählbezirk

oo1 - 1 bis 23 u.Ad.Klein, Bahnstrasse 1 - 13 (Krämer, Dentist)

oo2 - Bahnstrasse 15 bis Ende

oo3- Siebengebirgsstrasse 1 bis Lölltgen

oo4 - Hauptstrasse 6 - 48 (gerade Zahl)

oo5 - Hauptstrasse 1 - 39 (ungerade Z.)

oo6 - Hauptstrasse 5o - 72 (Kröner) gerade Zahl

oo7 - Hauptstrasse 41 bis Neubau Nordhorn (ungerade Zahl) Langstrasse, Oelgartenstrasse

oo8 - In den Tannen, Fr-Becker-Str. Grünerweg,

oo9 - Siegb-Mülldorfer-Strasse bis Pütz Jos., Alte Marktstr. einschl. Hans Ploenes

o1o - An der Schule, Schulstrasse,

o11 - Siegburger-Strasse 2 bis 3o (Vey Jos.)

o12 - Siegburger-Strasse 3 bis 25 (Gratzfeld)

o13 - Siegburger-Strasse 32 bis Ende (Brach)

o14 - Siegburger-Strasse 27 bis Ende (Nr.59 - Fußhöller Helene)

o15 - Gartenstrasse 1 bis 28 (Kurenbach)

o16 - Martenstrasse (Mastiaux), Johannes-Strasse, Pleisbachstrasse, Kirchstrasse

Wohnplatz "Schmerbroich"

o17 - Siebengebirgsstrasse 16 - 57 und Maas sowie umstehende Baracken.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0198

Gemeinde Siegburg-Mülldorf

Ort Siegb.-Mülldorf - Zählbezirk 001 - Meer-Strasse

002 - Bahnhofstrasse 16/19 bis Ende

003 - Bahnhofstrasse (Anfang) bis 14/17, Grünerweg, Holzweg

004 - ~~Schul~~ Bonner-Strasse 1 bis 21/24

005 - Bonner-Strasse 23/26 bis 39/56

006 - Bonner-Strasse 41/58 bis 57/66

007 - Schulstrasse und Bonner-Strasse 68/59 bis 79/76

008 - Bonner-Strasse 83/82 bis 98/89

009 - Bonner-Strasse 1oo/93 bis 114/1o7

o1o - Bonner-Strasse (Rest), Südstrasse, Wehrfeldstr.

011 - Niederpleiser-Strasse (Ende (Nr.53) bis 28/33

012 - Niederpleiser-Strasse 26/31 bis 2/1

013 - Dammstrasse

014 - Mendener-Strasse (Anfang) bis 19/1o und Jüchstrasse,

015 - Mendener-Strasse 21/12 bis 23/2o (einschl.Bahnhof) und Lindenstrasse

016 - Mendener-Strasse (22/25) bis Ende

Ort St.Augustin

017 - Bonner-Strasse 1-4o

018 - Bonner-Strasse 42 bis 64, Arnold-Jansen-Strasse, (einsch. Verkaufsstand Knipp) im Wehrfeldsand, Sonnenweg)

019 - Hennefer-Strasse (Ausser Nr.21 Buchen).

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0199

StadtA Sankt Aug., ME 1124, Bl. 98

Menden, den 13. 8. 5o

An den
Herrn Amtsdirektor

S i e g b u r g - M ü l l d o r f

Betr.: Volkszählung am 13.9. 5o

Siegburgerstr.1 (Haus Z immermann Emil bis Haus Richartz Heinrich,
1 Zähler: Wurms Willi, Siegburgerstr. 1
" (Haus Peter Keller bis Haus Peter Kefferpütz)
2 Zähler: Wolf Neustr. 2
" (Miethäuser, Werner Aug.-Lukas Peter)
3 Zähler: Kutscheidt Paul, Neustr. 3
" (Haus Siebel - Haus Höck)
4 Zähler: Hofenbitzer Mathias 4
Enggasse (Haus Anna Lukas - Thiebes Heinrich)
5 Zähler: Rosenbach Willi, Neustr. 5
Frohngasse (Haus Ww. Fey - Lindlar Johann)
6 Zähler: Lindlar Johann, Neustr. 6
Siegburgerstr. (Ww. Schäfer - Haus Glasemann)
7 Zähler: Peter Könsgen, Siegburgerstr. 7
Gartenstr. (Haus Ww. Steinhauer - Haus Krämer Aug.)
8 Zähler: Dreesen Hermann Josef, Siegstr. 8
Martinstr. (Haus Schmitz Franz - Haus Kaspar Adolf)
9 Zähler: Köhler Wilhelm, Martinstr. 9
" (Haus Bischoff Johann - Haus Käthe Haas)
10 Zähler: Bischoff Johann, Martinstr. 10
" (Haus Ww. Ritter - Haus Pütz Heinrich
11 Zähler: Heckelsberg Mathias, Marinstr. 11
" (Haus Haas Josef - Haus Steiger)
12 Zähler: Bonerath Heinrich, Martinstr. 12
Siegstr.1 (Haus Hardtke - Haus Lennartz Christoph)
13 Zähler: Lukas Willi, Bahnhofstr. 13
" (Haus Schumacher - Haus Ww. Apel
14 Zähler: Schumacher Peter, Siegstr. 14
" (Haus Wilhelm Quadt- Schumacher Heinrich)
15 Zähler: Rudolf Lindlar, Siegstr. 15
" (Haus Aug. Werner-Bäckermeister Westerhausen)
16 Zähler: Lehrer Quadt, Schule Menden. 16
" (Haus Wilhelm Büchel- Haus Ww. Fassbender)
17 Zähler: Kurscheidt Willi, Siegstr. 17
" (Haus Peter Lukas-Haus Kratz, Rollabahn)
18 Zähler: Rosenbach Berni, Burgstr. 18
Verbindungsweg (Auf dem Acker und Burgstr.-Haus Bender Wilhelm
19 Zähler: Mittelmeier Josef, Verb. weg 3 19
Am Kirchof und Burgstr. bis Haus Hupperich Heinrich
20 Zähler: Frey Michael, Auf dem Acker 20
Burgstr. (Haus Kreutzer - Haus Ww. Schwab)
21 Zähler: Frey Heinrich 21
" (Haus Frey Wihelm - Pöhler Josef)
22 Zähler: Pöhler Josef, 22
Hauptstr. (Haus Breschoss - Schönenborn Adolf)
23 Zähler: Schönenborn Adolf, Hauptstr. 23
" (Haus Schuhmacher Käthe- Haus Ww. Herdt)
24 Zähler: Derenbach Johann, Hauptstr. 24
" (Haus Wester Peter - Metzger Best)
25 Zähler: Geisbüsch Heinrich
Mittelstr. (Haus Geschw. Hartlieb- Haus Schneider Felix) 25
26 Zähler: Schneider Felix, am Schulhof 26
" (Haus Hunold - Haus Landsberg Peter)
27 Zähler: Rektor Gornik, am Schulhof 27
" (Haus Hofenbitzer Elise- Siebertz, Maarweg
28 Zähler: Bahn Theo, Maarweg 28

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0200

Erklärung

Ich bestätige hiermit, dass ich das mir angetragene Ehrenamt als Zähler für die Volkszählung am 13.9.1950 annehme, und verpflichte mich, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und über die mir zur Kenntnis gelangenden Angaben Verschwiegenheit zu wahren.

Menden, den 29.8. 1950

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0201

Kirchstr. ✓ (Haus ~~Katz~~ Christian - Haus BenderWw.)
29 ✓ Zähler: Lichtenberg Rudolf, Kirchstr.

" (Haus Schumacher Peter - Haus Ww. Richartz)
30 ✓ Zähler: Lehrer Forster, Kirchstr.

" (Haus Ww. Horst - Haus Krämer)
31 ✓ Zähler: Lehrer Bauer, Kirchstr.

" Haus Gärtnerei Schmitz - Hinterkeuser Martin)
32 ✓ Zähler: ~~Konrektor Grommes~~, ~~Burgstr.~~ beiphinden

Am Tumrhof ✓ (Friseur Lindlar - Kannengiesser Peter)
33 ✓ Zähler: Adolfs Heinrich, Kirchstr.

Bahnhofstr. ✓ (Haus Schenk Heinrich - Bahnhofsrampe)
34 ✓ Zähler: Röttgen Hans, Bahnhofstr.

Mirz ✓ (Haus Luhr Johann - rechts Haus Keller)
35 ✓ Zähler: ~~F~~ürchtenicht Paul, auf der Mirz

" (Klöckner Siedlung links - Haus Haupt Joh.
36 ✓ Zähler: Köhler Willi, ~~Martinstr.~~

Kirchstr. Alte Schule

(Kirchsiedlung 36 Köhler Jos.

Meinden, 13. August 1950

Bürgermeister

~~Kirchstraße~~

~~Kirchsiedlung auf dem Acker~~

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-1124 / 0202